

18.08.23

Fz

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 18. August 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Inhaltsverzeichnis

1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2023 bis 2027	1
1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung	3
1.2 Ausblick auf 2024	4
1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2027	4
1.3.1 Produktionspotenzial	4
1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	5
1.3.3 Ergebnisse	5
2 Bundeshaushalt 2024 und Finanzplan bis 2027 im Überblick	7
2.1 Bundeshaushalt 2024 und Finanzplan bis 2027	9
2.2 Wirkungsorientierung	11
2.3 Entwicklung der Schuldenstandsquote	12
3 Die Ausgaben des Bundes	15
3.1 Überblick	17
3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen	19
3.2.1 Soziale Sicherung	21
3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen	21
3.2.1.2 Arbeitsmarkt	22
3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen	23
3.2.1.4 Wohngeld	24
3.2.1.5 Wohnungsbauprämie	24
3.2.1.6 Soziale Entschädigung	25
3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen	25
3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik	26
3.2.1.9 Gesetzliche Krankenversicherung	26
3.2.1.10 Soziale Pflegeversicherung	26
3.2.1.11 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	26
3.2.1.12 Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich	26
3.2.2 Verteidigung	27
3.2.2.1 Militärische Verteidigung	27
3.2.2.2 Weitere Verteidigungslasten	28
3.2.3 Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz	28
3.2.3.1 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung	28
3.2.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	29
3.2.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation	30
3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	30
3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie	31
3.2.4.1 Energie und Klimaschutz	31

3.2.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	32
3.2.4.3	Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	34
3.2.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung.....	36
3.2.4.5	Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	37
3.2.5	Verkehr.....	37
3.2.5.1	Eisenbahnen des Bundes.....	38
3.2.5.2	Bundesfernstraßen.....	38
3.2.5.3	Bundeswasserstraßen.....	38
3.2.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel.....	38
3.2.6	Bau und Stadtentwicklung.....	39
3.2.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung.....	39
3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	41
3.2.7.2	Hochschulen.....	42
3.2.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	43
3.2.7.4	Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens.....	44
3.2.8	Digitales.....	45
3.2.9	Kulturelle Angelegenheiten.....	46
3.2.10	Umwelt- und Verbraucherschutz.....	46
3.2.11	Sport.....	47
3.2.12	Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung.....	47
3.2.13	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	48
3.2.14	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	48
3.2.14.1	Zinsausgaben.....	48
3.2.14.2	Versorgungsausgaben.....	49
3.2.14.3	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt.....	51
3.2.14.4	Europäischer Stabilitätsmechanismus.....	51
3.2.15	Sondervermögen.....	52
3.2.15.1	Klima- und Transformationsfonds (KTF).....	52
3.2.15.2	Bundeswehr.....	54
3.2.15.3	Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF).....	54
3.2.15.4	Weitere Sondervermögen Digitale Infrastruktur, Aufbauhilfe, Ganztagsbetreuung, etc.....	55
3.2.16	Öffentliche Private Partnerschaften (ÖPP).....	58
3.2.17	Verpflichtungsermächtigungen im Überblick.....	59
3.3	Konsumtive und investive Ausgaben des Bundes.....	59
3.3.1	Überblick.....	59
3.3.2	Konsumtive Ausgaben.....	60
3.3.3	Investive Ausgaben.....	60
3.3.3.1	Aufteilung nach Ausgabearten.....	60
3.3.3.2	Aufteilung nach Ausgabebereichen.....	63
3.4	Die Finanzhilfen des Bundes.....	65

3.5	Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes.....	66
4	Einnahmen des Bundes.....	69
4.1	Überblick.....	71
4.2	Steuereinnahmen.....	71
4.2.1	Steuerpolitik.....	71
4.2.2	Weitere steuerpolitische Maßnahmen.....	76
4.2.3	Ergebnis der Steuerschätzung.....	80
4.3	Sonstige Einnahmen.....	81
4.3.1	Überblick.....	81
4.3.2	Privatisierungspolitik.....	82
4.3.3	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	82
4.3.4	Gewinne der Deutschen Bundesbank.....	83
4.4	Kreditaufnahme.....	84
5	Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen.....	85
5.1	Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund.....	87
5.2	Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens.....	88
5.2.1	Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens.....	89
5.2.2	Bundesergänzungszuweisungen.....	91
5.3	Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt).....	92
	Abkürzungsverzeichnis.....	94

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Schulden des Bundes 2014 bis 2024.....	13
Abbildung 2:	Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2024 nach Einzelplänen.....	19
Abbildung 3:	Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2023 bis 2027.....	22
Abbildung 4:	Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2010 bis 2027.....	23
Abbildung 5:	Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30 2008 bis 2027..	41
Abbildung 6:	Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2016 bis 2027.....	49
Abbildung 7:	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 28. Subventionsberichts 2013 bis 2027.....	66
Abbildung 8:	Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt.....	67
Abbildung 9:	Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2005 bis 2024.....	67
Abbildung 10:	Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2024.....	71
Abbildung 11:	Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* bis 2023 jeweils im Vergleich zu 2015.....	77

Abbildung 12: Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2027..... 89

Abbildung 13: Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2027..... 91

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum..... 5

Tabelle 2: Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)..... 6

Tabelle 3: Der Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027..... 11

Tabelle 4: Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum..... 11

Tabelle 5: Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2022 bis 2027 nach Aufgabenbereichen..... 19

Tabelle 6: Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2027..... 48

Tabelle 7: Versorgungsausgaben des Bundes 2023 bis 2027..... 50

Tabelle 8: Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2023 bis 2027..... 53

Tabelle 9: Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)..... 59

Tabelle 10: Aufteilung der Ausgaben 2022 bis 2027 nach Ausgabearten..... 61

Tabelle 11: Investitionsausgaben des Bundes 2022 bis 2027 - aufgeteilt nach Ausgabearten -..... 63

Tabelle 12: Investitionsausgaben des Bundes 2022 bis 2027 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -..... 65

Tabelle 13: Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010..... 77

Tabelle 14: Steuereinnahmen des Bundes 2023 bis 2027..... 81

Tabelle 15: Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2024..... 82

Tabelle 16: Kreditfinanzierungsübersicht 2022 bis 2027..... 84

Tabelle 17: Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2023 bis 2027..... 87

1

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2023 bis 2027

1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung

Das BIP stieg im vergangenen Jahr um 1,8 % gegenüber dem Vorjahr und erreichte damit wieder das Niveau vor der Pandemie. Die wirtschaftliche Entwicklung wurde maßgeblich durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundenen Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Energieversorgung, geprägt. Trotz Engpässen in den Lieferketten, Handels- und Wirtschaftssanktionen gegen Russland und schließlich der Einstellung der russischen Gaslieferungen Ende August 2022, die zu starken Preissteigerungen führten, hat sich die deutsche Wirtschaft insgesamt als widerstandsfähig erwiesen.

Die deutsche Wirtschaft hat allerdings im Winterhalbjahr 2022/23 einen Dämpfer erhalten. Das Bruttoinlandsprodukt sank im ersten Quartal des laufenden Jahres gegenüber dem Vorquartal preis-, kalender- und saisonbereinigt um 0,3 %, nachdem es bereits im vierten Quartal 2022 um 0,5 % zurückgegangen war. Insbesondere die privaten Konsumausgaben gingen zu Beginn des Jahres 2023 aufgrund des anhaltend hohen Preisauftriebs preis-, saison- und kalenderbereinigt um 1,2 % zurück. Nach Wirtschaftsbereichen betrachtet verzeichnete das Baugewerbe mit 6,1 % den stärksten Zuwachs, was auch auf die milde Witterung zurückzuführen war. Im verarbeitenden Gewerbe wurde der schwungvolle Jahresauftakt im März gebremst. Es konnte dennoch ein deutliches Wachstum der Wertschöpfung von 2,0 % gegenüber dem Vorquartal verzeichnet werden. Die Dienstleistungsbereiche entwickelten sich heterogen, aber insgesamt schwächer als die Industrie.

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2023 für das laufende Jahr insgesamt einen Anstieg des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,4 %. Aktuelle Wachstumsprognosen nationaler Institutionen aus dem Juni 2023 liegen für das laufende Jahr in einer Bandbreite von real -0,2 % bis -0,5 %. Auf der Verwendungsseite wirkt die zwar fallende, aber immer noch hohe Inflation dämpfend auf die Konsumausgaben der privaten Haushalte. Insgesamt dürfte der private Konsum vor diesem Hintergrund im laufenden Jahr um 0,1 % zurückgehen. Auch die staatlichen Konsumausgaben werden voraussichtlich um 0,1 % sinken. Hauptursache ist das Auslaufen der staatlich finanzier-

ten Corona-Maßnahmen im vergangenen Jahr. Die Bruttoanlageinvestitionen werden voraussichtlich um 1,0 % gegenüber dem Vorjahr zurückgehen. Dabei werden die Ausrüstungsinvestitionen im Zuge der Auflösung von Lieferengpässen um 2,4 % zunehmen. Ein Grund hierfür sind auch die staatlichen Impulse für die Transformation. Dagegen erwartet die Bundesregierung für die Bauinvestitionen aufgrund der hohen Zinssensitivität der Investitionen sowie hoher Baupreise einen deutlichen Rückgang um 4,1 %. Im deutschen Außenhandel wird für 2023 mit einem leichten Anstieg der Importe um 0,6 % gerechnet. Bei nachlassenden Lieferengpässen in der Industrie dürfte sich die Exportdynamik im Jahresverlauf verstärken (+1,3% gegenüber Vorjahr), so dass der Außenbeitrag in diesem Jahr rechnerisch positiv ausfallen dürfte (+0,4 Prozentpunkte). Der Leistungsbilanzsaldo in Relation zum BIP steigt auch aufgrund rückläufiger Importpreise wieder deutlich an.

Die Inflationsrate hat sich im Jahresverlauf 2023 von einem sehr hohen Niveau von 8,7 % im Januar auf 6,1 % im Mai merklich abgeschwächt, liegt damit aber immer noch auf deutlich erhöhtem Niveau. Im weiteren Jahresverlauf ist mit einem allmählichen weiteren Rückgang zu rechnen, worauf unter anderem Umfragedaten von Unternehmen sowie die Entwicklung der Erzeuger- und Importpreise hindeuten. Insgesamt geht die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion von einer jahresdurchschnittlichen Inflationsrate von 5,9 % im Jahr 2023 aus. Am Arbeitsmarkt dürfte sich die Aufwärtsbewegung fortsetzen. So dürfte die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt deutlich um 350 000 Personen (+0,8 %) zunehmen. Die Arbeitslosigkeit dürfte im Jahresdurchschnitt leicht um 70 000 Personen auf rd. 2,5 Mio. Personen steigen, was auf einen statistischen Überhang aus dem Vorjahr infolge der Einbeziehung ukrainischer Geflüchteter in die Grundsicherung zurückzuführen ist (Arbeitslosenquote: 5,4 %). Vor dem Hintergrund der robusten Arbeitsmarktentwicklung wird ein Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer um 5,6 % erwartet. Hier spiegeln sich die gestiegenen Tariflohnabschlüsse wider. Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte werden voraussichtlich um 4,8 % zunehmen.

1.2 Ausblick auf 2024

Die Bundesregierung rechnet in ihrer Frühjahrsprojektion 2023 für das Jahr 2024 mit einer Wachstumsrate des realen BIP von 1,6 %, wobei die konjunkturelle Aufwärtsdynamik im Wesentlichen der vor der Pandemie entspricht. Aktuelle Wachstumsprognosen internationaler Institutionen (Stand: Mitte Juni 2023) für das BIP liegen in einer Bandbreite von 1,2 % bis 2,0 %.

Der private Konsum dürfte aufgrund rückläufiger Inflationsraten und höherer Lohnabschlüsse mit 2,1 % deutlich expandieren. Während auch die Ausrüstungsinvestitionen zulegen dürften (+3,6 %), werden die Bauinvestitionen voraussichtlich nochmals leicht zurückgehen (-0,5 %). Insgesamt wird ein Wachstum der Bruttoanlageinvestitionen von 1,3 % erwartet. Für das Jahr 2024 geht die Bundesregierung von einer spürbaren Belebung der Weltwirtschaft aus, in deren Zuge die Exporte mit 3,3 % wieder etwas stärker zunehmen dürften. Da die Importe aufgrund der stärkeren Binnennachfrage ebenfalls kräftig mit 3,5 % expandieren, wird vom Außenhandel rechnerisch ein neutraler Wachstumsbeitrag erwartet.

Die positive Dynamik am Arbeitsmarkt wird sich voraussichtlich bis 2024 fortsetzen. Die Erwerbstätigkeit dürfte im Jahresdurchschnitt nochmals um 105 000 Personen (+0,2 %) zunehmen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird im Jahresdurchschnitt um rd. 80 000 Personen zurückgehen. Damit sinkt die Arbeitslosenquote auf 5,2 %. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nehmen voraussichtlich erneut spürbar zu (+5,5 %). Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte sollten um 4,8 % steigen. Für die Inflationsrate erwartet die Bundesregierung einen Rückgang auf 2,7 % im Jahresdurchschnitt.

Risiken für die Projektion ergeben sich vor allem aus den Unwägbarkeiten des weiteren Verlaufs des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und seiner Auswirkungen. Insbesondere daraus resultierende erneute Störungen der internationalen Lieferketten könnten die Konjunktur in Deutschland belasten und den Preisdruck wieder verstärken. Ein weiteres Risiko besteht in stark steigenden Zinsen, die zu Bewertungskorrekturen bei langlaufenden Anleihen führen und damit einzelne Bankinstitute unter Druck setzen könnten. Die genannten Risiken können sich grundsätzlich auch auf die strukturellen Wachstumsperspektiven auswirken (vgl. nachfolgend). Chancen

ergeben sich hingegen aus einem rascheren Rückgang der Inflationsrate aufgrund stark fallender Energiepreise sowie einer raschen Integration der aus der Ukraine Geflüchteten in den Arbeitsmarkt und einer damit einhergehenden positiven Auswirkung auf den Arbeitskräftemangel.

1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2027

1.3.1 Produktionspotenzial

Eine wichtige Grundlage für die mittelfristigen Projektionen sind Berechnungen des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das - angebotsseitig betrachtet - die gesamtwirtschaftliche Aktivität bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren beschreibt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenregel werden die Schätzungen hierzu mit der gemeinsamen EU-Methode („EU's commonly agreed method“) durchgeführt. Dieser methodische Rahmen beinhaltet eine gesamtwirtschaftliche Produktionsfunktion, in der die Produktion von Gütern und Dienstleistungen sowohl vom Einsatz der Faktoren Arbeit und Kapital als auch vom technologischen Fortschritt der Volkswirtschaft abhängt. Die mit dem Produktionsfunktionsansatz ermittelte (potenzielle) Trend-Wirtschaftsleistung der Volkswirtschaft entspricht einer konjunkturellen Normallage, d. h. einer gesamtwirtschaftlichen Aktivität bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren.

Nach der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung wird das (preisbereinigte) Produktionspotenzial im Projektionszeitraum (2023 bis 2027) um jahresdurchschnittlich 0,8 % pro Jahr zunehmen (davon 2023 um 0,9 %, 2024 um 1,0 %, 2025 um 0,8 %, 2026 um 0,7 % und 2027 um 0,7 %). Das Potenzialwachstum wird dabei vor allem vom Anstieg der Totalen Faktorproduktivität (TFP) und vom Wachstum des Kapitalstocks getragen. Der Wachstumsbeitrag des Faktors Arbeit geht dagegen aufgrund des demografischen Wandels zunehmend zurück und wird ab 2025 negativ. Die Zuwanderung mildert die demografischen Effekte ab, kann sie aber mittelfristig nicht kompensieren.

Angesichts der genannten Risiken ist die Unsicherheit über die Auswirkungen auf die strukturellen Wachstumsperspektiven derzeit erhöht.

Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Jahr	Erwerbstätige (Inland)	Beschäftigte Arbeitnehmer (Inland)	Arbeitszeit je Erwerbstätigen	Bruttoinlandsprodukt					
				preisbereinigt, Kettenindex			in jeweiligen Preisen	Deflator	
				insgesamt	je Erwerbs- tätigen	je Erwerbs- tätigen- stunde			
				Mio.	Stunden	2015=100		Mrd. €	2015=100
2017	44,251	39,978	1.389	105,0	102,3	102,3	3.267,2	102,9	
2022 ¹⁾	45,570	41,662	1.341	107,8	102,0	106,6	3.867,1	118,6	
2027 ²⁾	45,7	41,7	1.346	112,6	106,3	110,6	4.643,7	136,3	
Veränderungen insgesamt in Prozent									
2022/17 ¹⁾	3,0	4,2	-3,5	2,7	-0,3	3,3	18,4	15,3	
2027/22 ²⁾	1/4	1/4	1/4	4 1/2	4 1/4	3 3/4	20	15	
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent									
2022/17 ¹⁾	0,6	0,8	-0,7	0,5	-0,1	0,6	3,4	2,9	
2027/22 ²⁾	0	0	0	1	3/4	3/4	3 3/4	2 3/4	

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2023

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 26. April 2023

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Tabelle 1: Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für gesamtwirtschaftliche Projektionen ist eine Vielzahl teils technischer Annahmen zum außen- und binnenwirtschaftlichen Umfeld zugrunde zu legen. Für den mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum geht die Bundesregierung von folgenden Rahmenbedingungen aus:

Die Weltwirtschaft wird in den Jahren 2025 bis 2027 – in Anlehnung an Einschätzungen internationaler Organisationen – jährlich um real rd. 3 ¼ % wachsen. Risiken für die globale Entwicklung bleiben dabei weiterhin bestehen. Mittelfristig dürfte das Welthandelsvolumen mit durchschnittlich rd. 3 ¼ % pro Jahr zunehmen, so dass Welthandel und Weltwirtschaft in ähnlicher Größenordnung expandieren. Für Rohöl und Rohstoffe werden im mittelfristigen Projektionszeitraum keine angebotsseitigen Versorgungsengpässe unterstellt.

Der Finanzsektor bleibt stabil. Die wirtschaftliche Entwicklung im Euroraum verläuft in der mittleren Frist weiterhin positiv.

1.3.3 Ergebnisse

Unter den genannten Annahmen erwartet die Bundesregierung folgende Ergebnisse für zentrale gesamtwirtschaftliche Kenngrößen: Im Jahr 2023 befindet sich die deutsche Wirtschaft mit einer Produktionslücke von -0,9 % des Produktionspotenzials noch in einer deutlichen Unterauslastung. Im nächsten Jahr dürfte sich die Produktionslücke im Zuge der erwarteten BIP-Zunahme auf -0,3 % verringern und damit den Korridor der Normalauslastung erreichen, verbleibt aber weiter im negativen Bereich.

Im Zeitraum 2025 bis 2027 sollte das preisbereinigte BIP mit durchschnittlich 0,8 % pro Jahr leicht stärker expandieren als das Produktionspotenzial. Das nomi-

nale BIP nimmt im selben Zeitraum um durchschnittlich 2,8 % pro Jahr zu.

Die Produktionslücke wird unter den getroffenen Annahmen im Jahr 2027 geschlossen sein.

Der Arbeitsmarkt bleibt mittelfristig robust. Allerdings wird die Erwerbstätigkeit aufgrund des demografischen Wandels in den drei Jahren der mittleren Frist (2025 bis 2027) um durchschnittlich 0,2 % pro Jahr zurückgehen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen

wird in der mittleren Frist weiter leicht sinken und am Ende des Projektionszeitraums ein Niveau von 2,38 Mio. Personen erreichen.

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte werden im mittelfristigen Projektionszeitraum voraussichtlich um durchschnittlich 2,8 % pro Jahr zunehmen. Rein rechnerisch wird das Wirtschaftswachstum von der Inlandsnachfrage getragen.

Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

Jahr	Bruttoinlandsprodukt	Konsumausgaben		Bruttoinvestitionen			Außenbeitrag
		Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorratsveränderung	
Mrd. €							
2017	3.267,2	1.702,5	648,2	684,9	666,9	18,0	231,6
2022 ¹⁾	3.867,1	1.978,9	848,4	960,2	872,3	87,9	79,5
2027 ²⁾	4.644	2.366	987	1.155	1.034	121	136
Anteile am Bruttoinlandsprodukt in Prozent							
2017	100	52,1	19,8	21,0	20,4	0,6	7,1
2022 ¹⁾	100	51,2	21,9	24,8	22,6	2,3	2,1
2027 ²⁾	100	51	21 ^{1/4}	25	22 ^{1/4}	2 ^{1/2}	3
Veränderungen insgesamt in Prozent							
2022/17 ¹⁾	18,4	16,2	30,9	40,2	30,8	.	.
2027/22 ²⁾	20	19 ^{1/2}	16 ^{1/4}	20 ^{1/4}	18 ^{1/2}	.	.
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent							
2022/17 ¹⁾	3,4	3,1	5,5	7,0	5,5	.	.
2027/22 ²⁾	3 ^{3/4}	3 ^{3/4}	3	3 ^{3/4}	3 ^{1/2}	.	.

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2023

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 26. April 2023

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Tabelle 2: Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

2

Bundeshaushalt 2024 und Finanzplan bis 2027 im Überblick

2.1 Bundeshaushalt 2024 und Finanzplan bis 2027

Mit dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 und dem Finanzplan bis 2027 reagiert die Bundesregierung entschlossen auf die drängendsten Herausforderungen und stellt aktiv die Weichen, um auch zukünftig unseren Wohlstand nachhaltig zu sichern.

Die Zeitenwende, die der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine markiert, spiegelt sich auch in einer neuen finanzpolitischen Realität wider. Der Anstieg des Preisniveaus und der Zinsen hat sich verfestigt. So belaufen sich die eingeplanten Zinsausgaben des Bundes in 2024 auf rd. 37 Mrd. €, nach rd. 3,9 Mrd. € in 2021. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind noch nicht vollständig abgeklungen. Klimawandel, Digitalisierung und demographische Entwicklung stellen Deutschland vor weitere bedeutende Herausforderungen.

Um dieser finanzpolitischen Realität gerecht zu werden, ist es zwingend erforderlich, klare Prioritäten zu setzen. Der neue Finanzplan sieht vor, dass die Ausgaben in allen Jahren gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr 2023 abgesenkt werden, um die Einhaltung der regulären Kreditobergrenze der Schuldenregel sicher zu stellen. Die Nettokreditaufnahme sinkt von 45,6 Mrd. € im Jahr 2023 auf 16,6 im von 45,6 Mrd. € im Jahr 2023 auf 16,6 von 45,6 Mrd. € im Jahr 2023 auf 16,6 von 45,6 Mrd. € im Jahr 2023 auf 16,6 von 45,6 Mrd. € im Jahr 2023 auf 16,6 Jahr 2024 und entspricht auch in den Folgejahren jeweils der zulässigen Kreditobergrenze der Schuldenregel. Diese restriktiven Fiskalimpulse wirken der Inflation entgegen und erhöhen die Resilienz des Bundeshaushaltes. Gleichzeitig stärkt die Bundesregierung den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Bereiche innere Sicherheit und Verteidigung und treibt die Transformation zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft weiter voran.

Mit der Einführung des Bürgergelds und der Wohngeldreform hat die Bundesregierung zwei zentrale Vorhaben umgesetzt, damit die Würde des Einzelnen geachtet, gesellschaftliche Teilhabe besser gefördert sowie angemessenes und familiengerechtes Wohnen gesichert werden. Für die Finanzierung einer Kindergrundsicherung und eines Startchancenprogramms hat die Bundesregierung mit dem Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 und dem Finanzplan bis 2027 eine finanzielle Vorsorge getroffen.

Zur Sicherung von Frieden und Stabilität stärkt die Bundesregierung die Bereiche Äußere Sicherheit und Verteidigung. Deutschland steht zu seiner Zusage, künftig mehr in seine Bündnisfähigkeit zu investieren. Mit dem Regierungsentwurf des Jahres 2024 und dem Finanzplan bis 2027 sowie dem Sondervermögen Bundeswehr wird die Bundesregierung ab dem kommenden Jahr 2 % des BIP für Verteidigungsausgaben bereitstellen.

Investitionen zur Absicherung der Energieversorgung und in die Zukunft unseres Landes werden auf hohem Niveau fortgeführt. Diese adressieren insbesondere die Bereiche Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung. Sie verbessern die Angebotsseite und bilden die Grundlage, um Innovationen und private Investitionen anzureizen und somit die Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu fördern.

Um diese Prioritäten setzen zu können, hat die Bundesregierung alle Ausgaben im Bundeshaushalt auf den Prüfstand gestellt. Dabei handelt die Bundesregierung insbesondere in Bereichen mit besonderer Ausgabendynamik. Es werden Einsparpotenziale gehoben und Ausgabeansätze abgesenkt, die in der Vergangenheit Minderausgaben verzeichneten. Alle Ressorts mit Ausnahme des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) erbringen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit einen Einsparbeitrag in Höhe von jeweils rd. 3,5 Mrd. € in den Jahren 2024 und 2025. Soweit für einzelne Maßnahmen Gesetzesänderungen erforderlich sind, werden diese durch ein Haushaltsfinanzierungsgesetz umgesetzt. Auch tragen die weiterhin steigenden Steuereinnahmen dazu bei, die notwendigen Ausgaben zu decken. Für das Jahr 2024 erwartet der Bund 375,3 Mrd. € Steuereinnahmen. Dies entspricht zwar einem Plus von 4,8 % ggü. dem Jahr 2023 – gleichzeitig aber 13 Mrd. € Mindereinnahmen ggü. der bisherigen Finanzplanung, da seit der Steuerschätzung im Oktober 2022 umfangreiche Steuerrechtsänderungen (insb. die Entlastungen durch das Inflationsausgleichsgesetz) in Kraft getreten sind. Gleichwohl zeigt der noch verbleibende haushaltspolitische Handlungsbedarf von rd. 5 Mrd. € p. a. in den Jahren ab 2025, dass weiterhin kein Weg daran vorbeiführt, alle Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen und den Bundeshaushalt strikt an den aktuellen Handlungserfordernissen auszurichten. Hierbei sind in erster Linie die Ressorts gefordert, diesen Handlungsbedarf durch entsprechende Prioritätensetzung in ihren Einzelplänen aufzulösen.

Mit einer strukturell und dauerhaft wirksamen Auflösung dieses Handlungsbedarfs wird zugleich die Basis für die Bewältigung der finanzpolitischen Herausforderungen der Folgejahre gelegt werden. Bereits die schon heute absehbaren Belastungen sind enorm. In den Finanzplanjahren ab 2025 folgen die Sozialausgaben wieder dem bisherigen Trend eines stetigen Anstiegs und liegen im Jahr 2027 bei 231,8 Mrd. €. Zudem setzt ab dem Jahr 2028 die Tilgung der die Regelgrenze der Schuldenregel übersteigende Kreditaufnahme des Bundes der Jahre 2020 bis 2022 ein, die nach derzeitigem Stand allein rd. 12 Mrd. € p. a. betragen wird. Die Tilgung der Kredite des Sondervermögens Bundeswehr beginnt gemäß Bundeswehrfinanzierungs- und Sondervermögensgesetz nach Ausschöpfen der Kreditermächtigung, spätestens im Jahr 2031. Nach der vorliegenden Planung werden die Mittel des Sondervermögens Bundeswehr im Finanzplanzeitraum vollständig ausgeschöpft sein, sodass es erheblicher Mittel im Kernhaushalt bedarf, um auch weiterhin die angestrebten 2 % des BIP für Verteidigungsausgaben einsetzen zu können. Ab dem Jahr 2031 tritt dann die Tilgung der Kreditaufnahme des WSF-Energie hinzu.

Der Anteil disponibler und für zusätzliche Ausgaben in die Zukunftsfähigkeit Deutschlands verwendbarer Mittel ist durch diese Verbindungen gering und wird absehbar immer geringer. Die quantitative Konsolidierung, zu der der aktuell vorgelegte Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 einen wichtigen ersten Schritt darstellt, muss daher zukünftig um eine qualitative Konsolidierung ergänzt werden, auch um Handlungsspielräume für neue Aufgaben zu schaffen.

Neben dem Kernhaushalt sind Sondervermögen ein wichtiges Instrument zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes. Durch die Finanzierung über Sondervermögen werden die Planungssicherheit für die Mittelempfänger, die überjährige Verfügbarkeit der Mittel und Transparenz bei ihrer Verausgabung deutlich erhöht. Gleichzeitig benötigen Sondervermögen nicht zuletzt aufgrund einer mit steigender Anzahl einhergehenden höheren Komplexität jedoch stets

auch einer besonderen Begründung und Rechtfertigung. Die Bundesregierung überprüft daher fortlaufend, ob die bei Errichtung eines Sondervermögens festgelegten Aufgaben weiterhin besser mit einem Sondervermögen erreicht werden.

Ab dem Jahr 2024 soll das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ in den Kernhaushalt integriert werden. Die Notwendigkeit einer abgegrenzten Verwendung der Einnahmen aus der Vergabe von Frequenzen für Mobilfunk besteht nicht mehr, da die Programmausgaben die Höhe der Frequenzeinnahmen regelmäßig bei Weitem übersteigen. Auch sind die Mittel für den DigitalPakt Schule bereits in großen Teilen abgeflossen. Die hierzu aufgelegten Förderprogramme laufen im Jahr 2024 planmäßig aus. Durch die gesteigerte Bedeutung der Digitalisierung in der 20. Legislaturperiode ist es darüber hinaus sachgerecht, die Finanz- und Fachverantwortung für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMDV) wieder in eine Hand zu legen. Im Ergebnis können Anpassungen bei der Förderung des Breitband- und Gigabitnetzausbaus effizienter und somit insgesamt wirtschaftlicher gesteuert werden.

Durch die Auflösung des Sondervermögens Digitale Infrastruktur wird im Haushalt 2024 ein Entlastungseffekt in Höhe von rd. 4,8 Mrd. € erreicht. Da der Bund selbstverständlich weiterhin zu seinen Finanzierungszusagen an die Länder aus der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und zu den Zielen der Förderung des Breitband- und Gigabitnetzausbaus steht, stehen den Entlastungen im Jahr 2024 höhere Belastungen in den Folgejahren im Kernhaushalt gegenüber, für die in der Finanzplanung Vorsorge getroffen wird. Darüber hinaus werden im Finanzplanungszeitraum gemäß der gesetzlichen Bestimmung die Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ zum Ende des Jahres 2025 und das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zum Ende des Jahres 2027 aufgelöst. Der Bund wird darüber hinaus prüfen, welche weiteren Sondervermögen aufgelöst werden können.

Der Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027

	Ist 2022	Soll 2023	Entwurf 2024	Finanzplan		
				2025	2026	2027
- in Mrd. € -						
Ausgaben	480,7	476,3	445,7	451,8	460,3	467,2
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	-13,6	-0,9	-6,4	1,4	1,9	1,5
Einnahmen	480,7	476,3	445,7	451,8	460,3	467,2
Steuereinnahmen	337,2	358,1	375,3	394,6	409,1	421,3
Nettokreditaufnahme	115,4	45,6	16,6	16,0	15,4	15,0
<u>nachrichtlich:</u>						
Ausgaben für Investitionen	46,2	71,5	54,2	60,2	59,1	57,2

Tabelle 3: Der Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027

Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

	Entwurf 2024	Finanzplan		
		2025	2026	2027
- in Mrd. € -				
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP	0,35	0,35	0,35	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3 869,9	4 104,7	4 269,0	4 390,4
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	13,5	14,4	14,9	15,4
abzüglich Konjunkturkomponente ¹⁾	-2,4	-2,0	-0,9	0,0
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	-0,6	0,4	0,5	0,4
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	16,6	16,0	15,4	15,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹⁾ Unterschreitung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials (Erhöhung der zulässigen Nettokreditaufnahme gemäß § 5 Art. 115-Gesetz)

Tabelle 4: Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

2.2 Wirkungsorientierung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel kontinuierlich zu verbessern. Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 ist vereinbart, den Bundeshaushalt schrittweise auf eine ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung umzustellen. In diesem Zusammenhang sollen alle Förder- und Ausgabeprogramme klar definierte, messbare und auf die beabsichtigte Wirkung ausgerichtete Indikatoren erhalten und mit festgelegten Evaluationsfristen versehen werden. Die Effektivität und Effizienz von Maßnahmen sollen in Form eines einheitlichen Controllings bewertet werden. Zur Erstellung eines ent-

sprechenden Konzepts hat BMF ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben.

Des Weiteren werden zur Verbesserung der Wirkungsorientierung jährlich themenbezogene Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews) durchgeführt. Seit ihrer Einführung im Jahr 2015 wurden zehn Spending Reviews erfolgreich abgeschlossen. Untersucht wurden Förderprogramme aus den Bereichen Klima/Energie und Arbeit/Soziales sowie Querschnittsaufgaben der Verwaltung (z. B. Beschaffung standardisierter Massengüter, Forderungsmanagement und Personalhaushalt).

In der 10. Spending Review zum Thema „Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt“ wurden Empfehlungen ausgearbeitet, die zunächst

im Jahr 2023 in einer Pilotphase bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 erprobt werden und anschließend bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 auf den gesamten Bundeshaushalt ausgeweitet werden sollen: Aufnahme von Bezügen zu den Nachhaltigkeitszielen in den Vorworten und Vorbemerkungen der Fachkapitel des Bundeshaushalts (Signaling) und Verknüpfung der einzelnen Titel mit ggf. verfolgten Nachhaltigkeitszielen (Tagging) und Fortentwicklung der Wirkungsmessung (Analysing).

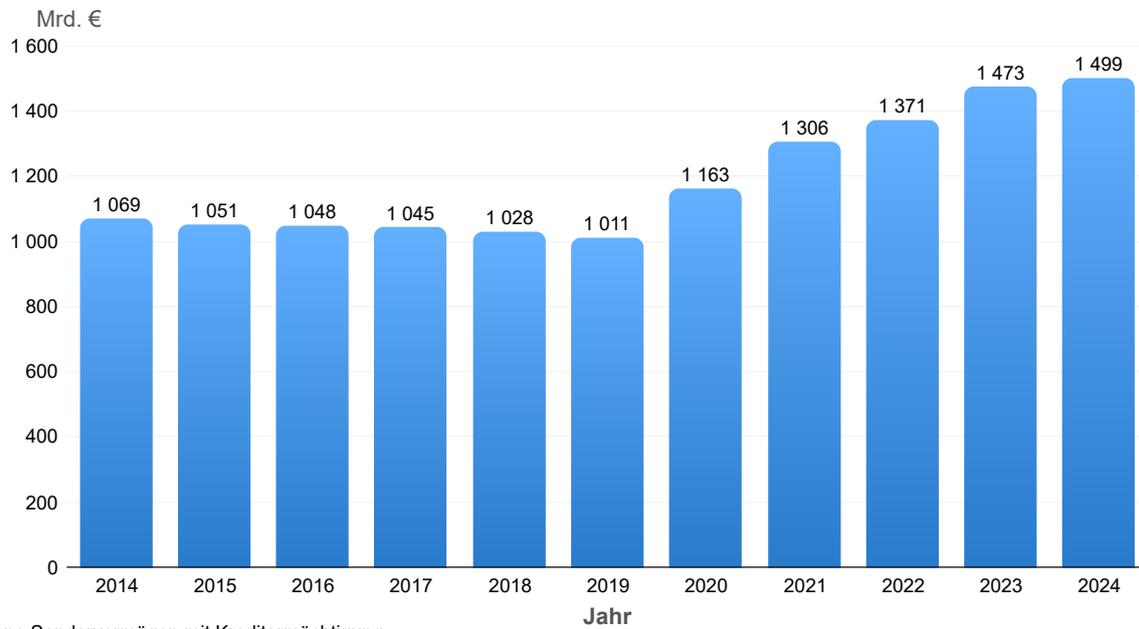
Mit der 11. Spending Review „Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“, die vom Bundeskabinett am 14. Dezember 2022 beschlossen wurde, wird die Pilotierung der Ergebnisse der 10. Spending Review begleitet sowie die Arbeiten an der Verbesserung der Wirkungsorientierung koordiniert und vorangetrieben. Im Rahmen dieser Spending Review wird auch das o.g. Forschungsgutachten flankiert. Sie wird voraussichtlich bis Anfang 2024 abgeschlossen werden. Einen Themenvorschlag für die nächste Spending Review wird das BMF dem Bundeskabinett mit den Eckwerten für den Bundeshaushalt 2025 vorlegen.

2.3 Entwicklung der Schuldenstandsquote

In den Jahren 2013 bis 2019 ging die Schuldenstandsquote (Schuldenstand in % des BIP) kontinuierlich

zurück. Zum Ende des Jahres 2019 betrug sie 59,6 %. Damit wurde der Referenzwert des Maastricht-Vertrags von 60 % erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unterschritten. Der Rückgang der Schuldenstandsquote in den Jahren vor Ausbruch der Corona-Pandemie hat dazu beigetragen, auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie entschlossen und kraftvoll reagieren zu können, ohne die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen zu gefährden. Infolge der Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie stieg die Schuldenstandsquote schließlich auf 69,3 % zum Ende des Jahres 2021. Im vergangenen Jahr ist die Schuldenstandsquote trotz eines gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits deutlich auf 66,2 % gesunken. Ursächlich waren im Wesentlichen zwei Effekte: Zum einen überstieg die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt im Jahr 2021 aufgrund der unsicheren Haushaltssituation den kassenmäßigen Bedarf, was die Neuverschuldung im Jahr 2022 verminderte, zum anderen verringerte der hohe nominale BIP-Zuwachs im Jahr 2022 für sich betrachtet die Schuldenstandsquote deutlich.

Die Schuldenstandsquote wird laut Projektion im laufenden Jahr zunächst wieder auf rd. 67 ½ % des BIP ansteigen. Dieser Anstieg geht ganz wesentlich auf die infolge des russischen Angriffskriegs ergriffenen Maßnahmen zur Stabilisierung der Energieversorgung und Entlastung von privaten Haushalten und Unternehmen in der Energiekrise zurück. Für die kommenden Jahre wird dann ein kontinuierlicher Rückgang erwartet mit einer Schuldenstandsquote von rd. 65 ½ % des BIP zum Ende der Programmperiode im Jahr 2026.

Entwicklung der Schulden* des Bundes 2014 bis 2024

*ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung
Bis zum Jahr 2022 Abbildung von Ist-Werten zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Abbildung 1: Entwicklung der Schulden des Bundes 2014 bis 2024

3

Die Ausgaben des Bundes

3.1 Überblick

Die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts 2024 betragen im Regierungsentwurf 445,7 Mrd. €. Im weiteren Finanzplanungszeitraum steigen sie leicht an, auf 451,8 Mrd. € im Jahr 2025, auf 460,3 Mrd. € im Jahr 2026 und auf 467,2 Mrd. € im Jahr 2027. Dennoch bleiben die Gesamtausgaben in allen Jahren unterhalb der Ausgaben des laufenden Haushaltsjahrs, in dem die eingeplanten Gesamtausgaben noch 476,3 Mrd. € betragen. Die Nettokreditaufnahme sinkt in jedem Jahr, von 45,6 Mrd. € in 2023 auf zunächst 16,6 Mrd. € in 2024 und auf 15 Mrd. € im Jahr 2027. Die regulären Kreditobergrenzen der Schuldenregel werden in allen Finanzplanjahren eingehalten. Dies ist nach der finanzpolitischen Ausnahmesituation in den Jahren 2020, 2021 und 2022 weiterhin und auch zukünftig von besonderer Bedeutung, um die finanzielle Resilienz zu stärken und mit restriktiven Fiskalimpulsen der Inflation entgegenzuwirken. Gleichzeitig stellt dies die Haushaltspolitik vor besondere Herausforderungen. Die Zinsausgaben des Bundes steigen in Anbetracht des veränderten Zinsumfelds und der krisenbedingt deutlich erhöhten Verschuldung weiter erheblich auf rd. 37 Mrd. € in 2024 an. Weitere Mehrbedarfe für den Bundeshaushalt ergeben sich durch steigende gesetzliche Sozialleistungen und die Auswirkungen der Tarifrunde 2023 für den öffentlichen Dienst.

Dennoch stärkt die Bundesregierung durch gezielte Schwerpunktsetzung zentrale Politikfelder - ohne Steuererhöhungen und im Rahmen der Schuldenbremse. Auch die Investitionsausgaben bleiben trotz der restriktiven Haushalts- und Finanzpolitik auf hohem Niveau.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Notwendigkeit einer modernen und einsatzfähigen Bundeswehr offenbart. Mit dem Regierungsentwurf für das Jahr 2024 und dem Finanzplan bis 2027 sowie dem Sondervermögen Bundeswehr wird die Bundesregierung ab dem Jahr 2024 2 % des BIP für Verteidigungsausgaben bereitstellen. Die für den Verteidigungshaushalt vorgesehenen Ausgaben im Regierungsentwurf zum Haushalt 2024 steigen ggü. dem Finanzplanansatz um rd. 1,7 Mrd. € auf 51,8 Mrd. €. Darüber hinaus stehen zusätzlich aus dem im Jahr 2022 mit einer Kreditermächtigung von insgesamt 100 Mrd. € eingerichteten Sondervermögen Bundeswehr im Jahr 2024 rd. 19,2 Mrd. € bereit. Außerdem

stehen für die Bereiche Cybersicherheit, Innere Sicherheit und IT zusätzlich 1 Mrd. € jährlich zur Verfügung. Mit der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Wohngeldreform sichert die Bundesregierung angemessenes und familiengerechtes Wohnen. Mit dem reformierten Wohngeld werden Haushalte mit geringem Einkommen oberhalb der Grundsicherung dauerhaft, zielgenau und verlässlich unterstützt. Die Bundesregierung hat eine dauerhafte Heizkostenkomponente sowie eine Klimakomponente eingeführt und ermöglicht zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld. Für das Wohngeld sind Bundesmittel i. H. v. 2,42 Mrd. € im Jahr 2024 vorgesehen. Außerdem stärkt die Bundesregierung den sozialen Wohnungsbau, hierfür sind 3,15 Mrd. € als Programmmittel vorgesehen.

Mit der Einführung des Bürgergelds hat die Bundesregierung ein weiteres zentrales Vorhaben umgesetzt. Das Bürgergeld hat das Arbeitslosengeld II abgelöst. Es ist bürgernäher, unbürokratischer und zielgerichteter. Menschen in der Grundsicherung werden besser qualifiziert und können erfolgreicher in dauerhafte Jobs vermittelt werden. Für das Bürgergeld und für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung werden insgesamt 34,0 Mrd. € im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 veranschlagt.

Vorsorge getroffen wurde auch für ein Startchancenprogramm. Ziel des Programms ist es, bis zu 4.000 allgemein- und berufsbildende Schulen mit besserer Infrastruktur, einem Chancenbudget und mehr Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern auszustatten, um besonders sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Für das Jahr 2024 wurde hierfür im Einzelplan 60 eine zentrale Vorsorge von 500 Mio. € getroffen, für die Jahre 2025 bis 2027 beträgt die Vorsorge jeweils 1 Mrd. €.

Mit der geplanten Kindergrundsicherung sollen verschiedene Familienleistungen gebündelt und der Zugang und die Beantragung vereinfacht werden. So können anspruchsberechtigte Familien besser erreicht und armutsgefährdete Kinder und Jugendliche besser unterstützt werden. Für die neue Familienleistung ist ab 2025 eine Vorsorge von 2 Mrd. € p. a. in der Finanzplanung getroffen.

Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 und der Finanzplan bis 2027 sehen umfangreiche Mittel für die Absicherung und den Umbau der Energieversorgung vor. Eine zentrale Rolle spielt hierbei der Bau von Flüssiggasterminals, durch die Deutsch-

land unabhängiger von einzelnen Energielieferanten wird. Gleichzeitig wurde bei der Planung der hierfür erforderlichen Infrastruktur darauf geachtet, diese zukünftig auch für grüne Energie wie grüner Wasserstoff nutzen zu können. Für das Jahr 2024 sind für diesen Zweck rd. 1,2 Mrd. € vorgesehen. Auch der Klimaschutz wird weiter vorangetrieben: U. a. für die internationale Klimaschutzinitiative - als zentraler Baustein zur Finanzierung von internationalen Maßnahmen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität - sind in 2024 rd. 685 Mio. € vorgesehen.

Insgesamt bleiben die Investitionsausgaben weiter auf sehr hohem Niveau. Gegenüber dem Vorkrisenjahr (Ist 2019: 38,1 Mrd. €) werden sie erheblich gesteigert. Für 2024 sind insgesamt rd. 54,2 Mrd. € vorgesehen. Die Investitionsquote steigt somit von rd. 10 % im Vorkrisenjahr 2019 auf rd. 12 % in 2024. In den Jahren von 2024 bis 2027 stehen rd. 23,2 Mrd. € mehr für notwendige Zukunftsinvestitionen insbesondere in Digitalisierung, Mobilität, Bildung und Forschung zur Verfügung, als bislang eingeplant.

Hinzu kommen Investitionen aus den Sondervermögen des Bundes, insbesondere aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF). Die energetische Gebäudesanierung, die Dekarbonisierung der Industrie sowie der Ausbau der Elektromobilität, der Ladeinfrastruktur und der erneuerbaren Energien sind zentrale Aufgabenschwerpunkte. Auch der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft wird zukünftig vollständig im KTF

verortet, unabhängig davon, ob es sich um nationale oder internationale Maßnahmen handelt. Mit der Übernahme der Halbleiterförderung wird der KTF um einen neuen Förderzweck erweitert werden. Die Halbleiterproduktion hat eine hohe Relevanz für klimaneutrale Technologien und ist damit für eine erfolgreiche Transformation der deutschen Wirtschaft hin zur Klimaneutralität von großer Bedeutung. Der KTF ist daher der richtige Ort für die Zusammenführung der Mittel, die bisher in verschiedenen Einzelplänen des Bundeshaushalts verortet sind.

Mit dem Entwurf zum Bundeshaushalt 2024 und dem Finanzplan bis 2027 ist es der Bundesregierung gelungen, Ausgaben und Vorhaben zu priorisieren. Dennoch verbleibt ein in den kommenden Aufstellungsverfahren aufzulösender haushaltspolitischer Handlungsbedarf von jährlich rd. 5 Mrd. € in den Jahren 2025 bis 2027. Dies macht deutlich, dass der Bundeshaushalt für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben neu austariert werden muss. Weitere Gestaltungsspielräume müssen durch einen klugen und effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel erarbeitet werden. Die prozentuale Verteilung der Ausgaben auf die Ministerien bzw. die Einzelpläne ergibt sich aus Abbildung 2. Nach spezifischen Kriterien aufbereitete Darstellungen der Ausgabenstruktur enthalten Kap. 3.2 (nach Aufgabenbereichen) und Kap. 3.3 (Unterteilung in konsumtive und investive Ausgaben).

Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2022 bis 2027 nach Aufgabenbereichen (Fortsetzung)

	Ist 2022	Soll 2023	Entwurf 2024	Finanzplan			
				2025	2026	2027	
- in Mrd. € -							
3.2.1.7	Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	1,410	1,669	1,644	1,167	1,143	1,150
3.2.1.8	Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	3,796	4,079	4,109	4,104	4,149	4,149
3.2.1.9	Gesetzliche Krankenversicherung.....	45,662	18,700	14,511	14,500	14,500	14,500
3.2.1.10	Soziale Pflegeversicherung.....	1,055	1,059	0,057	0,058	0,059	0,060
3.2.1.11	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einschließlich Erstattung für Gutachterkosten Deutsche Rentenversicherung Bund	8,650	9,062	9,512	9,963	10,464	10,866
3.2.1.12	Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	44,260	12,686	7,803	7,012	6,815	6,755
3.2.2	Verteidigung						
3.2.2.1	Militärische Verteidigung (ohne Versorgung).....	44,259	43,559	44,754	44,670	44,564	44,390
3.2.2.2	Weitere Verteidigungslasten.....	0,030	0,031	0,021	0,020	0,018	0,017
3.2.3	Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz						
3.2.3.1	Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	0,218	0,285	0,283	0,266	0,267	0,268
3.2.3.2	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	0,945	1,133	0,840	0,710	0,751	0,764
3.2.3.3	Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation..	0,706	0,813	0,773	0,773	0,771	0,780
3.2.3.4	Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	0,573	0,774	0,653	0,642	0,732	0,608
3.2.4	Wirtschaftsförderung und Energie						
3.2.4.1	Energie.....	2,759	2,206	2,012	1,833	1,727	1,344
3.2.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	0,634	0,778	0,708	0,620	0,588	0,590
3.2.4.3	Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	1,275	1,386	1,260	1,220	1,213	1,212
3.2.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung.....	1,970	3,364	3,104	4,292	4,187	3,916
3.2.4.5	Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	3,450	14,622	5,120	7,021	5,151	3,185
3.2.5	Verkehr						
3.2.5.1	Eisenbahnen des Bundes.....	15,413	14,863	17,730	17,198	18,944	18,889
3.2.5.2	Bundesfernstraßen.....	11,075	11,496	11,505	12,069	12,005	12,051
3.2.5.3	Bundeswasserstraßen.....	2,749	2,590	3,047	3,102	3,133	3,136
3.2.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.....	0,905	1,004	1,004	2,004	2,040	2,077
3.2.5.5	Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich...	2,905	3,156	3,265	2,831	2,733	2,669
3.2.6	Bau- und Stadtentwicklung	2,503	3,693	3,842	4,265	4,476	4,797
3.2.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung						
3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	14,321	17,846	15,270	15,632	15,857	15,894
3.2.7.2	Hochschulen.....	2,462	2,543	2,642	2,650	2,710	2,774

Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2022 bis 2027 nach Aufgabenbereichen (Fortsetzung)

	Ist 2022	Soll 2023	Entwurf 2024	Finanzplan		
				2025	2026	2027
- in Mrd. € -						
3.2.7.3						
Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	4,127	5,646	4,182	4,443	4,246	4,239
3.2.7.4						
Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens.....	3,058	3,184	3,080	3,140	3,243	3,377
3.2.9	3,290	3,464	3,130	3,024	3,055	3,049
Kulturelle Angelegenheiten						
3.2.10	2,609	3,054	3,038	3,029	3,016	2,950
Umweltschutz (ohne KTF)						
3.2.11	0,355	0,295	0,268	0,282	0,246	0,246
Sport						
3.2.12	9,019	9,145	9,384	8,926	9,238	9,214
Innere Sicherheit, Zuwanderung						
3.2.13	13,615	12,005	11,352	10,121	10,255	10,252
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung						
3.2.14						
Allgemeine Finanzwirtschaft						
3.2.14.1						
Zinsausgaben.....	15,338	39,929	36,861	36,867	38,706	41,737
3.2.14.2						
Versorgungsausgaben des Bundes ohne Bahn und Post.....	9,775	10,028	10,579	10,804	10,923	11,026
3.2.14.3						
Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt.....	0,360	0,428	0,427	0,421	0,446	0,446
3.2.15	8,478	0,306	0,045	0,040	0,040	0,035
Sondervermögen						

Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 5: Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2022 bis 2027 nach Aufgabenbereichen

3.2.1 Soziale Sicherung

Die Sozialausgaben des Bundes (Abgrenzung: Hauptfunktion 2 des Funktionenplans) stellen den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts dar. Nach einem starken Anstieg in den Vorjahren aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise, sinken die Ausgaben im Jahr 2023 auf 214,2 Mrd. €. Im Jahr 2024 bleiben die Ausgaben nahezu konstant und betragen 213,5 Mrd. €. In den Finanzplanjahren ab 2025 folgen die Sozialausgaben wieder dem bisherigen Trend eines stetigen Anstiegs und liegen im Jahr 2027 bei 231,8 Mrd. €.

3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen

Die Leistungen an die Gesetzliche Rentenversicherung aus dem Einzelplan des BMAS sind seit Jahren die größte Ausgabeposition im Bundeshaushalt. Den Hauptanteil dieses Ausgabenblocks bilden die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung einschließlich des zusätzlichen Bundeszuschusses (2024:

rd. 88,6 Mrd. €). Hinzu kommen die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten i. H. v. rd. 18,1 Mrd. € im Jahr 2024. Die Ausgaben des Bundes für die Defizitdeckung in der knappschaftlichen Rentenversicherung sinken im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,0 % auf knapp 5,1 Mrd. €.

Darüber hinaus erstattet der Bund der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufwendungen, die ihr aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR entstehen. Hierfür sind für 2024 rd. 3,6 Mrd. € vorgesehen. In der Erstattung des Bundes sind auch die Anteile der neuen Länder (50 %) enthalten. Des Weiteren leistet der Bund Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und in Inklusionsbetrieben beschäftigten behinderten Menschen. Im Jahr 2024 ist hierfür ein Betrag von knapp 1,6 Mrd. € vorgesehen.

Zusammengefasst sind im Jahr 2024 für die Leistungen an die Rentenversicherung rd. 117,2 Mrd. € vorgesehen (vgl. Abbildung 3). Die Ansätze berücksichtigen die aktuellen Renten- und Steuerschätzungen. Im Vergleich zu den Soll-Ansätzen des Jahres 2023 nehmen die Leis-

tungen an die Rentenversicherung zu (rd. +5,4 Mrd. €). Bis zum Jahr 2026 wirkt sich im Finanzplanzeitraum der konstante Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung (18,6 %) stabilisierend aus. Im Jahr 2027 erhöhen sich die Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung auch aufgrund des auf 19,1 % steigenden Beitragssatzes. Des Weiteren wirken die positive

Bruttolohnentwicklung und höhere Umsatzsteuereinnahmen durchweg ausgabenerhöhend.

Im Hinblick auf die derzeit gute Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung wird als Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes der zusätzliche Bundeszuschuss im Zeitraum 2024 bis 2027 um 0,6 Mrd. € p. a. abgesenkt.

Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2023 bis 2027

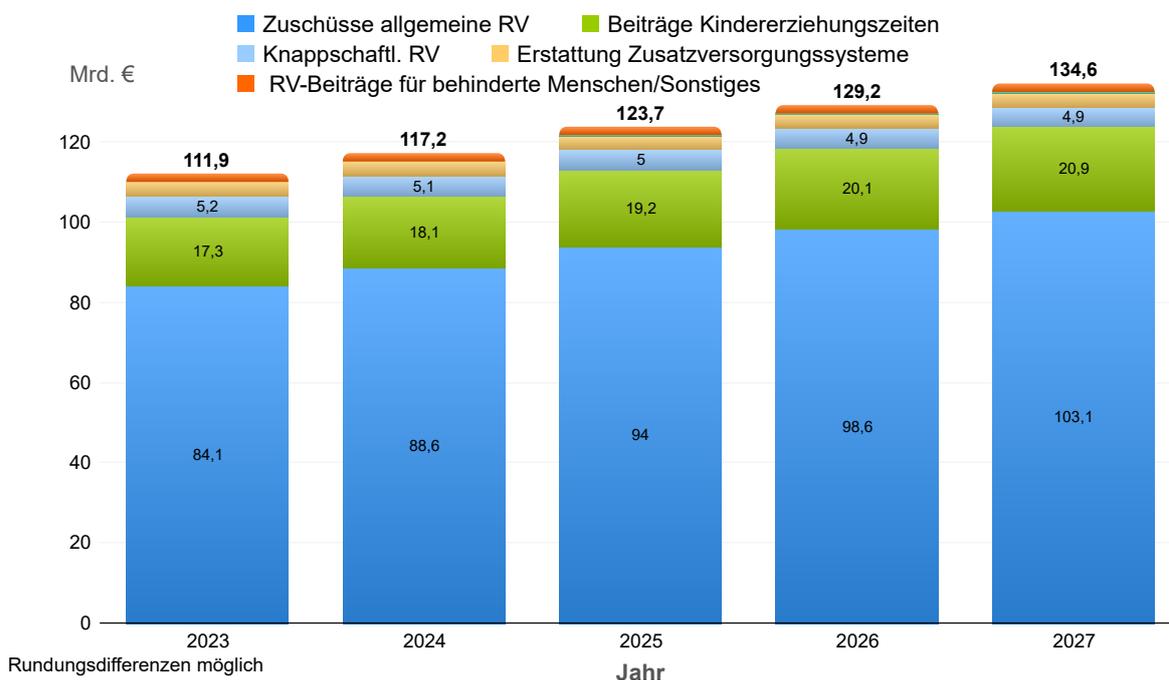


Abbildung 3: Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2023 bis 2027

3.2.1.2 Arbeitsmarkt

Die Bundesausgaben für den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2024 mit insgesamt rd. 43,6 Mrd. € veranschlagt. Die Frühjahresprojektion der Bundesregierung geht von einer Eintrübung der wirtschaftlichen Aussichten aus. Eine steigende Anzahl an SGB II-Leistungsbeziehenden und höhere Energiepreise führen zu höheren Ausgaben der passiven Leistungen nach dem SGB II. Für das Bürgergeld und für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für das Jahr 2024 werden daher insgesamt 34,0 Mrd. € veranschlagt.

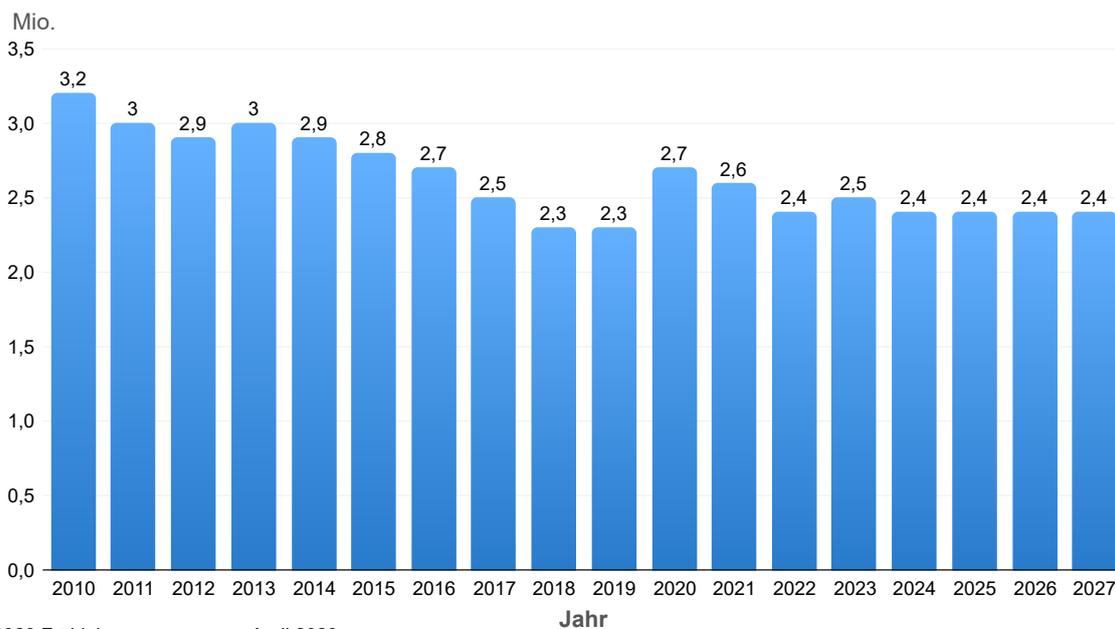
Das Gesamtbudget gemäß § 46 Absatz 1 SGB II zur Erbringung von Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird im Haushaltsjahr 2024 mit 9,25 Mrd. € veranschlagt. Die Resteregelung aus dem Jahr 2023 wird auch für das Jahr 2024 fortgeführt. Damit kann das Gesamtbudget um bis zu 600 Mio. € zu Lasten aller Einzelpläne verstärkt werden. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer für den sozialen Arbeitsmarkt mit 700 Mio. € beim Bürgergeld beibehalten. Jedes einzelne Jobcenter entscheidet in eigener Verantwortung, ob je nach Situation vor Ort die Unterstützung von Arbeitslosen zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt über Eingliederungsmaßnahmen - zulasten des Eingliede-

rungsbudgets - oder eher über eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters - zulasten des Verwaltungsbudgets - im Einzelfall zielführend ist. Ab dem Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt der Ansatz die Verlagerung der aktiven Förderung der U25 Leistungsberechtigten in den Rechtskreis des SGB III, die zu einer Entlastung des Gesamtbudgets um 900 Mio. € jährlich führt.

Für die Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird die berufsbezogene Deutschsprachförderung 2024 ff. mit 310 Mio. € jährlich ausgesetzt.

Trotz gedämpfter wirtschaftlicher Aussichten geht die Bundesregierung von einem weiterhin widerstandsfähigen Arbeitsmarkt aus. Nach derzeitiger mittelfristiger Prognose werden daher ab 2024 Überschüsse im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) möglich sein. Dadurch kann die BA im Finanzplanungszeitraum bis Ende 2027 wieder eine erhebliche Krisenrücklage aufbauen, die dazu beiträgt, ohne die Inanspruchnahme von überjährigen Darlehen des Bundes, die Finanzierung der Aufgaben der BA zu sichern.

Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2010 bis 2027*



* Ab 2023 Frühjahrsprognose vom April 2023

Abbildung 4: Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2010 bis 2027

3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen

Der Ressortansatz des BMFSFJ beläuft sich auf rd. 13,4 Mrd. € im Jahr 2024. Das Elterngeld stellt mit einem Ansatz von rd. 8,0 Mrd. € in 2024 und im Finanzplan bis 2027 mit insgesamt rd. 23,4 Mrd. € weiterhin die wichtigste gesetzliche Leistung im Einzelplan des BMFSFJ dar. Diese Leistung der Familienförderung wird auch zukünftig nach einer zielgerichteten Anpassung zum Zwecke sozialgerechter Verteilung auf hohem Niveau weitergeführt werden können. Die Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden in 2024 mit rd. 1,2 Mrd. € und für den Kinderzuschlag mit rd. 2,2 Mrd. € veranschlagt. Für die vielfältigen Programme in den Bereichen Familie, Jugend, Senioren, Frauen und Zivilgesellschaft

Die Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden in 2024 mit rd. 1,2 Mrd. € und für den Kinderzuschlag mit rd. 2,2 Mrd. € veranschlagt. Für die vielfältigen Programme in den Bereichen Familie, Jugend, Senioren, Frauen und Zivilgesellschaft

stehen im Jahr 2024 ohne Sondervermögen insgesamt rd. 978 Mio. € zur Verfügung.

Damit können auch in 2024 zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, Programme im Bereich der Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik wie auch die Wohlfahrtspflege ermöglicht werden. Für die wichtigen Politikfelder wie Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden 200 Mio. € in 2024 bereitgestellt. Für die Freiwilligendienste und für den Bundesfreiwilligendienst sind in 2024 insgesamt rd. 250 Mio. € veranschlagt.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 eingeführt. Für den investiven Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur hat der Bund in 2020 das bis Ende 2028 befristete Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet und gewährt den Ländern daraus Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. €. Auch den zusätzlichen Betriebskosten der Länder wird Rechnung getragen, indem sich der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2026 um 135 Mio. € und anschließend in sukzessiv steigendem Umfang zulasten des Bundesanteils erhöht. Ab dem Jahr 2030 beträgt die Erhöhung 1,3 Mrd. € pro Jahr. Eine entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist bereits umgesetzt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Darüber hinaus sollen den Ländern auch in 2024 im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes durch Erhöhung ihres Umsatzsteueranteils rd. 2 Mrd. € zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden als Ausgleich für deren Anstrengungen im Bereich Förderung frühkindlicher Bildung durch verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Zudem entlastet der Bund die Länder durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils in Höhe von 845 Mio. € jährlich als Ausgleich für Betriebskosten der Kinderbetreuung.

Für die Auswirkungen der Digitalisierung der Verfahren im Zusammenhang mit der Kindergrundsicherung wird ab 2025 im Einzelplan 60 Vorsorge in Höhe von 2 Mrd. € p.a. getroffen.

3.2.1.4

Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird einkommensschwächeren Haushalten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Bereits die Wohngeldreform 2020 hat das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes gestärkt. Mit dem Einstieg in die CO₂-Bepreisung ab 2021 wurde dann das Ausgabevolumen des Wohngeldes um 10 % erhöht, um Wohngeldhaushalte mit einer CO₂-Komponente gezielt zu entlasten und soziale Härten durch die CO₂-Bepreisung zu vermeiden. Ferner erfolgte zum 1. Januar 2021 flankierend zur Grundrente die Einführung eines Freibetrages beim Wohngeld, damit die Verbesserung in der Rente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes aufgehoben wird. Ab dem Jahr 2022 wird zudem die mit der Wohngeldreform 2020 eingeführte regelmäßige zweijährige Anpassung des Wohngeldes an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung im Finanzplan abgebildet. Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Wohngeld-Plus-Gesetz wurden eine dauerhafte Heizkostenkomponente sowie eine Klimakomponente in der Wohngeldberechnung eingeführt. Außerdem wurde die Wohngeldformel angepasst mit der Zielsetzung, die Reichweite des Wohngeldes auf ca. 2 Mio. Haushalte zu erhöhen. Im Bundeshaushalt 2024 sind insgesamt nunmehr 2 420 Mio. € für Wohngeldzahlungen vorgesehen.

3.2.1.5

Wohnungsbauprämie

Der Bund fördert insbesondere Beiträge an Bauspar-Kassen mit einer Prämie, wenn das Einkommen der Bausparenden eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Grenze wurde ab dem 1. Januar 2021 von 25.600/51.200 € (Alleinstehende/Verheiratete) auf 35.000/70.000 € (Alleinstehende/Verheiratete) jährlich angepasst. Die Prämie ist ab dem 1. Januar 2021 von 8,8 % auf 10 % der prämiengünstigten Aufwendungen (Höchstbeträge 512/1.024 € bzw. 700/1.400 € für Alleinstehende/Verheiratete) gestiegen. Die Wohnungsbauprämie wurde für Verträge, die bis zum Jahr 2008 geschlossen wurden, in der Regel nach Ablauf einer Sperrfrist von sieben Jahren nach Vertragsabschluss oder bei Zuteilung und Verwendung

der Bausparsumme für den Wohnungsbau ausgezahlt. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie für Verträge, die seit dem Jahr 2009 neu abgeschlossen werden, generell an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt. Im Jahr 2024 sind 170 Mio. € Ausgaben für Zahlungen nach dem Wohnungsbauprämienengesetz vorgesehen.

3.2.1.6 Soziale Entschädigung

Gemäß dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 19. Dezember 2019 wird das Recht der Sozialen Entschädigung zum 1. Januar 2024 in einem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) auf neue Grundlagen gestellt.

Im Kapitel 1103 sind Ausgaben des Bundes für dessen gesetzlich geregelte Beteiligung an den Ausgaben für das im Zuständigkeitsbereich der Länder liegenden Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt.

Mit Leistungen nach dem SGB XIV werden Menschen unterstützt, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Entschädigung erhalten können Opfer von zum Beispiel Gewalttaten sowie Personen mit einer gesundheitlichen Schädigung, die sie als Auswirkungen beider Weltkriege oder im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes erlitten haben. In Anwendung des SGB XIV werden auch Leistungen an Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG), dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) erbracht. Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten angemessene und ihren Bedürfnissen entsprechende Leistungen, um die Folgen des schädigenden Ereignisses zu beheben, zu lindern oder auszugleichen.

Insgesamt sind für den Bereich der Sozialen Entschädigung im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 rd. 0,5 Mrd. € veranschlagt. Im Finanzplanzeitraum sinken die für die soziale Entschädigung bereitgestellten Bundesmittel auf insgesamt rd. 0,39 Mrd. € in 2027 ab. Die Haushalts- und Finanzplanansätze spiegeln zum einen den demografiebedingten Rückgang der Zahl der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen wider. Zum anderen ist auf der Basis

der beobachteten Fallzahlenentwicklung ein Bundesmittelzuwachs für die Entschädigung im Zusammenhang mit den Gewalttaten vorgesehen.

3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen

Für Wiedergutmachungsleistungen zur Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung sind im Haushaltsentwurf 2024 insgesamt rd. 1.459,3 Mio. € zugunsten von Menschen vorgesehen, die in der Zeit des Nationalsozialismus wegen politischer Gegnerschaft oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden erlitten haben. Die Leistungen des Bundes und der Länder betragen von 1950 bis Ende 2022 insgesamt rd. 82 Mrd. €. Ein Teil der Wiedergutmachungsleistungen des Bundes entfällt auf die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das durch die Länder ausgeführt wird. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Lastenverteilung nach § 172 BEG anteilig vom Bund und den alten Bundesländern getragen (Bundesanteil 2024: 40 Mio. €). Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage von Art. 2 der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages gegenüber der Jewish Claims Conference (JCC) am 29. Oktober 1992 verpflichtet, für Härteleistungen an jüdische Verfolgte zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Danach hat der Bund bis zum Jahr 2022 rd. 12,6 Mrd. € geleistet, für 2024 sind rd. 1.324,3 Mio. € vorgesehen. Für die Wiedergutmachung an nicht jüdischen Opfern sowie für die Verwaltungskostenerstattung an die JCC werden im Jahr 2024 Mittel i. H. v. rd. 45,5 Mio. € eingesetzt. Seit 2020 werden auch Mittel für die Folgeaufgaben der Wiedergutmachung im Bundeshaushalt veranschlagt (2024: 44,7 Mio. €). Diese teilen sich auf die Projekte Archivierung, Holocaust Education und Bildungsagenda NS-Unrecht auf.

Die Ausgaben für die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen steigen von 49,2 Mio. € im Jahr 2024 auf 55,3 Mio. € im Jahr 2027.

Die Ausgaben für den Lastenausgleich sind rückläufig. Sie sinken von rd. 4,4 Mio. € im Jahr 2024 auf rd. 3,1 Mio. € im Jahr 2027.

3.2.1.8**Landwirtschaftliche Sozialpolitik**

Mit einem Ansatz von rd. 4,1 Mrd. € bleibt die Agrarsozialpolitik im Haushaltsentwurf 2024 das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik. Sie umfasst im Wesentlichen die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung. Mit fortlaufenden Reformen wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu gestalten.

Der Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte als größter Ausgabeposten dieses Politikbereichs beträgt im Jahr 2027 voraussichtlich 2,41 Mrd. € (2023: 2,46 Mrd. €). Auch künftig werden somit ca. 80 % der Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung durch Bundeszuschüsse finanziert. Die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft wirken sich nicht auf die Beitragshöhe aus, sondern werden allein vom Bund getragen. Die Haushaltsansätze stützen sich auf den Rechtsstand im Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte vom 26. November 2021 (BT-Drs. 20/151) sowie auf aktuelle Schätzungen. In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung übernimmt der Bund die Leistungsausgaben der Altenteiler, soweit diese nicht durch deren Beiträge und den in den Beiträgen der aktiven Landwirte enthaltenen Solidarzuschlag gedeckt sind. Der Solidarzuschlag beträgt im Jahr 2023 57,6 Mio. €. Die Zuschüsse des Bundes für die landwirtschaftliche Krankenversicherung steigen in Folge höherer Leistungsausgaben bis zum Jahr 2027 voraussichtlich auf rd. 1,5 Mrd. € an (2023: ca. 1,48 Mrd. €).

Die Zuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen finanziell zu entlasten. Im Haushaltsentwurf 2024 und für die Folgejahre sind hierfür jeweils 100 Mio. € vorgesehen.

3.2.1.9**Gesetzliche Krankenversicherung**

Der Bund leistet gemäß § 221 Absatz 1 SGB V zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Kran-

kenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben einen Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds. Seit dem Jahr 2017 ist dieser auf jährlich 14,5 Mrd. € festgeschrieben.

3.2.1.10**Soziale Pflegeversicherung**

Um die freiwillige private Pflegevorsorge zu unterstützen, wird jährlich ein mittlerer zweistelliger Millionenbetrag (2024: rd. 57 Mio. € / 2025: 58 Mio. € / 2026: 59 Mio. € / 2027: 60 Mio. €) für die Zahlung einer staatlichen Zulage zur Verfügung gestellt. Um zur Konsolidierung des Bundeshaushalts beizutragen, sind im Einzelplan 15 in den Jahren 2024 bis 2027 keine Mittel für einen Bundeszuschuss gemäß § 61a SGB XI mehr veranschlagt.

3.2.1.11**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich von den Kommunen und Ländern getragen. Im Jahr 2003 beteiligte sich der Bund erstmals an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und übernahm sie nach schrittweiser Erhöhung in den Folgejahren ab 2014 vollständig (§ 46a SGB XII). Seither wird diese Aufgabe von den Kommunen im Auftrag des Bundes durchgeführt. Im Regierungsentwurf 2024 sind 9,5 Mrd. € veranschlagt (2025: 9,95 Mrd. €; 2026: 10,45 Mrd. €; 2027: 10,85 Mrd. €).

3.2.1.12**Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich**

Im Jahr 2024 werden zur Ausfinanzierung der Corona-Unternehmenshilfen Mittel i. H. v. 800 Mio. € bereitgestellt. Im Haushalt 2023 waren für die Corona-Unternehmenshilfen noch 1 Mrd. € veranschlagt. Aus diesem Ansatz werden insbesondere die unterschiedlichen Zuschüsse an Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfen, Neustarthilfen, Härtefallhilfen und Sonderfonds Kulturveranstaltungen finanziert. Für die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind im Regierungsentwurf 2024 rd. 0,50 Mrd. € veranschlagt (2025: 0,41 Mrd. €; 2026:

rd. 0,34 Mrd. €; 2027: rd. 0,34 Mrd. €). Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen umfasst:

- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Begleitpersonen im öffentlichen Personenverkehr,
- Erstattung der Personal- und Sachkosten der zentralen Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit (Bundesfachstelle Barrierefreiheit),
- Förderung der sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,
- Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention inklusive der Unterstützung des Behindertensports,
- in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes v. a. die Finanzierung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) von Beratungsangeboten zu Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe sowie die Förderung von Modellvorhaben in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI zur Stärkung der Rehabilitation und
- Verbesserung der Barrierefreiheit in Deutschland durch die Bundesinitiative Barrierefreiheit. Im Rahmen der Initiative wird die Bundesregierung ressortübergreifend Maßnahmen initiieren, um die Barrierefreiheit im öffentlichen wie im privaten Bereich in Deutschland voranzutreiben. Insbesondere konzentriert sie sich dabei zunächst auf die Themen Mobilität, Wohnen, Gesundheit und Digitales.

Bei den Jugendfreiwilligendiensten (JFD; Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) fördert der Bund die pädagogische Begleitung und die Qualitätssicherung. Beim internationalen Jugendfreiwilligendienst werden zusätzlich auch teilnehmendenbezogene Ausgaben gefördert. Im Jahrgang 2022/2023 werden insgesamt 46.830 Freiwillige gefördert. Außerdem haben sich im Jahresdurchschnitt 2022 im Bundesfreiwilligendienst (BFD) rd. 36 300 Personen engagiert. Im Jahr 2024 stehen für die Finanzierung des BFD rund 154 Mio. € und für die JFD rd. 96 Mio. € zur Verfügung.

3.2.2

Verteidigung

Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht weiterhin vor vielfältigen, sich wandelnden Herausforderungen, wie zwischenstaatlichen Konflikten, transnationalem Terrorismus, Angriffen aus dem Cyber- und Informationsraum, Bedrohungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie durch hybride Kriegsführung. Deutschlands sicherheitspolitisches Umfeld ist in den vergangenen Jahren noch komplexer, volatiler sowie dynamischer und damit immer schwieriger vorhersehbar geworden. Die Sicherheit im euroatlantischen Raum ist durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf die Ukraine erstmals seit Jahrzehnten auch wieder militärisch bedroht. Nationale Sicherheitsvorsorge wird durch den gemeinsamen Einsatz von zivilen und militärischen, staatlichen und nicht staatlichen Stellen und Organisationen im multinationalen Verbund gewährleistet.

3.2.2.1

Militärische Verteidigung

Gemäß der Nationalen Sicherheitsstrategie ist die Landes- und Bündnisverteidigung der Kernauftrag der Bundeswehr, dem sich die weiteren Aufgaben unterordnen. Auf sie werden die Fähigkeiten und Strukturen der Bundeswehr prioritär ausgerichtet. Deutschland ist dabei in den Verteidigungsplanungen der NATO und der EU fest verankert. Aus diesem Grund bilden die transatlantische und die europäische Partnerschaft eine entscheidende Grundlage für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Sie ist darauf ausgerichtet, die Sicherheit und Verteidigung Deutschlands sowie seiner Verbündeten, auch vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, zu gewährleisten.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2024 sind 182 721 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten vorgesehen. Hinzu kommen 12 500 Freiwilligen Wehrdienst Leistende und 5 500 Reservistendienst Leistende. Für zivile Beschäftigte sind 76 402 Planstellen und Stellen ausgebracht.

Die im Entwurf des Bundeshaushalts 2024 für den Einzelplan des BMVg vorgesehenen Ausgaben liegen bei insgesamt rd. 51,8 Mrd. € und damit rd. 1,7 Mrd. € über dem Finanzplanansatz 2024. Für die Finanzplanjahre 2025 und 2026 sind Ausgaben von 52 Mrd. € vorgesehen, dies entspricht einer Erhöhung ggü. dem geltenden Finanzplanansatz um 1,9 Mrd. € pro Jahr. Für das Jahr 2027 sind 51,9 Mrd. € vorgesehen. Daneben sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr für das Jahr 2024 rd. 19,2 Mrd. € vorgesehen.

3.2.2.2

Weitere Verteidigungslasten

Der Bund trägt neben den Ausgaben für die eigenen Streitkräfte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug der verbündeten Streitkräfte entstehen. Für das Haushaltsjahr 2024 sind Ausgaben in Höhe von rd. 23 Mio. €, für 2025 rd. 22 Mio. €, für 2026 rd. 20 Mio. € und für 2027 rd. 19 Mio. € veranschlagt.

Größter Ausgabenbereich sind die Zahlungen von Überbrückungsbeihilfen an ehemalige Arbeitskräfte der Streitkräfte der Entsendestaaten. Hinzu kommen Restwertentschädigungen an Streitkräfte der Entsendestaaten aufgrund vertraglicher Verpflichtungen sowie die Abgeltung von Truppenschäden nach dem NATO-Truppenstatut. In allen Bereichen gehen die Zahlungsverpflichtungen des Bundes weiter zurück.

Die Einnahmenerwartungen in 2024 und im Finanzplanungszeitraum bewegen sich auf einem konstanten Niveau (rd. 0,7 Mio. €).

3.2.3

Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nimmt die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Ernährung, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, ländliche Räume sowie gesundheitlicher Verbraucherschutz wahr. Es wirkt an der Gestaltung der Europäischen Politiken und des Rechtsrahmens für diese Politikbereiche mit.

Für die Bereiche Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz sind im Haushalts-

entwurf 2024 insgesamt rd. 6,8 Mrd. € veranschlagt. Wesentliche Ausgabenschwerpunkte der nationalen Agrarpolitik bilden die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik (vgl. Ziffer 3.2.1.8) sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (vgl. Ziffer 3.2.3.2).

Das BMEL unterstützt eine nachhaltige flächendeckende Land- und Forstwirtschaft und eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft, die die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgreift, die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt und die Verbesserung der Haltingsbedingungen von Nutztieren in den Blick nimmt.

3.2.3.1

Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung

Das BMEL ist federführend für die Ernährungspolitik und den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Bereich der Lebensmittelsicherheit und bei verbrauchernahen Produkten zuständig. Ziel der Bundesregierung ist es, eine gesundheitsförderliche, ausgewogene und nachhaltige Ernährung für alle Menschen in Deutschland zu gewährleisten. Die Corona-Pandemie und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine haben die Bedeutung der Ernährungssicherung und die Systemrelevanz der Agrar- und Ernährungswirtschaft verdeutlicht – auch in Krisenzeiten müssen Lebensmittel gut verfügbar sein.

Die grundsätzlichen Fragen und Aufgaben der Ernährungspolitik bestehen unabhängig von Krisenzeiten: Die Gewährleistung der Lebensmittel- und Produktsicherheit, die Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährungsweise und die Steigerung der Wertschätzung für unsere Lebensmittel sowie ihrer transparenten und nachhaltigen Erzeugung gehören deshalb zu den wichtigen Aufgaben des BMEL. Die Bundesregierung trägt darüber hinaus unmittelbar oder im Wege der Projektförderung zu einer besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Schwerpunkte sind dabei die Förderung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention in allen Lebensphasen mit dem Ziel, das Ernährungsverhalten in Deutschland nachhaltig zu verbessern, um den damit zusammenhängenden lebensstilbedingten Krankheiten vorzubeugen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie

auf das Ernährungs- und Bewegungsverhalten haben den Bedarf für diese Präventionsmaßnahmen erhöht. Dabei stehen insbesondere Kinder und Jugendliche im Fokus, Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Menschen mit niedrigem sozioökonomischem Status. Die transparente Kennzeichnung von Lebensmitteln mit besonderem Blick auf die erweiterte Nährwertkennzeichnung und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen sind ebenfalls Ziele der Ernährungspolitik des BMEL.

Für diese Aufgaben sind im Jahr 2024 insgesamt ca. 190 Mio. € vorgesehen. Darin sind ca. 158 Mio. € für die Erstattung der Verwaltungskosten sowie für Zuschüsse für Investitionen an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) enthalten, für Maßnahmen und Projekte der Verbraucherinformation und zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung ca. 10 Mio. € sowie für Maßnahmen und Projekte zur Förderung ausgewogener Ernährung und zur Umsetzung der Ernährungsstrategie 16 Mio. €. Darüber hinaus sollen für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) rd. 93 Mio. € bereitgestellt werden.

3.2.3.2

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das wichtigste nationale Förderinstrument der Bundesregierung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Ziel ist es, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und den Küstenschutz zu verbessern. Gemäß Art. 91a Abs. 1 Nr. 2 GG wirkt der Bund auf dem Gebiet „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, die für die Gesamtheit bedeutsam sind und bei denen die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Genauerer regelt das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG). Zur Erfüllung der GAK stellen Bund und Länder jährlich einen gemeinsamen GAK-Rahmenplan auf, der alle förderfähigen Maßnahmen, die damit verbundenen Zielvorstellungen, die Fördergrundsätze sowie die Art und Höhe der Förderungen beschreibt. Der Bund be-

teilt sich im Rahmen der GAK an der Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturverbesserung mit 60 %; bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes mit 70 %. Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder. Sie entscheiden welche Fördermaßnahmen im jeweiligen Land angeboten werden und setzen damit eigene Förderschwerpunkte, sodass die Länder auf die konkreten Bedarfe vor Ort eingehen können.

Mit dem Bundeshaushalt 2024 soll nach dem Grundsatz der Klarheit und Wahrheit die Veranschlagung der Mittel transparenter und einfacher werden: GAK-Mittel für die gleichen GAK-Maßnahmen sollen – anders als bisher – künftig nur noch gebündelt an einer Stelle im Haushalt veranschlagt werden. Die Umstellung der Mittelveranschlagung soll zu der im Koalitionsvertrag geforderten Flexibilisierung der GAK-Mittel beitragen und den Verwaltungsaufwand reduzieren. Inhaltliche Änderungen in den Fördermaßnahmen ergeben sich daraus nicht.

Für die GAK sind im Bundeshaushalt 2024 rd. 840 Mio. € vorgesehen. Planmäßig weg gefallen sind die für den Zeitraum 2020–2023 beschlossenen zusätzlichen Mittel für Forsten und Ökolandbau aus dem Klimaschutzpaket der Bundesregierung.

Die Länder können die für 2024 vorgesehenen Mittel der allgemeinen GAK von rd. 593 Mio. € grundsätzlich flexibel und bedarfsorientiert für die folgenden Förderbereiche einsetzen:

- Integrierte ländliche Entwicklung
- Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen
- Verbesserung der Vermarktungsstrukturen
- Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege
- Forsten
- Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen und
- Benachteiligte Gebiete.

Ferner besteht die Möglichkeit die Mittel zur finanziellen Verstärkung von

- Küsten- und/oder
- Hochwasserschutzmaßnahmen

der GAK heranzuziehen. Diese beiden – dem Schutz von Leib und Leben sowie von Eigentum dienenden – Themenbereiche sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Bundeshaushalt 2024 mit separaten Mitteln hinterlegt: 120 Mio. € für den Küstenschutz sowie 127 Mio. € für den Hochwasserschutz.

3.2.3.3

Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation

Forschung und Innovation nehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Ernährungssicherung, Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen eine zentrale Rolle ein.

Für die Bereiche Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind im Haushaltsentwurf 2024 des BMEL Mittel i. H. v. insgesamt rd. 773 Mio. € vorgesehen. Bei seinen Entscheidungen stützt sich das BMEL auf wissenschaftliche Erkenntnisse seiner Forschungseinrichtungen (Julius Kühn-Institut, Friedrich-Loeffler-Institut, Max Rubner-Institut, Thünen-Institut).

Eine besonders nachhaltige Bewirtschaftungsform ist der Ökologische Landbau. Mit dem Bundesprogramm Ökologischer Landbau werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Technologie- und Wissenstransfer sowie Informationsmaßnahmen gefördert und ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau“ und das Ziel von 30 % Ökologischer Landwirtschaft geleistet. Hierfür sind im Jahr 2024 36 Mio. € vorgesehen. Auch in den übrigen Forschungsprogrammen des BMEL und bei den Forschungsaktivitäten der o.g. Einrichtungen wird die Ökologische Landwirtschaft besonders berücksichtigt. Für das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ sind 77 Mio. € veranschlagt. Mit dem Programm „Nachwachsende Rohstoffe“ unterstützt das BMEL die Weiterentwicklung der nachhaltigen Bioökonomie und eröffnet neue Chancen und Perspektiven für den Industriestandort Deutschland und für die Entwicklung der ländlichen Räume. Weiterer wesentlicher Ausgabeschwerpunkt mit 52 Mio. € ist das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Damit werden Forschungs-, und Entwicklungsvorhaben unterstützt, die das Ziel haben, innovative technische und nicht-technische Produkte und Verfahren marktfähig zu machen.

Für die Entwicklung und Markteinführung einer verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung sind 3 Mio. € vorgesehen. Die Tierhaltungskennzeichnung soll Verbraucherinnen und Verbraucher über die Haltung der Tiere informieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden. Ziel des Bundesprogramms Nutztierhaltung mit rd. 24 Mio. € ist die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Haltungsbedingungen von Nutztieren. Mit ca. 35 Mio. € sollen die Digitalisierungsmaßnahmen, davon mit ca. 13 Mio. € auch Maßnahmen im Bereich Künstliche Intelligenz, finanziert werden. Für Vorhaben der Ackerbaustrategie sind 15 Mio. € vorgesehen. Für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit pflanzlichen Eiweißen heimischer Produktion (Eiweißpflanzenstrategie) sind Mittel i. H. v. 8 Mio. € veranschlagt.

Mit dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und regionale Wertschöpfung (BULE+) gibt der Bund Impulse zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. Das BMEL erwartet aus den im BULE geförderten Modell- und Demonstrationsvorhaben, Forschungsprojekten, Wettbewerben und Maßnahmen des Wissenstransfers wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Regelförderung für ländliche Räume, insbesondere der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und dort des Förderbereichs „Integrierte ländliche Entwicklung“. Dafür sind im Jahr 2024 41 Mio. € vorgesehen. In diesem Betrag sind auch Mittel für BKM, BMWSB und BMUV für Projekte der ländlichen Entwicklung eingeplant.

3.2.3.4

Sonstige Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Wesentliche internationale Herausforderungen im Aufgabenbereich des BMEL sind die Sicherung der Ernährung und eine nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung bei gleichzeitiger Erhaltung von Biodiversität und der Eindämmung des Klimawandels. Hier handelt das BMEL insbesondere in enger Kooperation mit ausgewählten staatlichen Partnern sowie internationalen Organisationen (u. a. der Food and Agriculture Organization (FAO) der VN). Für diesen Bereich sind im Jahr 2024 rd. 75 Mio. € veranschlagt.

Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 wurde vereinbart, die Landwirtinnen und Landwirte beim Umbau der Tierhaltung zu unterstützen. Aufgrund der Gegeben-

heiten in der Schweineerzeugung sollen entsprechende Maßnahmen zunächst in diesem Bereich ergriffen werden. Im Rahmen eines Bundesprogramms werden Investitionen in Tierhaltungseinrichtungen zur Einhaltung höherer Tierwohlstandards und laufende Mehrkosten, die den Tierhaltern durch die Einhaltung höherer Tierwohlstandards entstehen, gefördert.

3.2.4

Wirtschaftsförderung und Energie

3.2.4.1

Energie und Klimaschutz

Mit der Energiewende wird die Transformation des Energiesystems zu einer klimaneutralen Energieversorgung mit ehrgeizigen Zielen zur Steigerung der Effizienz und zur Ausweitung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung beschrieben.

Das Energieforschungsprogramm unterstützt diese Transformation, indem die dafür nötige Technologieentwicklung angereizt und beschleunigt und die Innovationen an den Markt herangeführt werden. Unterstützt werden Technologien zur Energiebereitstellung auf Basis erneuerbarer Quellen, zur effizienten und bedarfsorientierten Weiterleitung und Speicherung der Energie, zur verlustarmen Wandlung in benötigte Endenergieformen sowie zur effizienten Nutzung in Quartieren, Gebäuden und im Industriesektor. Die Transformationsziele Sektorkopplung, Digitalisierung, Resilienz und Ressourceneffizienz rücken weiter in den Fokus der Projektförderung und systemanalytische und sozioökonomische Fragestellungen treten hinzu. Die Mittel für diese Maßnahmen belaufen sich im Zeitraum 2023 bis 2027 auf insgesamt rd. 2,75 Mrd. €.

Die Reallabore der Energiewende dienen dazu, energietechnische Anwendungen in systemischen Zusammenhängen und im industriellen Maßstab in die Praxis umzusetzen. In einem neuen, missionsorientierten Ansatz werden die Beiträge zur Wärmewende, zur Stromwende, und zum Wasserstoffhochlauf transparent und die Bedeutung der systemischen Perspektive und des Ergebnistransfers sichtbar dargestellt. Hierfür stehen von 2023 bis 2027 insgesamt rd. 426 Mio. € zur Verfügung. Um die energiepolitischen Ziele im Bereich Strom und Netze erreichen zu können, bedarf es der wissenschaftlichen Unterstützung etwa bei der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben oder des Erneuerbare-

Energien-Gesetzes (EEG). Hierfür stehen von 2023 bis 2027 insgesamt rd. 101 Mio. € zur Verfügung.

Für Beiträge an die IRENA (Internationale Agentur für Erneuerbare Energien) sind von 2023 bis 2027 Mittel i. H. v. insgesamt rd. 49 Mio. € geplant. Es handelt sich um eine internationale Organisation mit Hauptsitz in Abu Dhabi. Seit 2011 existiert eine der drei inhaltlich arbeitenden Abteilungen der IRENA, das IRENA Innovation and Technology Center (IITC), als Zweitsitz in Bonn.

Für die energiepolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine stehen im Rahmen eines Sonderfonds der Bundesregierung in den Jahren 2023 bis 2027 insgesamt 147,45 Mio. € zur Verfügung. Mit den Mitteln werden insbesondere der Wiederaufbau des ukrainischen Energiesektors, die Energiewende und die Dekarbonisierung der Ukraine unterstützt werden. Außerdem soll die Wirtschaftszusammenarbeit mit der Ukraine und die Stärkung der ukrainischen Wirtschaft gefördert werden. Bis 2023 förderte der Titel lediglich die Energiezusammenarbeit mit der Ukraine mit Fokus auf die Bereiche Energiewende und Dekarbonisierung.

Zur Entwicklung eines globalen Marktes für Wasserstoff sowie zur Unterstützung internationaler Projekte im Bereich Wasserstoff unter Beteiligung der deutschen Wirtschaft sind im Wesentlichen aus dem Konjunkturpaket Mittel i. H. v. rd. 576 Mio. € in den Jahren 2022 bis 2023 veranschlagt. Ab 2024 wird die Maßnahme im KTF abgebildet.

Die Anpassungsgeldregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden, ist entsprechend den Festlegungen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert worden. Für die Jahre 2023 bis 2027 hat der Bund für seinen Anteil insgesamt rd. 108 Mio. € vorgesehen. NRW und das Saarland beteiligen sich zusammen mit einem Drittel.

Zur Abfederung der sozialen Folgen der Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle in Deutschland aufgrund des am 14. August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) als Artikel 1 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) wurde ein Anpassungsgeld für ältere Beschäftigte ab 58 Jahren eingeführt, denen ein früherer Übergang in den Ruhestand durch die Gewährung eines Anpassungsgelds (APG) für längstens fünf Jahre erleichtert

werden soll. Für 2024 sind Ausgaben für das Anpassungsgeld Braunkohle i. H. v. 250 Mio. € vorgesehen. Im Zeitraum 2023 bis 2027 belaufen sich die Ausgabenplanungen auf insgesamt rd. 1,4 Mrd. €.

Die Wismut GmbH saniert und rekultiviert im Auftrag des Bundes die ehemaligen Betriebsflächen und Anlagen aus dem Uranbergbau unter Umwelt-, Strahlenschutz- und Bergbausicherheitsaspekten. Hierfür sind im Jahr 2024 rd. 139,8 Mio. € und im Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027 rd. 683,9 Mio. € eingestellt. Nachdem in 2020 aktualisierten Sanierungsprogramm wird die Kernsanierung bis 2028 abgeschlossen sein. Danach folgen ausschließlich Langzeitaufgaben.

Zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland hat die Bundesregierung 2022 Speicher- und Regasifizierungsschiffe (Floating Storage and Regasification Units - FSRU) gechartert, die an unterschiedlichen Küstenorten stationiert werden. Für die Charterung, den Betrieb und die landseitigen Anbindungen der Schiffe sind 1,17 Mrd. € in 2024 sowie über die Finanzplanung 2023 bis 2027 insgesamt rd. 5,1 Mrd. € vorgesehen. Für die 50 %-Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau an der German LNG GmbH für das LNG-Terminal in Brunsbüttel, sind rd. 16 Mio. € für 2024 und insgesamt rd. 108 Mio. € über die Finanzplanung (2023 bis 2027) vorgesehen.

Investitionsschwerpunkt im Bereich Klimaschutz ist die Internationale Klimaschutzinitiative (Zuschüsse zu Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland) und es stehen im Einzelplan 09 für 2024 rd. 685 Mio. €, für die Jahre 2023 bis 2027 rd. 3,5 Mrd. € zur Verfügung. Ein weiteres Themenfeld ist die Europäische Klimaschutzinitiative. Die geförderten Maßnahmen dienen dem klimapolitischen Dialog, dem Kapazitätsaufbau sowie dem Wissens- und Erfahrungsaustausch im Bereich des Klimaschutzes. Im Jahr 2024 sind hierfür 19 Mio. € vorgesehen. Daneben stehen für die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 im Jahr 2024 12,8 Mio. € zur Verfügung.

3.2.4.2

Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung

Das Maritime Forschungsprogramm zielt darauf ab, durch die Förderung von innovativen maritimen Technologielösungen und -anwendungen die Innovationskraft der maritimen Branche im internationalen Wettbewerb zu stärken. Das Maritime Forschungspro-

gramm deckt mit seinen Förderschwerpunkten das gesamte Technologiespektrum der Branche ab. Im Fokus stehen Forschung und Entwicklung mit Beiträgen zu Umweltverträglichkeit und Mobilitätswende (MARITIME.green), zur Nutzung digitaler Technologien (MARITIME.smart), zur Maritimen Sicherheit (MARITIME.safe) und zur nachhaltigen Erschließung maritimer Ressourcen (MARITIME.value). Insgesamt werden hierfür im Finanzplanzeitraum rd. 275 Mio. € zur Verfügung gestellt. Davon wurden 60 Mio. € im Rahmen des Konjunkturpakets bereitgestellt. Um eine rasche Reduzierung der THG-Emissionen der Schifffahrt zu unterstützen, wird das Maritime Forschungsprogramm derzeit um einen fünften Schwerpunkt Klimaneutrales Schiff (MARITIME.zeroGHG) ergänzt. Darin soll die marktnahe Entwicklung und Demonstration aller relevanten Technologien unterstützt werden. Hierfür stehen weitere Mittel im Klima- und Transformationsfonds (KTF) zur Verfügung.

Mit dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ wird gezielt die erstmalige industrielle Anwendung von schiffbaulichen Produkt- und Verfahrensinnovationen gefördert. Damit wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften gestärkt und es werden Arbeitsplätze in teilweise strukturschwachen Gebieten gesichert. Das Programm wurde im Rahmen des Konjunkturpakets bis einschließlich 2025 aufgestockt. Insgesamt stehen im Finanzplanzeitraum 148 Mio. € zur Verfügung, davon 57 Mio. € aus dem Konjunkturpaket. Die Innovationsförderung wird grundsätzlich zu einem Drittel durch das Sitzland der geförderten Werft kofinanziert.

Darüber hinaus werden im Finanzplanzeitraum (2023-2027) 63 Mio. € (maßgeblich aus dem Konjunkturpaket) für den Bau von Betankungsschiffen für LNG (Liquefied Natural Gas) und nachhaltig erneuerbare Kraftstoffalternativen zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, nachhaltige Investitionen in den Neubau mobiler Betankungsinfrastruktur für Flüssigerdgas (LNG) und erneuerbarer nachhaltiger Kraftstoffalternativen anzureizen. Damit sollen die Versorgungsinfrastruktur verbessert und die Voraussetzungen für die verstärkte Nutzung von alternativen, umwelt- und klimafreundlichen Kraftstoffen in der Schifffahrt geschaffen werden. Zudem sollen die Auswirkungen der Coronapandemie auf die nationale maritime Industrie abgedeckt, industrielle Wertschöpfung gesteigert und Arbeitsplätze gesichert werden.

Vor dem Hintergrund der Pariser Klimabeschlüsse und des Green Deals der EU-Kommission, bis 2050 klimaneutral zu werden, ist die Dekarbonisierung der Luftfahrt eine zentrale Zukunftsaufgabe der kommenden Dekade. Ziel der Bundesregierung ist es, Deutschland zum Vorreiter im klimaneutralen Fliegen zu machen. Mit Einbindung der wasserstoffbasierten Luftfahrt in die Nationale Wasserstoffstrategie stellt die Bundesregierung aus dem KTF Mittel zur Förderung anwendungsorientierter FuE-Projekte im Bereich klimaneutraler Technologieentwicklungen zur Verfügung. Diese Mittel ergänzen die im Epl. 09 veranschlagten Mittel für das Luftfahrtforschungsprogramm. Des Weiteren verstärken Mittel nach dem InvKG (Epl. 60) für Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen bedarfsgerecht das Budget des Luftfahrtforschungsprogramm. Darüber hinaus sind im Jahr 2024 letztmalig zusätzliche Mittel aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket für FuE-Vorhaben im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) vorgesehen. Insgesamt sind damit über alle Einzelpläne für das Luftfahrtforschungsprogramm des Bundes im Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027 Mittel in Höhe von rd. 1,6 Mrd. € vorgesehen (davon rd. 344 Mio. € im Jahr 2024). Derzeit werden die Projekte des finalen Programmaufrufs des sechsten Luftfahrtforschungsprogramms bewilligt. Zeitgleich sind die intensive Vorbereitung und Planung für dessen Weiterführung gestartet. LuFo VII wird voraussichtlich im Jahr 2024 bekannt gegeben und mit seiner Laufzeit bis über das Jahr 2030 hinaus essenzielle Fortschritte bezüglich klimaneutraler Luftfahrt leisten.

Für Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung (AWF) werden im Jahr 2024 rd. 314 Mio. € bereitgestellt. Im gesamten Finanzplanzeitraum von 2023 bis 2027 betragen die Ausgaben rd. 1,53 Mrd. €. Ziel der AWF ist es, exportorientierte deutsche Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Erschließung von Auslandsmärkten zu unterstützen. Außerdem sollen die Vorzüge des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Ausland stärker herausgestellt, das Interesse ausländischer Investoren an Investitionen in Deutschland gestärkt und dadurch Wachstum und Beschäftigung gefördert werden. Das Außenwirtschaftsförderinstrumentarium wird stetig weiterentwickelt und digital ausgerichtet. Zudem werden die Instrumente der AWF an die Anforderungen der sozial-ökologischen Transformation und die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine angepasst. Dabei kommen der Dekarbonisierung und Nachhaltigkeit der Handels- und Lieferbeziehungen und der Diversifi-

zierung von Lieferketten eine steigende Bedeutung zu. Zu den Zielregionen der AWF zählt auch der afrikanische Kontinent. Das Wirtschaftsnetzwerk Afrika bietet ein umfassendes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot zum Einstieg in afrikanische Märkte an und informiert über die verschiedenen Förderangebote des Bundes. Zusätzliche Angebote umfassen Beratungsgutscheine Afrika, Branchenexpertinnen und Branchenexperten und zielmarktspezifische Projekte. Mit dem Wirtschaftsfonds Afrika (WFA) soll ein neues Instrument der Außenwirtschaftsförderung für förderungswürdige Exporte nach Afrika umgesetzt werden. Ziel des WFA ist es, innovativen und nachhaltigen deutschen Exporten in afrikanische Länder durch Zuschüsse bessere Chancen gegenüber ausländischen Wettbewerbern einzuräumen, damit deutschen Exporteuren den Markteintritt zu erleichtern und zugleich nachhaltige deutsche Technologien zu verbreiten.

Neben der Exportförderung spielen die Bewerbung des Wirtschaftsstandortes Deutschlands und die Anwerbung ausländischer Investoren vor dem Hintergrund des angesichts der Corona-Pandemie verstärkten Wettbewerbs und zur Erhöhung der Resilienz der Lieferketten eine entscheidende Rolle.

Für die Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie stehen zur Bewältigung Corona-bedingter Folgen sowie zur Beschleunigung der Transformation aus dem Konjunkturpaket für die Jahre 2023 bis 2024 rd. 0,6 Mrd. € zur Verfügung. Insgesamt stehen im Finanzplanzeitraum rd. eine Mrd. € zur Verfügung. Hierfür wurde ein Förderkonzept von vier Förderrichtlinien mit einem breiten Portfolio an Maßnahmen aufgelegt: Von Investitionsförderung, über FuE für die Digitalisierung der Produktion, klassischer FuE-Förderung für innovative Produkte bis zur Unterstützung von regionalen Innovationsclustern. Ziel ist es, den Transformationsprozess der Branche voranzutreiben, hin zu klimafreundlichen Antrieben, autonomem Fahren, einer digitalisierten und nachhaltigen Produktion und innovativer Datennutzung, auch auf Basis von Gaia-X. So werden langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze vor Ort gesichert.

Zur Umsetzung des Programms zur Förderung einer flexiblen und im Falle einer Epidemie skalierbaren inländischen Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte werden im Jahr 2024 rd. 48 Mio. € bereitgestellt (191 Mio. € im Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027). Die Mittel werden für verschiedene Maßnah-

men zur kurz- und langfristigen Pandemievorsorge und -bewältigung verwendet.

3.2.4.3

Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung

Die Förderung des Mittelstandes konzentriert sich auf die Förderbereiche:

Innovative Unternehmensgründungen

Das Programm „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ setzt bereits im Vorfeld der Gründung innovativer Unternehmen an. Insgesamt sind dafür in den Jahren 2023 bis 2027 rd. 510 Mio. € Fördermittel vorgesehen, davon rd. 108 Mio. € im Jahr 2024. EXIST wird mit Mitteln des ESF kofinanziert.

Der German Accelerator (GA) unterstützt deutsche Technologie-Start-ups bei ihrer Skalierung und Internationalisierung. Im Jahr 2024 sind rd. 12 Mio. € vorgesehen.

Mit „INVEST - Zuschuss für Wagniskapital“ werden private Investierende - insbesondere „Business Angels“ - unterstützt, die sich langfristig an jungen innovativen Unternehmen beteiligen. In den Jahren 2023 bis 2027 sind jährlich Bundesmittel von rd. 46 Mio. € vorgesehen.

Die Start-up-Strategie ist ein zentrales, im Koalitionsvertrag vorgesehenes Element der Politik der Bundesregierung. Ziel ist es, Deutschland und Europa zu starken Start-up-Standorten zu entwickeln. Denn eine erfolgreiche Start-up-Szene ist entscheidend für die digitale und ökologische Transformation sowie für die Wettbewerbsfähigkeit und den Wohlstand. Für die Umsetzung übergreifender Maßnahmen sind Mittel in Höhe von 4 Mio. € p. a. vorgesehen.

Beratungen zur Steigerung von unternehmerischem Know-how und Innovationen

Mit der Förderung unternehmerischen Know-hows durch frühzeitige Inanspruchnahme externer Beratung sollen die KMU und freien Berufe nachhaltig in ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Die seit dem Jahr 2016 geltende Richtlinie ist adressiert an Bestandsunternehmen, an Jungunternehmen (bis 2 Jahre nach ihrer Gründung) und Unternehmen in Schwierigkeiten. Sie unterstützt die KMU gerade auch im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Krise. Insgesamt stehen im Jahr 2024 zur Förderung unternehmerischen Know-hows

rd. 32 Mio. € zur Verfügung, zuzüglich der Ergänzung aus dem ESF.

Seit 2007 arbeitet die Bundesregierung mit der „Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft“ erfolgreich an der Sichtbarkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie an der Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Als Kernstück der Initiative dient das Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes. Ziel des Kompetenzzentrums ist es, Entwicklungen und Trends frühzeitig zu identifizieren, die Innovationsdynamik insbesondere im Bereich der nicht-technischen Innovation zu steigern und gemeinsam mit dem Netzwerk Lösungsoptionen für Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft aufzuzeigen (z.B. in Creative Labs).

Innovationsförderung

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bleibt das Basisprogramm für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU. Mit der Förderung werden vor allem Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft einschl. der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten von mittelständischen Unternehmen unterstützt. ZIM trägt zur Stärkung der Innovationskraft und damit zur Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen bei. Für das Programm sind im Jahr 2024 Mittel i. H. v. 620 Mio. € vorgesehen.

Die im Jahr 2024 vorgesehenen 7 Mio. € für das Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) dienen der Verstärkung des Programms nach dem erfolgreichen Abschluss der Pilotphase. Das IGP weitet den Fokus der KMU-Innovationsförderung auf nichttechnische Innovationen. Im Fokus steht die innovative Problemlösung, nicht die ggf. eingesetzte Technologie.

Zur Stärkung der marktnahen Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung durch mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige werden zinsverbilligte Darlehen im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms gewährt, teilweise als Nachrangdarlehen. Für die Zinsverbilligung sind rd. 51 Mio. € im Bundeshaushalt 2024 vorgesehen.

Industrieforschung für Unternehmen

Die Industrieforschung dient dem Mittelstand, indem vorwettbewerbliche und marktorientierte Forschungsleistungen angeboten werden. Hierfür werden 2024 insgesamt rd. 249 Mio. € bereitgestellt. Diese teilen sich wie folgt auf:

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden Forschungsvorhaben unterstützt,

bei denen für ganze Branchen Problemlösungen erarbeitet werden sollen. Im Jahr 2024 stehen für die IGF rd. 176 Mio. € zur Verfügung.

Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten innovativen Industrie in strukturschwachen Regionen unterstützt der Bund mit der Förderung der externen Industrieforschungseinrichtungen (INNO-KOM), wofür rd. 73 Mio. € im Jahr 2024 vorgesehen sind.

Technologie- und Innovationstransfer für den Mittelstand

Mit den Mitteln für Technologie- und Innovationstransfer (TuIT) verbessert das BMWK den Transfer von innovativen Ansätzen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung aus der Wissenschaft in die Wirtschaft.

Für den Technologie- und Innovationstransfer stehen im Jahr 2024 insgesamt rd. 33 Mio. € zur Verfügung (schwerpunktmäßig für die Maßnahmen zur Sicherung und Verwertung geistigen Eigentums für Unternehmen und Ausweitung der Förderung deutscher Unternehmen sowie regelsetzender Institutionen für die verstärkte Teilnahme an der internationalen Normung mit dem Förderprogramm WIPANO in Höhe von rd. 20,7 Mio. € sowie die Förderung des Normenwesens durch das DIN in Höhe von rd. 3 Mio. €). Die Nachfrage nach Förderungen, insbesondere durch KMU, bleibt auch nach der Corona-Pandemie weiter steigend. Thematisch sind aktuell verstärkt Projekte mit Bezug zur KI in den verschiedenen Förderbereichen festzustellen. In Ergänzung zu den Innovationsförderprogrammen berät das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) im Auftrag des BMWK die öffentliche Hand, wie innovative Ideen und Lösungen in der Beschaffung mehr Berücksichtigung und so im Ergebnis leichter den Weg in den Markt finden können. Als ein neues innovationspolitisches Instrument wurde der KOINNOvationsplatz eingerichtet, wo öffentliche Stellen mit Hilfe von *Challenges* innovative Lösungen erkunden und innovative Anbieter ihre Angebote in einem digitalen Schaufenster präsentieren können. Im Zeitraum von 01.07.2021 bis 30.06.2024 sind dafür Finanzmittel von ca. 9 Mio. € vorgesehen.

Mit der ab 2019 neu aufgenommenen Transferinitiative steigert das BMWK weiterhin die Verwertung von Forschungsergebnissen. In 2024 sind hierfür rd. 2 Mio. € vorgesehen.

Mit dem innovationspolitischen Instrument der Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung

soll die Erprobung von innovativen und nachhaltigen Technologien und Geschäftsmodellen ermöglicht werden (z. B. unter Nutzung von Experimentierklauseln). Gleichzeitig sollen mit diesen Testräumen Möglichkeiten geschaffen werden, bestehende Regulierungen zu überprüfen und den Rechtsrahmen innovations-, umwelt- und klimafreundlich weiterzuentwickeln („regulatorisches Lernen“). Zur Stärkung von Reallaboren verbessert BMWK u. a. deren rechtliche Möglichkeiten im internationalen und europäischen Recht. In den Jahren 2023 bis 2027 sind dafür jährlich je 1,4 Mio. € vorgesehen.

Durch die Förderung von Sprunginnovationen sollen neue Wertschöpfung in Deutschland ermöglicht werden und hochinnovative Produkte, Prozesse und Dienstleistungen entstehen, mit denen neue Hochtechnologiefelder, Märkte, Branchen und neue Geschäftsmodelle für die deutsche Wirtschaft erschlossen werden. BMWK hat für diesen Zweck ab 2024 je ca. 25 Mio. € p. a. vorgesehen. Davon sollen in 2024 bis zu 16 Mio. € der Umsetzung des Sovereign Tech Fund (STF), der die Förderung und Absicherung von Open Source Basistechnologien zum Ziel hat, dienen. Das Open Source Ökosystem soll damit auch gegen Angriffe von außen resilienter gemacht werden. Der Technologie- und Wissenstransfer sowie die umfassende Unterstützung von mittelständischen Unternehmen, dem Handwerk und von Start-ups bei der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen werden im BMWK-Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ durch die Mittelstand-Digital-Zentren, die Initiative IT-Sicherheit in der Wirtschaft mit ihrer Transferstelle für Cybersicherheit im Mittelstand und das Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ realisiert. Für das Netzwerk der Mittelstand-Digital-Zentren sowie für die Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ sind insgesamt 268 Mio. € für die Jahre 2023 bis 2027 vorgesehen und für das Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ rd. 82 Mio. € für das Jahr 2024.

Zusätzlich werden mit dem Förderprogramm „go-digital“ Beratungen bei der Digitalisierung von KMU und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unterstützt. Dafür stehen im Jahr 2024 insgesamt rd. 22 Mio. € zur Verfügung.

Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen

Das BMWK unterstützt die Fachkräftesicherung durch verschiedene Maßnahmen. Das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) unterstützt KMU beim Finden, Binden und Qualifizieren von Fachkräften.

Mit dem Förderprogramm „Passgenaue Besetzung“ (ESF-Kofinanziert) erhalten KMU Beratung und Unterstützung bei der Besetzung offener Ausbildungsstellen. Darüber hinaus stehen Willkommenslotsen mit dem gleichnamigen Förderprogramm allen Unternehmen für Fragen zur Integration von Geflüchteten zur Verfügung und helfen aktiv bei der Besetzung offener Arbeits- oder Ausbildungsstellen mit Geflüchteten.

Das BMWK-geförderte NETZWERK „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ richtet sich an Unternehmen, die Menschen mit Fluchthintergrund in Ausbildung und Beschäftigung bringen. Außerdem unterstützt das BMWK mit dem Programm „Berufsbildung ohne Grenzen“ die grenzüberschreitende Mobilität von Auszubildenden.

Darüber hinaus stellt das Dachportal www.make-it-in-Germany.com zentral für die Bundesregierung umfassende Informationen zum Thema Fachkräfteeinwanderung für ausländische Fachkräfte und deutsche Unternehmen bereit. Das BMWK fördert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und der Bundesagentur für Arbeit zwei Pilotprojekte, bei denen der Rekrutierungs- und Einwanderungsprozess von Fachkräften aus Drittstaaten in der Praxis erprobt wird.

Für diese und andere Maßnahmen zur Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen stehen im Finanzplanzeitraum von 2023 bis 2027 insgesamt Mittel in Höhe von rd. 106 Mio. € zur Verfügung.

3.2.4.4

Regionale Wirtschaftsförderung

Die regionale Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden mit Beteiligung des Bundes in strukturschwachen Regionen gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Kooperation und Vernetzung lokaler Akteure gefördert. Leitgedanke der GRW ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Bewältigung von Transformationsprozessen zu stärken und auf diesem Wege zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen. Die Durchführung der GRW erfolgt auf Basis eines von Bund und Ländern festgelegten einheitlichen Koordinierungsrahmens durch die Länder. Die GRW nimmt im zum Jahresbeginn 2020 eingerich-

teten Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen die Rolle des Ankerprogramms der regionalen Wirtschaftsförderung ein: die am Fördersystem teilnehmenden Programme orientieren sich überwiegend an der bei der GRW vorgenommenen Abgrenzung strukturschwacher Regionen. Der regionalpolitische Handlungsbedarf nimmt angesichts der demografischen Veränderungen, von denen die strukturschwachen Regionen besonders betroffen sind, des verschärften Strukturwandels sowie der erforderlichen Transformation hin zu Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 noch zu. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder im Dezember 2022 die bisher größte GRW-Reform abgeschlossen. In diesem Zuge wurden unter anderem die Zielsystematik der GRW angepasst, zusätzliche Anreize für klimafreundliche Investitionen geschaffen und die Fördermöglichkeiten zur Stärkung der Attraktivität strukturschwacher Regionen für Arbeits- und Fachkräfte erweitert. Für die GRW sind im Einzelplan des BMWK im Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027 Mittel in Höhe von insgesamt rd. 3,25 Mrd. € vorgesehen, davon in 2024 679 Mio. €. Mit den Bundesmitteln werden Ausgaben der Länder in gleicher Höhe kofinanziert. Die Aufteilung der Mittel auf die Länder erfolgt nach den im Koordinierungsrahmen der GRW festgelegten Quoten. Zusätzlich werden 2024 im Rahmen des GRW-Sonderprogramms 24,5 Mio. € für die Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen bereitgestellt; im Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027 insgesamt rd. 150 Mio. €.

Als eine von zwölf prioritären Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse wurde der Bundeswettbewerb „Zukunft Region“ eingerichtet. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme werden Bündnisse regionaler Akteure unter Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften in strukturschwachen Regionen bei der Erstellung eines thematischen regionalen Zukunftskonzepts und dessen Umsetzung durch investive Maßnahmen gefördert. Hierfür sind im Einzelplan des BMWK im Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027 insgesamt rd. 41 Mio. € vorgesehen, davon rd. 7 Mio. € in 2024.

In der laufenden Förderperiode der EU (2021 bis 2027) erhält Deutschland insgesamt etwa 21 Mrd. € an EU-Strukturfondsmitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE, 11 Mrd. € plus 1 Mrd. € für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit / Interreg), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus, 6,5 Mrd. €), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF, 2,5 Mrd. €) und dem Europäischen Meeres-

Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF, 212 Mio. €). Über die Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU), die im Rahmen des europäischen Aufbauplans (Next Generation EU) zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie gewährt wird, erhält Deutschland für den Zeitraum 2021 bis 2023 weitere 2,4 Mrd. €. Mit diesen zusätzlichen Mitteln werden bestehende EFRE- und ESF-Programme der Förderperiode 2014 bis 2020 verstärkt.

3.2.4.5

Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Der Bund übernimmt Garantien für förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben sowohl im außen- als auch im binnenwirtschaftlichen Bereich. Das maximale Entschädigungsrisiko des Bundes auf Basis der bislang nach dem jährlichen Haushaltsgesetz übernommenen Gewährleistungen wird bis Ende 2027 im Außenwirtschaftsverkehr auf rd. 96,8 Mrd. € und im Binnenwirtschaftsverkehr auf rd. 341,6 Mrd. € (Stand: 31. Dezember 2022) geschätzt. Zur Deckung der daraus ggf. entstehenden Schadenszahlungen dient die in Kapitel 3208 des Bundeshaushalts gebildete globale Risikovorsorge für Entschädigungen aus Gewährleistungen. Von den im Jahr 2024 erwarteten Ausgaben des Bundes für Gewährleistungen in Höhe von insgesamt rd. 2,07 Mrd. € (Ist 2022: 0,4 Mrd. €) entfallen 1,4 Mrd. € auf den Außenwirtschaftsbereich. Der Anstieg der erwarteten Ausgaben in 2024 im Vergleich zum Ist 2022 ergibt sich insbesondere durch die Maßnahmen im Bereich der Gewährleistungen zur Abwehr der Corona-Krise, der weiteren Verschlechterung der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Die Übernahme weiterer Gewährleistungen oder künftige Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Gewährleistungen sind hierbei unberücksichtigt (vgl. Ziffer 3.2.14.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus und Ziffer 3.2.15.3 zum Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“).

3.2.5

Verkehr

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Verkehrswegenetzes obliegen Bund, Ländern und Kommunen. Für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur vor allem in den Bereichen Straße, Schiene und Wasserstraße plant der Bund für das Jahr 2024 rd. 22,1 Mrd. € ein und erreicht somit einen neuen Höchstwert. Insgesamt hat der Bund seine Verkehrsinvestitionen seit 2015 mehr als verdoppelt. Für den Erhalt und die Weiterentwicklung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur werden die Verkehrsinvestitionen ab 2025 mit bis zu 24 Mrd. € jährlich auf hohem Niveau fortgeführt. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt bei der Schiene. Außerdem erfolgt die Umsetzung des Entlastungspakets III – um weitere Einsparungen von CO₂-Emissionen im Verkehrsbereich zu ermöglichen, wurden mit Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 zusätzliche 500 Mio. € und 1 Mrd. € an Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2023 für die Schiene zur Verfügung gestellt. Die Ausfinanzierung der Verpflichtungsermächtigung dient insbesondere dem Ausbau und der Elektrifizierung des Schienennetzes sowie der Förderung des Einzelwagenverkehrs.

Der Aufwuchs wird im Wesentlichen durch die erwarteten LKW-Mautmehreinnahmen aufgrund des Regierungsentwurfs zum Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften ermöglicht (CO₂-Differenzierung und Maut für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen zulässigen Gesamtgewicht). Dieser Regierungsentwurf sieht vor, dass diese Mittel für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen einschließlich der Ausgaben für Betrieb, Planungsleistungen und Verwaltung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes und im Übrigen für Maßnahmen aus dem Bereich Mobilität und dabei ganz überwiegend für Maßnahmen aus dem Bereich Bundesschienenwege verwendet werden.

Hinzu kommen die Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (2023/2024 je 1 Mrd. €, ab 2025 2 Mrd. €), mit denen Vorhaben der Schieneninfrastruktur des ÖPNV gefördert werden.

Des Weiteren ist die Förderung des Radverkehrs und des Fußverkehrs als besonders klimafreundliche Formen des Individualverkehrs von wesentlicher Bedeutung. Dafür stehen im Finanzplan bis 2027 rd. 1 Mrd. € zur Verfügung.

3.2.5.1

Eisenbahnen des Bundes

Für Investitionen in die Infrastruktur der Bundes-schiene plant der Bund im Jahr 2024 Ausgaben im Umfang von rd. 12,0 Mrd. € anwachsend auf rd. 13,3 Mrd. € im Jahr 2027 ein. Davon sind im Jahr 2024 rd. 6,5 Mrd. € für Maßnahmen entsprechend der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung vorgesehen, rd. 7,2 Mrd. € im Jahr 2027. Für die Umsetzung der Bedarfsplanmaßnahmen, werden 2,3 Mrd. € im Jahr 2024 als Baukostenzuschüsse für die Bundesschiene veranschlagt, ansteigend auf 3,5 Mrd. € im Jahr 2027. Für die Digitalisierung der Schiene in Deutschland und der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zur Ausrüstung der Schieneninfrastruktur des europäischen Kernnetzes mit dem European Rail Traffic Management System (ERTMS) werden im Jahr 2024 rd. 1,3 Mrd. € zur Verfügung gestellt, ansteigend auf rd. 2,0 Mrd. € im Jahr 2027.

Die Deutsche Bahn AG erhält aus dem Klimapakete 2030 für die Jahre 2020 bis 2030 Mittel in Höhe von 11 Mrd. €, je zur Hälfte als Eigenkapitalerhöhung (EKE) und investive Baukostenzuschüsse. Aus den Mitteln für die EKE stehen letztmalig 1,125 Mrd. € in 2024 zur Verfügung.

An das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) leistet der Bund – insbesondere im Rahmen der Defizitdeckung des BEV-Wirtschaftsplans – insgesamt rd. 21,7 Mrd. € bzw. jahresdurchschnittlich rd. 5,4 Mrd. € in den Jahren 2024 bis 2027.

3.2.5.2

Bundesfernstraßen

Die Gesamtausgaben für die Bundesfernstraßen werden im Finanzplanzeitraum leicht gesteigert. Sie bewegen sich zwischen 12,8 Mrd. € und 13,2 Mrd. € p.a. Die Investitionsanteile steigen von einem Niveau von rd. 8,6 Mrd. € ab 2025 auf rd. 9,0 Mrd. € jährlich an.

3.2.5.3

Bundeswasserstraßen

Die Ausgaben für die Bundeswasserstraßen sind für das Jahr 2024 mit rd. 2,7 Mrd. € veranschlagt. In der Finanzplanung sind für das Jahr 2025 rd. 2,8 Mrd. €, für das Jahr 2026 rd. 2,9 Mrd. € und für das Jahr 2027 rd. 2,9 Mrd. € vorgesehen. Knapp die Hälfte der Ausgaben entfällt auf Investitionen, insbesondere für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der wasserverkehrlichen Infrastruktur der Binnenwasserstraßen. Wesentlicher Ausgabezweck bleibt die Substanzerhaltung und Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur.

3.2.5.4

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel

Für die Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem zum 1. Januar 2020 novellierten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz stehen in den Jahren 2021 bis 2024 1,0 Mrd. € jährlich zur Verfügung. Ab 2025 werden sie auf 2,0 Mrd. € angehoben und in den Folgejahren um jeweils 1,8 % erhöht. Mit der Novellierung des Gesetzes wurde der Fördersatz von bisher 60 % auf grundsätzlich bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten angehoben. Zusätzlich wurden die Fördermöglichkeiten erweitert.

Für die zum 31. Dezember 2019 ausgelaufenen Kompensationszahlungen nach § 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetz in Höhe von 1,336 Mrd. € jährlich werden den Ländern seit 2020 Anteile am Umsatzsteueraufkommen zur Verfügung gestellt.

Das „Forschungsprogramm Stadtverkehr“ (FOPS) ist ein bundesweites und praxisorientiertes Programm zur Behandlung städtischer Verkehrsprobleme und umfasst ca. 4,2 Mio. € jährlich.

Darüber hinaus erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 106a GG einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes, da ihnen im Zuge der Bahnreform zum 1. Januar 1996 die Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr übertragen worden ist. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurden die Regionalisierungsmittel vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 nochmals um insgesamt 5,25 Mrd. € erhöht. Zudem beteiligte sich der Bund über eine punktuelle Erhöhung der Regionalisierungsmittel zur Hälfte am Ausgleich der in

den Jahren 2020 bis 2022 durch die Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV. Dafür wurden insgesamt bis zu 4,7 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Für die Organisation und Umsetzung des 9-Euro-Tickets, mit dem in den Monaten Juni bis August 2022 der ÖPNV für monatlich 9 € genutzt werden konnte, erhielten die Länder im Jahr 2022 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Mrd. €. Im Zuge des Achten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurden die Regionalisierungsmittel im Jahr 2022 erneut um 1 Mrd. € erhöht und die jährliche Dynamisierungsrate für die Folgejahre von 1,8 % auf 3 % angehoben. Unter Berücksichtigung der Dynamisierung und der zusätzlichen Erhöhung um 1 Mrd. € im Jahr 2022 belaufen sich die zusätzlichen Mittel im Zeitraum 2022 bis 2031 auf rd. 17,3 Mrd. €. Zum Ausgleich der durch die Einführung und Umsetzung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Ausgaben stellt der Bund jährlich 1,5 Mrd. € für die Jahre 2023 bis 2025 zur Verfügung, die Länder beteiligen sich in gleicher Höhe (Neunte Änderung Regionalisierungsgesetz).

3.2.6

Bau und Stadtentwicklung

Auf der Grundlage von Art. 104b GG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Städtebauförderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB). Dazu stehen im Jahr 2024 erneut Programmmittel i. H. v. insgesamt 790 Mio. € zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe 2021 hat sich die seit 2020 neu etablierte Programmstruktur bewährt. Sie soll daher fortgesetzt werden:

- Programm „Lebendige Zentren“ (300 Mio. € Programmmittel 2024),
- Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (200 Mio. € Programmmittel 2024),
- Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (290 Mio. € Programmmittel 2024).

Städtebauliche Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel sind seit 2020 Fördervoraussetzung und werden als Querschnittsaufgabe in allen Programmen unterstützt. Seit 2023 wird zudem die konzeptionelle Auseinandersetzung mit

diesen Maßnahmen gestärkt. Mit der Städtebauförderung können darüber hinaus langfristig belastbare Strategien zur urbanen Resilienz umgesetzt werden, um die negativen Auswirkungen von besonderen Ereignissen (wie Pandemien, Hitzeperioden oder auch Naturkatastrophen) zu begrenzen. Sie fördert zudem ein qualitätsvolles Wohnumfeld. Innerhalb der Programme sind Mittel für Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen zu verwenden.

Die Förderung des erstmaligen Erwerbs von Wohneigentum für Familien mit Kindern (Baukindergeld) wird seit 2023 ausfinanziert.

In Bezug auf das Gebäudesanierungsprogramm wird auf Ziffer 2.15.1 verwiesen.

Im Jahr 2024 ist für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum eine neue Programmscheibe i. H. v. 15 Mio. € vorgesehen. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Finanzierung des erstmaligen Erwerbs bzw. der vollständigen Einzahlung von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsgenossenschaft. Hiermit wird ein Anreiz zur Beteiligung an einer Wohnungsgenossenschaft und Sicherung dauerhaften und bezahlbaren Wohnraums gesetzt.

3.2.7

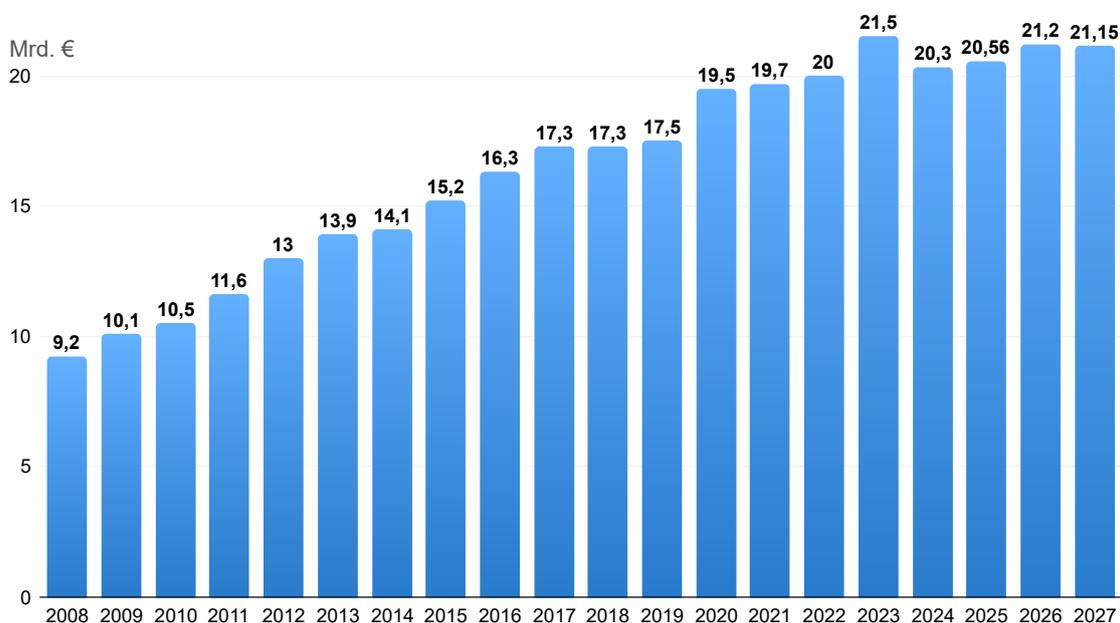
Bildung, Wissenschaft, Forschung

Für Bildung als Querschnittsaufgabe wurde übergreifend ein Bündel von Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Bereichen entwickelt. Dabei stehen im Vordergrund: Stärkung des Fachkräftenachwuchses, der beruflichen Bildung und der Hochschulen, die Digitalisierung mit der nutzerorientierten Verknüpfung bestehender Angebote in der Bildung, Maßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche und die frühkindliche Bildung sowie Bildungsforschung in den Bereichen Digitalisierung, Bildungsgerechtigkeit, Vielfalt und Qualität im Bildungswesen. Zum Ausgleich der Belastungen der Länder für die Förderung frühkindlicher Bildung mit verschiedenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sollen den Ländern über eine Erhöhung ihres Umsatzsteueranteils aufgrund des KiTa-Qualitätsgesetzes in den Jahren 2023 und 2024 jeweils rd. 2 Mrd. € zur Verfügung gestellt werden. Für den investiven Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur hat der Bund in 2020 das bis Ende 2028 befristete Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Be-

treuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ erichtet. Hieraus werden den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. € für Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder gewährt. Auch den zusätzlichen Betriebskosten der Länder durch den Rechtsanspruch wird der Bund durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Rechnung tragen. Die Mittel für Forschung und Entwicklung (FuE) werden vorrangig für innovations- und wachstumsfördernde Maßnahmen im Rahmen der ressortübergreifenden Zukunftsstrategie Forschung und Innovation eingesetzt. Sie sollen zu mehr Beschäftigung in Deutschland führen und eine Hebelwirkung auf zusätzliche FuE-Investitionen der Wirtschaft und der Länder ausüben. Als Teil der Zukunftsstrategie ist auch die Gründung einer Deutschen

Agentur für Transfer und Innovation (DATI) beabsichtigt, die den Transfer von Forschungsergebnissen aus der Wissenschaft in Wirtschaft und Zivilgesellschaft fördern soll. Ein weiterer Fokus der Zukunftsstrategie liegt auf der Intensivierung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit. Weitere Prioritäten der Bildungs- und Forschungspolitik sind der Digitalpakt Schule, die Stärkung exzellenter und digital vernetzter Aus- und Weiterbildung besonders durch die Exzellenzinitiative Berufliche Bildung sowie der Chancengerechtigkeit besonders durch das Startchancenprogramm, der Pakt für Forschung und Innovation, die Exzellenzstrategie, der Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ sowie die Förderung von Zukunftstechnologien. Der Hauptteil der entsprechenden Ausgaben entfällt auf den Einzelplan des BMBF, dessen Plafond auf hohem Niveau fortgeführt wird (vgl. Abbildung 5).

Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30* 2008 bis 2027



Mit haushaltstechnischen Verrechnungen.

*alle Angaben auf der Basis des aktuellen Ressortzuschnitts

Abbildung 5: Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30 2008 bis 2027

3.2.7.1

Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen

Mit der Zukunftsstrategie Forschung und Innovation (FuI) hat die Bundesregierung ihre Forschungs- und Innovationspolitik neu ausgerichtet, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, die Resilienz der Gesellschaft zu stärken und unseren Wohlstand zu gewährleisten. Die Bundesregierung trägt dabei der veränderten weltpolitischen Lage Rechnung und leistet ihren Beitrag zur Bewältigung der gesellschaftlichen und globalen Herausforderungen.

Zur Sicherung der technologischen Souveränität treibt das BMBF u.a. die Erforschung und Anwendung von Schlüsseltechnologien wie Künstlicher Intelligenz, Softwaretechnologien, Mikroelektronik und Supercomputing, Quantensysteme, IT-Sicherheit und Kommunikationstechnologien, Batterietechnologien und neuen Materialien sowie Biotechnologie voran. Gleichzeitig stärkt das BMBF den Transfer technologi-

scher und sozialer Innovationen in die Praxis, u. a. durch den Aufbau der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI), wofür rd. 394 Mio. € im Jahr 2024 bereitstehen, die Förderung nachhaltiger innovativer Regionen sowie die Bundesagentur für Sprunginnovationen SPRIND GmbH (2024: rd. 190 Mio. €).

Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die fortgesetzte Stärkung der Grundfinanzierung des Wissenschaftssystems mit der vierten Phase des Pakts für Forschung und Innovation. Diese sieht bis 2030 einen von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Aufwuchs von 3 % pro Jahr vor und führt allein im Jahr 2024 zu einer Mittelbereitstellung des Bunds von insg. 7,85 Mrd. € für die großen Wissenschaftsorganisationen.

Mit der Strategie Forschung für Nachhaltigkeit (FONA) wird mit FuI ein entscheidender Beitrag für eine nachhaltige und krisenfeste Zukunft geleistet, indem u. a. grüne Innovationen und Zukunftstechnologien „Made in Germany“ wie etwa für die Energiesicherheit, Kreislaufwirtschaft, den Klimaschutz und die Bioökonomie vorangetrieben werden. Hierfür stehen im Jahr 2024 rd. 851 Mio. € bereit.

Der Aufbau eines resilienten Gesundheitsforschungssystems wird fortgesetzt. Hierbei stehen die Digitalisierung (Medizininformatik), Vernetzung (Netzwerk Universitätsmedizin, NUM) und Stärkung von Transfer und Innovationskraft (Stärkung KMU und Gründungen) ebenso im Fokus wie die Vermeidung zukünftiger Pandemien im Sinne des One-Health-Ansatzes. Dafür sind im Jahr 2024 insgesamt rd. 170 Mio. € vorgesehen. Mit der Nationalen Dekade gegen Krebs stärkt das BMBF die Krebsforschung in Deutschland. Forschung und Entwicklung zu innovativer Medizintechnik werden zur Verbesserung der Patientenversorgung und Stärkung der Innovationskraft unterstützt. Neue Forschungsergebnisse sollen schneller bei den Patientinnen und Patienten ankommen.

Schließlich wird auch der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen für die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung gefördert. Als Investitionsmittel zur Erforschung von Universum und Materie (ErUM) und für den Nationalen Roadmap-Prozess für Forschungsinfrastrukturen (FIS-Roadmap) sind für das Jahr 2024 rd. 423 Mio. € vorgesehen.

Für die Arbeit des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in den Forschungsbereichen Luftfahrt, Raumfahrt, Energie und Verkehr, Sicherheit sowie für weitere Aktivitäten im Bereich der Luft- und Raumfahrt werden im Jahr 2024 Mittel i. H. v. rd. 2,4 Mrd. € bereitgestellt. Hiervon entfallen 1,04 Mrd. € auf Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA und rd. 313,8 Mio. € auf Aktivitäten im Rahmen des Nationalen Weltraumprogramms. Das DLR erhält eine institutionelle Grundfinanzierung des Bundes i. H. v. 641 Mio. € aus Mitteln des BMWK. In diesem Beitrag sind u. a. Fördermittel aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket für den Aufbau eines KI-Instituts für sichere KI-Systeme sowie für die Entwicklung und den Bau eines Quantencomputers sowie entsprechender Software für Anwendungen enthalten. Darüber hinaus leisten auch die Sitzländer im Rahmen der 90:10 Finanzierung gemäß dem GWK-Abkommen einen Beitrag zur Grundfinanzierung.

Eine zentrale Querschnittsaktivität ist die Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit in Bildung und Forschung. Hierfür werden im Jahr 2024 rd. 154 Mio. € zur Verfügung gestellt.

3.2.7.2 Hochschulen

Bund und Länder haben in Nachfolge des Hochschulpakts die Verwaltungsvereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ geschlossen. Für den Zeitraum von 2023 bis 2027 wird dieser auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) dynamisiert. Entsprechend stellt der Bund im Jahr 2024 2,05 Mrd. € bereit.

Auf den Qualitätspakt Lehre folgend, haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung zu „Innovationen in der Hochschullehre“ geschlossen. Für die dazu gegründete Treuhandstiftung „Innovation in der Hochschullehre“ unter dem Dach der Toepfer Stiftung gGmbH ist ab dem Jahr 2024 eine Zuwendung von jährlich 150 Mio. € vorgesehen, die aber in Höhe von 110 Mio. € durch den Bund und in Höhe von 40 Mio. € durch die Länder aufgebracht wird.

Mit der Exzellenzstrategie fördern Bund und Länder gemeinsam die universitäre Spitzenforschung in Deutschland. Die Exzellenzstrategie ist die Weiterentwicklung der erfolgreichen Exzellenzinitiative, die eine neue Dynamik am Wissenschaftsstandort ausgelöst und ihn international wettbewerbsfähiger gemacht hat. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 getragen. Für Exzellenzcluster und die dauerhafte Förderung von Exzellenzuniversitäten bzw. eines Verbundes von Universitäten stellt der Bund in 2024 rd. 400 Mio. € (75 % der Gesamtsumme) zur Verfügung. Aufgrund von Art. 91 b Abs. 1 GG wirken Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auch bei der Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen zusammen. Hierfür stellt der Bund den Ländern jährlich Mittel für überregionale Fördermaßnahmen zur Verfügung, 2024 sind 316,75 Mio. € eingeplant.

Die Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“ richtet sich ebenfalls insbesondere an Fachhochschulen sowie an kleinere und mittlere Universitäten. Sie unterstützt den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer an deutschen Hochschulen und stärkt deren strategische Rolle im regionalen Innovationssystem. Die mit bis zu 550 Mio. € ausgestattete „Innovative Hochschule“ läuft bis zum Jahr 2027. Die Fördermittel werden jeweils im Verhältnis 90:10 vom Bund und dem jeweiligen Sitzland getragen. Im Jahr 2024 stellt der Bund hierfür rd. 55 Mio. € bereit.

Die Bund-Länder-Vereinbarung über die „Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen“ verfolgt den Zweck der Förderung der Fachhochschulforschung, vornehmlich in interdisziplinären Fachbereichen, und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist es, die Alleinstellungsmerkmale und Erfolgsfaktoren der Fachhochschulforschung weiter zu schärfen. Dafür wurden bis 2023 jährlich mindestens 60 Mio. € im Rahmen der Projektförderung zur Verfügung gestellt. Derzeit verhandeln Bund und Länder über eine Fortsetzung und Weiterentwicklung des Programms.

Im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ streben Bund und Länder den Ausbau des akademischen Fachkräfteangebots für Wirtschaft und Wissenschaft im Bereich Künstlicher Intelligenz (KI) sowie die Förderung der Nutzung von KI zur Verbesserung der Hochschulbildung an. Die Mittel für die Förderung in Höhe von bis zu 133 Mio. € über die Gesamtlaufzeit bis 2025 werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 90:10 getragen.

3.2.7.3

Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Mit dem durch das BAföG für Unterhalts- und Ausbildungskosten zur Verfügung gestellten Geld wird vielen jungen Menschen eine individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zuteil. Der Bund hat seit dem 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen und entlastet die Länder dadurch dauerhaft. Im Jahr 2024 sind zur Finanzierung des BAföG rd. 2,0 Mrd. € im Haushalt berücksichtigt.

Die Stipendien, die aus Bundesmitteln gefördert werden, dienen nicht nur der Studienfinanzierung, sondern schaffen auch Anreize für Spitzenleistungen. Dazu zählen die Stipendien, die von den 13 vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerken an begabte und engagierte Studierende und Promovierende zur Verfügung gestellt werden. Damit mehr junge Menschen davon profitieren können, wurde die Förderung bereits auf 1 % der Studierenden ausgedehnt. Im Jahr 2024 sind für die Begabtenförderungswerke insgesamt rd. 343 Mio. € vorgesehen. Mit dem im Jahr 2011 gestarteten Deutschlandstipendium werden leistungsfähige und engagierte Studierende an staatlichen

und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland durch ein einkommensunabhängiges Stipendium i. H. v. 300 € pro Monat gefördert. Eine Hälfte des Stipendiums tragen private Fördernde, die andere Hälfte der Bund. Durch länderinterne Umverteilung nicht ausgeschöpfter Stipendienkontingente können bis zu 8 % der Studierenden einer Hochschule gefördert werden. Der BMBF-Haushalt sieht im Jahr 2024 40 Mio. € zur Finanzierung des Deutschlandstipendiums vor.

Mit dem seit 2008 bestehenden Programm Aufstiegsstipendium fördert das BMBF Menschen, die ihre Begabung im Berufsleben gezeigt haben und ein Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen (2024: 38,0 Mio. €). Als einziges akademisches Begabtenförderungsprogramm unterstützt es sowohl berufsbegleitend Studierende als auch Vollzeitstudierende für die Dauer ihres Studiums (Regelstudienzeit). Laufend gefördert werden derzeit ca. 4 500 Studierende. Jährlich will das BMBF ab 2025 rd. 1 500 (derzeit stufenweise ansteigend ggü. zuvor 1.000) Neustipendien an Stipendiatinnen und Stipendiaten vergeben, die an rd. 360 Hochschulen in Deutschland und im europäischen Ausland studieren. Mit dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches über den Zeitraum von 15 Jahren mit bis zu 1 Mrd. € ausgestattet ist, sollen planbarere und transparentere Karrierewege etabliert werden. Im Jahr 2024 sind hierfür 121,5 Mio. € im Haushalt des BMBF vorgesehen.

Zur Gewinnung von professoralem Nachwuchs für Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben Bund und Länder 2018 das breit wirksame Programm zur Förderung der Gewinnung und Qualifizierung professoralen Personals an Fachhochschulen „FH-Personal“ beschlossen. Zur Finanzierung sind bis zum Jahr 2028 insgesamt bis zu 431,5 Mio. € vorgesehen. Die Mittel werden dabei zu 71 % vom Bund und zu 29 % von den Ländern aufgebracht. Zu Beginn finanziert der Bund das Programm zu 100 %, bis zum Ende der Laufzeit wächst der Finanzierungsanteil der Länder auf 50 %.

Zudem wird durch das Professorinnenprogramm zielgerichtet der Anteil von Wissenschaftlerinnen an den Professuren gesteigert. Das BMBF fördert auch die Verbesserung der Sichtbarkeit wissenschaftlicher Leistung und innovativer Ideen von Frauen. Insgesamt sind für das Jahr 2024 für Strategien zur Durchsetzung von Chancengerechtigkeit für Frauen in Bildung und Forschung rd. 30 Mio. € vorgesehen.

3.2.7.4

Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens

Qualifizierte berufliche Facharbeit erfährt im Zuge der Digitalisierung einen Schub zu mehr Komplexität, höherer Verantwortung im Arbeitsprozess und fachlich neuen Ansprüchen. Das BMBF sorgt daher für eine zukunftsorientierte Qualifizierung und wird der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der beruflichen Neuorientierung mit einer Exzellenzinitiative Berufliche Bildung neuen Schub verleihen. Das BMBF fördert die Kompetenzentwicklung von Lernenden auf ihrem gesamten Bildungsweg in einer digital geprägten Welt, darunter die Entwicklung einer Nationalen Bildungsplattform sowie den Aufbau von Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Kooperation mit den Ländern. Zudem wird u. a. über den DigitalPakt Schule (siehe Ziffer 3.2.15.4) die Bildungsinfrastruktur modernisiert sowie Schulen und Berufsbildungsstätten digital ausgestattet.

Die Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ (Initiative Bildungsketten) unterstützt Schülerinnen und Schüler dabei, den Übergang von der Schule in die Berufswelt zu meistern. Das BMBF leistet mit seinem Berufsorientierungsprogramm, für dessen bundesweite Umsetzung einschließlich des Programms „Berufsorientierung für Zugewanderte“ im Jahr 2024 ein Betrag von 97 Mio. € vorgesehen ist, einen grundlegenden Beitrag zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern. Durch die Novellierung der Förderrichtlinie wird ab 2024 die Berufsorientierung an Gymnasien verstärkt. Der Ausbau der Berufsorientierung ist Teil der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung.

Durch die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) sichert der Bund die Qualität der beruflichen Ausbildung und auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote. Im Jahr 2024 stehen hierfür im Einzelplan des BMBF rd. 69 Mio. € zur Verfügung. Davon sind bis zu 30 Mio. € für die „Initiative für eine exzellente überbetriebliche Ausbildung (IN-ex-ÜBA)“ vorgesehen. Im Etat des BMWK sind für diese Zwecke im Jahr 2024 insgesamt 37 Mio. € veranschlagt. Die „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk“ (ÜLU) ergänzt die betriebliche Ausbil-

dung und sorgt bundesweit für eine einheitliche Ausbildung auf hohem Niveau; das BMWK gewährt im Jahr 2024 Zuschüsse i. H. v. rd. 59 Mio. € zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Lehrgangs- und Unterbringungskosten.

Mit dem Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitenden Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2024 sind rd. 850 Mio. € für die Aufstiegsfortbildung vorgesehen. Im Bereich der beruflichen Begabtenförderung ist vorgesehen, im Jahr 2024 mit rd. 31 Mio. € Weiterbildungsmaßnahmen für begabte junge Berufstätige zu fördern, die ihre Berufsausbildung besonders erfolgreich abgeschlossen haben. Jährlich will das BMBF ab 2025 rd. 6.500 (derzeit stufenweise ansteigend ggü. zuvor 6.000) Stipendien vergeben.

Mit der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS) wollen Bund, Länder und Sozialpartner ihre Anstrengungen für Weiterbildung und Qualifizierung bündeln und weiterentwickeln.

Mit den „Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung“ fördert das BMBF bis Ende 2026 Forschung, Entwicklung und Transfer zur digitalisierungsbezogenen Fortbildung von Lehrkräften. Der Bund finanziert die Maßnahme zu 100 %, refinanziert über den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP). Für den ordnungsgemäßen Abschluss der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ werden 2024 Ressourcen für den Projektträger benötigt. Um alle gesellschaftlichen Bildungspotenziale zu erschließen und Bildungsteilhabe jeder und jedes Einzelnen unabhängig von der jeweiligen Herkunft zu ermöglichen, fördert BMBF darüber hinaus ab 2024 mit dem ESF Plus-Programm „Integration durch Bildung“ Forschungs-Praxis-Tandems, die Erkenntnisse für ein diversitätssensibles Bildungssystem generieren und auch für spezielle Zielgruppen wie Mädchen und Frauen wirksam machen.

Seit dem Jahr 2013 fördert das BMBF mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren. Im Jahr 2024 stehen hierfür 48,5 Mio. € bereit.

Um die Länder bei dem für die Umsetzung des ab 2026 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter erforderlichen Infrastrukturausbau

zu unterstützen, stellt der Bund bis zu 3,5 Mrd. € an Finanzhilfen bereit (siehe Ziffer 3.2.15.4).

Für Menschen mit im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen hält die Bundesregierung mehrsprachige Informations- und Beratungsangebote vor und entwickelt diese zielgruppengerecht weiter.

3.2.8 Digitales

Das Thema Digitalisierung erstreckt sich im Bundeshaushalt über nahezu alle Einzelpläne und wird im Rahmen der jeweiligen Fachpolitiken vorangetrieben und umgesetzt. Die folgenden Maßnahmen bieten beispielhaften Einblick in dieses Aufgabenspektrum.

Der bereits in den Vorjahren erfolgreich angestoßene Breitbandausbau flankiert nach wie vor den privatwirtschaftlichen Ausbau der flächendeckenden Versorgung mit leistungsfähigen Glasfasernetzen in Deutschland. Hierfür stehen in den Jahren 2023 bis 2027 rd. 2,1 Mrd. € (einschließlich Ausgabereste) im Einzelplan des BMDV zur Verfügung. Mit der Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ im Jahr 2018 wurden die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Förderung von Investitionen in den Gigabitnetzausbau (auf Glasfaserbasis) durch den Bund geschaffen. Der Gigabitnetzausbau wird bedarfsgerecht finanziert. Für das Jahr 2023 sind rd. 1,5 Mrd. € vorgesehen. Für den Zeitraum 2024 bis 2027 stehen rd. 10,1 Mrd. € zur Verfügung.

Ebenfalls im Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ ist das Mobilfunkförderprogramm veranschlagt. Mit der Mobilfunkförderung adressiert das BMDV ausschließlich Gebiete, deren Erschließung mit mindestens 4G sich für die Mobilfunknetzbetreiber als unwirtschaftlich erweist und auch nicht im Rahmen der Umsetzung von Versorgungsaufgaben, Verträgen und Förderprogrammen der Länder erfolgt. Im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2027 stehen hierfür Mittel in Höhe von rd. 611 Mio. € zur Verfügung. Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ soll gemäß Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2023 ab dem Jahr 2024 in den Kernhaushalt integriert werden. Da der Bund selbstverständlich weiterhin zu den Zielen der Förderung des Breitband- und Gigabitnetzausbaus und zu seinen Finanzierungszusagen an die Länder aus der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 steht, stehen den Entlastungen im Jahr 2024 höhere Belastungen in den Folgejahren im Kernhaus-

halt gegenüber, für die in der Finanzplanung Vorsorge getroffen wird.

Mit der 2018 beschlossenen Strategie für Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) wurde das Ziel gesetzt, Deutschland und Europa zu einem führenden Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI zu machen. Das Fördervolumen für KI, welches sich auf 14 Ressorts verteilt, beträgt 3,5 Mrd. € bis zum Jahr 2025. Die Mittel kommen dabei den Themenfeldern Forschung, Transfer, Nachwuchsförderung, Datenverfügbarkeit, Ordnungsrahmen, Fachkräfte, internationale Vernetzung sowie gesellschaftlicher Dialog zugute.

Beispielhaft fördert das BMWK im Bereich der KI mit dem Gaia-X-Förderwettbewerb die Entwicklung innovativer Anwendungen aus dem Gaia-X-Ökosystem im Jahr 2024 in Höhe von rd. 42 Mio. €. Weiterhin sollen mit dem Innovationswettbewerb "Künstliche Intelligenz als Treiber für volkswirtschaftlich relevante Ökosysteme" neue und herausragende KI-basierte Technologien und Lösungen vorangetrieben werden, die kurz- und mittelfristig strategische Wirkungen in allen relevanten Sektoren der deutschen Wirtschaft erwarten lassen. Hierfür sind bis 2025 rd. 287 Mio. € an Fördermitteln gebunden. Darüber hinaus stehen für den Aufbau eines Dateninstituts jährlich 10 Mio. € zur Verfügung. In das Zukunftsfeld der Nutzung digitaler Technologien für die Transformation der Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz leistet das vom BMWK durchgeführte Technologieprogramm „GreenTech“ mit rd. 27,5 Mio. € im Jahr 2024 einen wesentlichen Beitrag.

Für das europäische Vorhaben IPCEI Cloud und Datenverarbeitung sind in der Finanzplanung 2023 bis 2027 Mittel i. H. v. 885 Mio. € im Einzelplan des BMWK vorgesehen. Um die branchenübergreifende datengetriebene Kollaboration und digitale Anwendungen in der Industrie voranzutreiben, wird die Initiative „Manufacturing-X“ zwischen 2024 und 2026 mit Mitteln i. H. v. bis zu 150 Mio. € unterstützt. Das BMBF stellt für den Aufbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) ab dem Jahr 2024 81 Mio. € p. a. zur Verfügung. Für die Bund-Länder-Förderinitiative „KI in der Hochschulbildung“ stehen bis 2025 insgesamt bis zu 133 Mio. € bereit (siehe Ziffer 3.2.7.2).

Ebenfalls aus dem Einzelplan des BMBF wird die Mikroelektronik-Forschung als ein Fundament der technologischen Souveränität mit rd. 100 Mio. € p. a. gefördert. Hinzu kommen Förderaktivitäten im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2027 in den Berei-

chen Kommunikationssysteme und IT-Sicherheit mit rd. 1,08 Mrd. € sowie Quantensysteme – Quantentechnologien und Photonik - mit rd. 942 Mio. €.

Ab 2024 wird die Halbleiterförderung aus den Einzelplänen 09 und 60 herausgelöst und aus dem Sondervermögen des Klima- und Transformationsfonds (KTF) gefördert.

3.2.9

Kulturelle Angelegenheiten

Inländische Kulturpolitik

Die BKM hat unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder die Aufgabe, Angelegenheiten der Kultur und Medien von gesamtstaatlicher Bedeutung zu fördern.

Hierfür stehen der Beauftragten einschließlich des ihr nachgeordneten Bundesarchivs, des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und der Kunstverwaltung des Bundes im Regierungsentwurf 2024 rd. 2,2 Mrd. € zur Verfügung.

Schwerpunkte der Arbeit der BKM sind u. a.:

- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projekten von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- die kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt,
- Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge im Rahmen des §96 des Bundesvertriebenengesetzes,
- Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung,
- Medienpolitik und Filmförderung - u. a. Stärkung der Filmproduktion durch den German Motion Picture Fund und Förderung der Produktion von Kinofilmen durch den Deutschen Filmförderfonds I und II,
- Pflege des Geschichtsbewusstseins und Förderung von Gedenkstätten und Projekten auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes sowie Förderung von Suchdiensten.

Der finanzielle Schwerpunkt liegt bei der Kulturförderung im Inland, der Förderung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sowie der Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Daneben wird auf dem Gebiet der Kunst und Kultur eine Vielzahl weiterer Maßnahmen

durch verschiedene andere Ressorts unterstützt - beispielsweise durch BMBF (u. a. Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Bildung sowie der Forschung zum kulturellen Erbe).

Außerdem werden über den WSF (vgl. Ziffer 3.2.15.3) für die Härtefallregelung Kultur gezielte Hilfen zur Reduzierung der Energiekosten für Kultureinrichtungen zur Verfügung gestellt. Im Wirtschaftsplan des WSF wurde 1 Mrd. € (davon 750 Mio. € in 2023) für den „Kulturfond Energie“ bereitgestellt.

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

Für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik weist der Regierungsentwurf 2024 rd. 2,1 Mrd. € aus. Über die Hälfte dieses Betrages entfällt auf den Einzelplan des Auswärtigen Amtes, das den Kulturaustausch mit den traditionellen europäischen und transatlantischen Partnern, aber auch z.B. mit den asiatischen oder islamisch geprägten Kulturen sowie zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern fördert. Zu den wichtigsten mit Bundesmitteln geförderten Mittlerorganisationen gehören das Goethe-Institut, die Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst und die durch die BKM geförderte Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Im Bereich des BMBF werden im Jahr 2024 rd. 310 Mio. € u. a. für internationale Hochschul- und Wissenschaftskooperation und die Max-Weber-Stiftung ausgegeben.

3.2.10

Umwelt- und Verbraucherschutz

Eine intakte Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Für die Umsetzung umweltpolitischer Ziele verfügt der Bund über eine grundgesetzlich verankerte Gesetzgebungskompetenz. Durchführung und Finanzierung der Gesetze im Umweltbereich liegen entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund engagiert sich finanziell im Umwelt- und Naturschutz unter anderem in Form von Förderprogrammen.

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Politikbereiche betrifft. Daher entfällt nur ein Teil der Ausgaben des Bundes für die Umweltpolitik auf den Haushalt des BMUV. Die Mittel werden für die Bereiche Umweltschutz (im engeren Sinne), Naturschutz, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie sichere

Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung gestellt.

Insoweit stellen die Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und die Forschung zum Umweltschutz die Schwerpunkte dar. Der nationale Meeresschutz wird in 2024 mit Mitteln von insgesamt 35 Mio. € finanziert. Davon umfasst ist das Sofortprogramm Munitionsbeseitigung in der Nord- und Ostsee. Die Förderung des Exports von Technologien gegen die Vermüllung der Meere bildet mit 20 Mio. € ebenfalls einen wichtigen Ansatz. Im Bereich des Naturschutzes bündelt der Bundesnaturschutzfonds verschiedene Förderprogramme. In 2024 sind hier insgesamt 108 Mio. € etatisiert. Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt wird hierbei allein mit 46,6 Mio. € gefördert, für das Artenhilfsprogramm sind 14 Mio. € vorgesehen.

Weitere wichtige Schwerpunkte im Haushalt des BMUV sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) sowie die Durchführung des Standortauswahlverfahrens. Hierfür stehen im Jahr 2024 insgesamt 710 Mio. € zur Verfügung. Im BMUV-Haushalt sind ebenfalls die refinanzierten Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle veranschlagt, die im Jahr 2024 mit einem Ansatz von 430 Mio. € eingeplant sind.

Im Bereich Verbraucherschutz bleibt die Förderung der Vertretung der Verbraucher zentrales Anliegen. Diese soll im Jahr 2024 mit rd. 25,9 Mio. € bezuschusst werden.

3.2.11 Sport

Für die Förderung des deutschen Spitzensports stehen im Sporthaushalt des BMI im Regierungsentwurf 2024 rd. 276 Mio. € zur Verfügung zuzüglich

rd. 4,8 Mio. € für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Der überwiegende Anteil entfällt auf die zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports, wie beispielsweise die Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe sowie die Förderung von Stützpunkten und Trainingszentren. Insgesamt sind für diese zentralen Maßnahmen in 2024 rd. 181 Mio. € vorgesehen.

Darüber hinaus sind sowohl im Haushalt des BMI als auch in anderen Ressorthaushalten weitere Mittel, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Sports dienen, wie beispielsweise zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur beim BMWSB oder ressortspezifische Sportförderungen vorgesehen.

3.2.12 Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung

Für die Innere Sicherheit sind in den Jahren 2024 bis 2027 insgesamt 27 Mrd. € vorgesehen. Im Jahr 2024 sind für die Ausgaben für die Innere Sicherheit im Haushalt des BMI rd. 6,5 Mrd. € vorgesehen und bleiben damit weiter auf konstant hohem Niveau. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind im Jahr 2024 die Ausgaben für die Bundespolizei (rd. 4,3 Mrd. €) und für das Bundeskriminalamt (rd. 871 Mio. €). In den Jahren 2025 bis 2027 werden die Mittel gegenüber der bisherigen Finanzplanung insgesamt um rd. 531 Mio. € aufgestockt.

Im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern liegen die Ausgabenschwerpunkte des Bundes bei der Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern, bei der Aufnahme und Registrierung sowie bei der Sicherung des Lebensunterhaltes und Integration der Geflüchteten. Die in Tabelle 6 ausgewiesenen Beträge umfassen die gesamten flüchtlingsbezogenen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und nicht nur die Mehrbelastungen infolge der Flüchtlingssituation 2015.

Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2027

	Ist 2022	Soll 2023	Entwurf 2024	Finanzplan		
				2025	2026	2027
- in Mrd. € -						
Fluchtursachenbekämpfung	12,4	10,7	7,5	7,7	7,2	7,6
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren	1,1	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1
Integrationsleistungen	2,3	2,7	1,8	1,7	1,7	1,6
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren	8,0	10,4	9,6	5,6	5,6	5,6
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen	4,6	2,8	1,3	1,3	1,3	1,3
Bundeshaushalt gesamt	28,4	27,6	21,3	17,4	16,9	17,2

Eine genaue Abgrenzung, ob und in welchem Umfang die Leistungen ausschließlich flüchtlingsbezogen sind, ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Einzelfall möglich. Rundungsdifferenzen möglich.

Tabelle 6: Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2027

3.2.13**Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Die deutsche Entwicklungspolitik befasst sich mit den zentralen Überlebens- und Zukunftsfragen der Menschheit. Sie unterstützt das Ziel, allen Menschen ein Leben in Würde und Sicherheit zu bieten und dabei zugleich die natürlichen Grenzen unserer Erde zu respektieren. Die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals/Agenda 2030) der VN sind der zentrale internationale Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik. Bei der Aufgabe, in Entwicklungs- und Schwellenländern Resilienz zu stärken, Krisen zu bewältigen sowie akute und strukturelle Fluchtursachen zu mindern, kommt der Entwicklungspolitik eine zentrale und weiter wachsende Rolle zu. Unsere Klimaziele erfordern mehr Anstrengung. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine dauert an und gefährdet die Ernährungssicherheit von Millionen Menschen. Weltweit wurden durch Pandemie- und Kriegsfolgen entwicklungspolitische Erfolge der letzten Jahre zunichtegemacht oder sind in Gefahr. Mit dem Entwurf des Bundeshaushalts 2024 wurden die Mittel des BMZ ggü. der bisherigen Finanzplanung trotz eines insgesamt erforderlichen finanzpolitischen Konsolidierungsbedarfs um rd. 0,8 Mrd. € auf 11,5 Mrd. € aufgestockt. Damit liegt der Gesamtplafond (nach einem mit zusätzlichen Mitteln zur Abfederung der Folgen des russischen Angriffskrieges erhöhtem Niveau von rd. 12,16 Mrd. €) weiterhin über dem Vorkrisenniveau. In den Jahren 2025 bis 2027

verbleibt der Finanzplan für den Einzelplan 23 mit rd. 10,3 Mrd.€ bzw. 10,4 Mrd. € im Wesentlichen auf dem Niveau der bisherigen Finanzplanung. Die Erreichung einer ODA-Quote von 0,7 % des BNE bleibt das Ziel der Bundesregierung. Zu den öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance; ODA) entsprechend der Definition des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) tragen neben den Ausgaben aus dem Einzelplan des BMZ auch Leistungen anderer Ressorts, Institutionen auf gesamtstaatlicher, Länder- und kommunaler Ebene bei. Am BNE gemessen übertraf Deutschland mit einer vorläufigen ODA-Quote von rd. 0,83 % deutlich die Zielsetzung. Mit den im Bundeshaushalt vorgesehenen Mitteln wird Deutschland voraussichtlich auch 2024 wie bisher an zweiter Stelle der DAC-Geberländer bleiben.

3.2.14**Allgemeine Finanzwirtschaft****3.2.14.1****Zinsausgaben**

Im Bundeshaushalt 2024 sind rd. 36,9 Mrd. € für Zinsausgaben veranschlagt. Der Ausgabenansatz für 2025 liegt auf der gleichen Höhe, die Ansätze in den beiden Folgejahren liegen mit 38,7 Mrd. € für 2026 und 41,7 Mrd. € für 2027 nochmals darüber (vgl. Schaubild 6).

Die Haushaltsansätze für Zinsausgaben basieren auf dem bestehenden Schuldenportfolio, auf der geplanten neuen Kreditaufnahme zur Finanzierung der Nettokreditaufnahme und der Tilgungen, auf den bestehenden und geplanten Swapverträgen und auf der Kassenfinanzierung. Sie berücksichtigen ferner die aktuelle Zinssituation und die historisch durchschnittli-

che Schwankungsbreite der Zinsen. Die Ansätze für Zinsausgaben liegen für 2024 um rd. 12 Mrd. € über dem bisherigen Finanzplanansatz. Die Anhebung resultiert im Wesentlichen aus einem im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung erwarteten höheren Zinsniveau, daraus resultierenden höheren Kuponzahlungen und Disagioausgaben.

Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2016 bis 2027

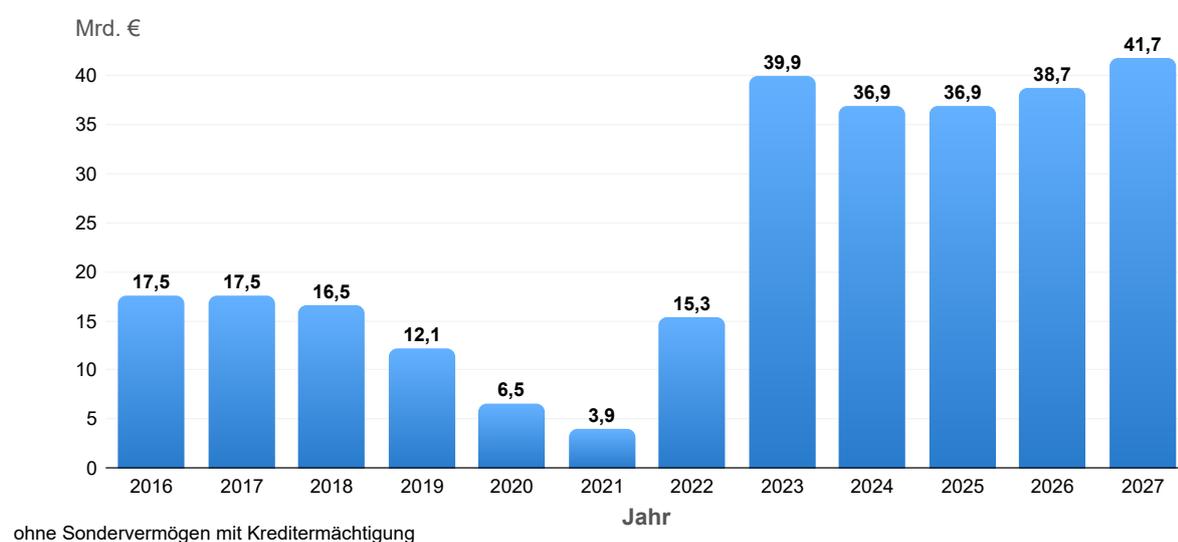


Abbildung 6: Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2016 bis 2027

3.2.14.2 Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben des Bundes (ohne Bahn und Post)

Die Versorgungsausgaben (vgl. Tabelle 7) umfassen insbesondere Versorgungsbezüge und Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes sowie an Versorgungsberechtigte nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (G 131) und an deren Hinterbliebene. Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten wird im Finanzplanungszeitraum sukzessive auf 194.600 ansteigen.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist ein Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ gebil-

det worden. Diese Rücklage soll den Bundeshaushalt in Zeiten der höchsten Empfängerzahlen von Versorgungsausgaben entlasten. Sie wird seit dem Jahr 1999 durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Die Hälfte der Einsparungen, die aufgrund weiterer versorgungsmindernder Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, wird ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt. Ende des Jahres 2022 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 17,0 Mrd. €.

Für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes wurde darüber hinaus das auf Dauer angelegte Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ eingerichtet. Für diese Beschäftigten werden Zuweisungen an das Sondervermögen zwischen 27,9 % und

36,9 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geleistet. Ende des Jahres 2022 betrug der Marktwert dieses Sondervermögens rd. 9,7 Mrd. €.

Der Bund erbringt zudem Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern (2024: rd. 2,4 Mrd. €). Die neuen Bundesländer erstatten dem Bund die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Volkspolizei (einschl. Feuerwehr und Strafvollzug), im Jahr 2024 rd. 0,9 Mrd. €. Die Ausgaben sind in der Tabelle 5 unter „Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich“ erfasst.

Die Versorgungsausgaben bei der Bahn

Beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) werden im Jahresdurchschnitt 2024 voraussichtlich für 78.140 Ruhegehaltsempfängerinnen- und -empfänger und 47.610 Hinterbliebene Versorgungsbezüge sowie Beihilfen, Unterstützungen u. Ä. gezahlt. Hieraus entstehen Belastungen des BEV i. H. v. rd. 4,8 Mrd. €. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten des BEV ist rückläufig. Im Finanzplanzeitraum sinken die Versorgungsausgaben des BEV auf rd. 4,7 Mrd. €. Der Bund ist verpflichtet, die sich aus den Einnahmen und Ausgaben des BEV ergebenden Defizite zu decken. Die Gesamtausgaben für die „Eisenbahnen des Bundes“ sind in Tabelle 5 ausgewiesen.

Die Versorgungsausgaben bei den Postnachfolgeunternehmen

Ehemalige Postbeamtinnen und -beamte erhalten Versorgungs- und Beihilfeleistungen von der Postbeamtenversorgungskasse. Die Finanzierung tragen der Bund und die Postnachfolgeunternehmen. Dabei beträgt der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen seit dem Jahr 2000 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Der größere Finanzierungsanteil entfällt auf den Bund, der gesetzlich zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet ist. Da die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten kontinuierlich sinkt, verringert sich der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen bei gleichzeitigem Anstieg des Bundeszuschusses. Im Finanzplanzeitraum reduziert sich der Finanzierungsanteil der Unternehmen von rd. 7671,20 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 440,60 Mio. € im Jahr 2027. Gleichzeitig steigt der Bundeszuschuss von rd. 9,3 Mrd. € im Jahr 2023 auf rd. 10,8 Mrd. € im Jahr 2027.

Versorgungsausgaben ¹⁾ des Bundes 2023 bis 2027

	2023	2024	2025	2026	2027
	- in Mrd. € -				
ehemalige Beamte, Richter und Soldaten	10,0	10,5	10,8	10,9	11,0
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	189.200	190.300	191.600	192.800	194.000
G 131-Fälle.....	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	1.500	1.100	900	700	600
Summe Bund	10,1	10,6	10,8	11,0	11,1
ehemalige Bahnbeamte.....	4,9	4,8	4,8	4,7	4,7
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	129.690	125.750	122.270	118.500	114.510
ehemalige Postbeamte.....	9,3	9,9	10,2	10,5	10,8
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	261.601	259.525	257.486	255.388	253.409
Summe Bahn und Post	14,2	14,7	15,0	15,2	15,5
Summe Bund, Bahn und Post	24,3	25,3	25,9	26,2	26,5
<u>Nachrichtlich</u>					
Leistungen für die Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5

¹⁾ Einschl. Beihilfen und Versorgungsrücklage. Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 7: Versorgungsausgaben des Bundes 2023 bis 2027

3.2.14.3

Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt hat die noch verbliebenen Restaufgaben in den Bereichen Vertragsmanagement, Reprivatisierung, Abwicklung und Verwertung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen geschäftsbesorgend auf andere Einrichtungen übertragen. Die BvS selbst konnte ihre Ausgaben bislang durch eigene Einnahmen decken und wird auch im Jahr 2024 ohne Zuwendungen auskommen. Der Finanzbedarf der folgenden weiteren Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen wird aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Für diese Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen sieht der Bundeshaushalt für das Jahr 2024 Zuwendungen i. H. v. insgesamt rd. 427 Mio. € vor:

- Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) saniert und verwertet die Flächen der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Braunkohletagebaue und Verarbeitungsanlagen. Ferner hat sie die stillgelegten Bergwerksbetriebe des Kali-, Spat- und Erzbergbaus nach den Regeln des Bundesberggesetzes zu sichern, zu verwahren und zu verwerten (Ansatz 2024: rd. 232 Mio. €).
- Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) ist mit der Stilllegung, dem Rückbau und den notwendigen Entsorgungstätigkeiten bis zur Endlagerung der anfallenden radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg betraut (Ansatz 2024: rd. 195 Mio. €).

3.2.14.4

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Im Jahr 2010 wurde mit der Einrichtung eines temporären Euro-Schutzschirms, bestehend aus einem EU-Gemeinschaftsinstrument (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), auf die zu diesem Zeitpunkt akute Staatsschuldenkrise reagiert. Das BMF wurde gesetzlich ermächtigt, Gewährleistungen für Notmaßnahmen der EFSF bis zur Höhe von insgesamt 211,0 Mrd. € zu übernehmen. Der deutsche Garantieanteil für die beendeten Rettungsprogramme der EFSF beläuft sich auf insge-

samt 91,3 Mrd. € (Stand: 31. März 2023). Neue EFSF-Rettungsprogramme werden nicht mehr aufgelegt.

Der im Jahr 2012 durch völkerrechtlichen Vertrag als internationale Finanzinstitution gegründete Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hat als permanent angelegter Krisenbewältigungsmechanismus die temporär aufgesetzte EFSF abgelöst. Gemäß Artikel 3 ESM-Vertrag mobilisiert der ESM Finanzmittel, um Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, Stabilitätshilfen unter strikten Reformauflagen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfen dürfen allerdings nur gewährt werden, wenn sie zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar sind.

Nach dem Beitritt der Republik Kroatien zum ESM verfügt dieser über rd. 708,5 Mrd. € Stammkapital. Diese Summe teilt sich auf in rd. 81,0 Mrd. € eingezahltes und rd. 627,5 Mrd. € abrufbares Kapital. Der Anteil Deutschlands am eingezahlten Kapital beträgt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rd. 167,8 Mrd. €. Dem ESM stehen als Instrumente für die Stabilitätshilfe an seine Mitglieder vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten, Darlehen sowie Primär- und Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilitäten zur Verfügung. Als Reaktion auf die Corona-Krise wurde im Mai 2020 auf der Basis der bestehenden vorsorglichen ESM-Kreditlinien das „Pandemic Crisis Support“-Programm eingerichtet, das EU-Mitgliedstaaten während der Corona-Krise die Möglichkeit geben sollte, zur Krisenbewältigung eine vorsorgliche Kreditlinie beim ESM in Höhe von bis zu 2 % des Bruttoninlandprodukts (Stand 2019) zu beantragen. Insgesamt hatte das Programm ein Volumen von 240 Mrd. €. Das Programm war bis Ende 2022 befristet und wurde nicht in Anspruch genommen. Die Eurogruppe im erweiterten Format hat am 30. November 2020 den ESM-Änderungsvertrag politisch gebilligt. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Änderungsübereinkommen) am 27. Januar 2021 unterzeichnet. Nach Abschluss des Ratifizierungsprozesses in den ESM-Mitgliedstaaten kann der geänderte ESM-Vertrag in Kraft treten. Damit würde als weiteres Instrument im ESM-Vertrag die Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds geschaffen. Das ESM-Instrument zur direkten Bankenrekapitali-

sierung würde gleichzeitig wieder abgeschafft. Weitere Elemente der Reform sind die Verschärfung der Zugangskriterien für die vorsorglichen ESM-Kreditlinien, die Einführung von identischen Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation bei Staatsanleihen von Euro-MS sowie eine Stärkung der Rolle des ESM gegenüber der Europäischen Kommission in ESM-Programmen.

Neben seiner Mitgliedschaft bei der EFSF und beim ESM hat sich Deutschland auch an den bilateralen Hilfen für Griechenland beteiligt, die im Jahr 2010 beschlossen wurden. Auf Grundlage des Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetzes vom 7. Mai 2010 wurde das BMF ermächtigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 22,4 Mrd. € für Kredite an die Hellenische Republik zu übernehmen. Diese Gewährleistung dient der Absicherung von Krediten der KfW an Griechenland, die gemeinsam mit den Krediten der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Raums und des Internationalen Währungsfonds ausgezahlt wurden. Für das erste Griechenland-Programm hat die KfW insgesamt 15,2 Mrd. € ausgezahlt (Stand 31. Mai 2023 stehen davon noch 12,9 Mrd. € aus). Die restlichen Kreditzusagen aus dem ersten Griechenland-Programm sind in das zweite Griechenland-Programm, das von der EFSF im März 2012 übernommen worden ist, übergegangen.

3.2.15 Sondervermögen

Sondervermögen des Bundes sind abgesonderte Teile des Bundesvermögens mit einer eigenen Wirtschaftsführung. Sie werden durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt. Die Bundesregierung überprüft fortlaufend, ob die bei Errichtung eines Sondervermögens festgelegten Aufgaben und Ziele weiterhin besser mit einem Sondervermögen erreicht werden können.

Nachfolgend werden diejenigen Sondervermögen des Bundes aufgeführt, für die Wirtschaftspläne oder Übersichten im Bundeshaushaltsplan abgedruckt sind. Eine umfassendere Übersicht über die Sondervermögen findet sich in den Übersichten zum Finanzbericht oder im Band 1 der jährlichen Haushaltsrechnung des Bundes.

Im Finanzplanzeitraum wird der Bund folgende Sondervermögen auflösen bzw. die Prüfung einer Auflösung weiter vorantreiben: Das Sondervermögen

„Digitale Infrastruktur“ wird in 2024 aufgelöst und dessen Mittel in den Bundeshaushalt 2024 überführt. Die Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ werden gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Ende des Jahres 2025 bzw. des Jahres 2027 aufgelöst. Daneben soll in enger Abstimmung mit den betroffenen Ländern geprüft werden, ob das Sondervermögen „Aufbauhilfe“ sowie der „Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz“ aufgelöst werden und die notwendige Restabwicklung über den Kernhaushalt erfolgen kann.

3.2.15.1 Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) ermöglicht gemäß § 2 des Klima- und Transformationsfondsgesetzes (KTFG) zusätzliche Programmausgaben zur Förderung von Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz dienen und geeignet sind, die Transformation Deutschlands zur Klimaneutralität voranzutreiben.

Der KTF leistet einen zentralen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands. Förderschwerpunkte sind die energetische Gebäudesanierung, die Dekarbonisierung der Industrie sowie der Ausbau der erneuerbaren Energien, der Elektromobilität und der Ladeinfrastruktur. Der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft wird zukünftig auch in seiner internationalen Dimension aus dem KTF gefördert. Mit der Übernahme der Halbleiterförderung wird der KTF außerdem um einen neuen Förderzweck erweitert. Die Halbleiterproduktion hat eine hohe Relevanz für klimaneutrale Technologien und ist damit für eine erfolgreiche Transformation der deutschen Wirtschaft hin zur Klimaneutralität von großer Bedeutung. Zur Deckung des Investitionsbedarfs der Deutschen Bahn in Höhe von bis zu 45 Mrd. € sind im KTF 12,5 Mrd. € bis 2027 vorgesehen. Diese ergänzen die Mittel aus dem Bundeshaushalt in Höhe von rund 11,5 Mrd. € bis 2027 und den Eigenbeitrag der Deutschen Bahn in Höhe von 3 Mrd. €.

Der KTF finanziert sich im Jahr 2024 aus eigenen Einnahmen in Höhe von rund 19,1 Mrd. €: Dies sind die auf ihn entfallenden Anteile aus den Erlösen des europäischen Emissionshandels (rund 8,2 Mrd. €) sowie aus den Erlösen der CO₂-Bepreisung im Rahmen

des nationalen Emissionshandels (rund 10,9 Mrd. €). Zudem ist eine Globale Mehreinnahme in Höhe von 9,3 Mrd. € vorgesehen, die den für 2023 erwarteten Minderausgaben sowie Mehreinnahmen in Höhe von rund 2,3 Mrd. € (Nachholeffekt beim Brennstoffemissionshandelsgesetz) entsprechen. Darüber hinaus steht dem Sondervermögen eine Rücklage zur Verfügung, die sich Anfang 2024 im Soll auf rund 70,7 Mrd. € belaufen wird. Eine Bundeszuweisung an das Sondervermögen ist im gesamten Planungszeitraum nicht vorgesehen.

Im Jahr 2024 liegen die geplanten Programmausgaben mit rund 57,6 Mrd. € um rund 21,6 Mrd. € über den Soll-Ausgaben des Jahres 2023. Förderschwerpunkt ist der Gebäudebereich (Sanierung und Neubau) mit rund 18,9 Mrd. €. Für die EEG-Förderung, die seit dem

1. Juli 2022 vollständig aus Bundesmitteln finanziert wird, sind im Jahr 2024 12,6 Mrd. € eingeplant. Die Weiterentwicklung der Elektromobilität inklusive des Ausbaus der Ladeinfrastruktur soll mit rund 4,7 Mrd. € gefördert werden. Darüber hinaus sind 4 Mrd. € für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur im Jahr 2024 vorgesehen. Zur Förderung der Halbleiterproduktion stehen im Jahr 2024 rund 4,0 Mrd. € und für den Aufbau der Wasserstoffindustrie insgesamt rund 3,8 Mrd. € zur Verfügung. Darüber hinaus sind Entlastungen für besonders energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 2,6 Mrd. € veranschlagt (Strompreiskompensation)

Insgesamt sind für die Aufgaben des Sondervermögens zwischen 2024 und 2027 rd. 211,8 Mrd. € veranschlagt.

Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2023 bis 2027

	Soll 2023	Entwurf 2024	Finanzplan		
			2025	2026	2027
in T€					
Einnahmen					
Erlöse gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ETS).....	7.297.640	8.187.000	10.746.000	12.855.000	12.821.000
Erlöse gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).....	8.631.000	10.930.000	12.905.000	16.397.000	21.852.000
Bundeszuweisung.....	0	0	0	0	0
Globale Mehreinnahme.....	5.951.576	9.300.000	5.200.000	5.200.000	5.200.000
Entnahme aus Rücklage.....	78.888.489	70.720.997	41.521.949	13.363.328	0
Einnahmen gesamt	100.768.705	99.137.997	70.372.949	47.815.328	39.873.000
Programmausgaben	35.958.333	57.616.048	57.009.621	49.684.740	47.502.233
<i>darunter</i>					
Gebäuförderung.....	16.877.536	18.901.477	15.912.414	13.467.845	12.382.216
EEG-Förderung, Zuschüsse an stromintensive Unternehmen sowie finanzielle Kompensationen nach § 11 BEHG	3.342.700	15.721.351	16.886.900	15.896.616	15.000.030
Dekarbonisierung der Industrie und Hochlauf Wasserstoff.....	3.961.322	3.820.656	4.294.506	5.060.562	5.463.285
Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur der EIU des Bundes.....	0	4.000.000	4.000.000	2.250.000	2.250.000
Weiterentwicklung Elektromobilität, Umweltbonus, Zuschüsse Busse/Nutzfahrzeuge, Ladeinfrastruktur.....	5.578.897	4.669.071	4.007.136	3.340.007	1.838.793
Mikroelektronik.....	0	3.968.150	4.625.150	1.912.050	1.710.500
Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz & NKI	945.500	1.351.200	1.487.900	1.568.100	1.573.100
Industrielle Fertigung Energiespeicher	684.235	511.907	602.153	679.053	959.053
Zuführung zur Rücklage	64.810.372	41.521.949	13.363.328	0	0
Globale Minderausgabe	0	0	0	-1.869.412	-7.629.233

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Tabelle 8: Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2023 bis 2027

3.2.15.2

Bundeswehr

Zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen, insbesondere zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit, benötigt die Bundeswehr ein breites und modernes sowie innovationsorientiertes Fähigkeitsspektrum, mit dem auch den Bündnisverpflichtungen Rechnung getragen wird. Um die notwendigen finanziellen Ressourcen zeitnah bereitstellen zu können, wurde zusätzlich zum Bundeshaushalt ein „Sondervermögen Bundeswehr“ mit einem Volumen von bis zu 100 Mrd. € eingerichtet. Die Mittel sollen der Finanzierung bedeutsamer Rüstungsvorhaben der Bundeswehr, insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen, dienen.

Für das Jahr 2024 sieht der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Ausgaben in Höhe von rd. 19,2 Mrd. € vor.

3.2.15.3

Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ist mit dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) errichtet worden; dieses ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Der Fonds wurde im März 2020 von der Bundesregierung ins Leben gerufen und ist Teil des staatlichen Schutzschildes gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Die gesetzlichen Regelungen zum WSF finden sich im zweiten Abschnitt des Stabilisierungsfondsgesetzes (StFG). Zweck des WSF ist die Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Mit Garantien und Kapitalhilfen sollen Unternehmen der Realwirtschaft stabilisiert und somit auch Arbeitsplätze erhalten werden. Ursprünglich war die Gewährung von WSF-Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Im November 2021 hat die Europäische Kommission dann den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID 19 (Temporary Framework)

verlängert und dadurch die beihilferechtliche Grundlage geschaffen, um WSF-Maßnahmen noch bis 30. Juni 2022 gewähren zu können. Diese Möglichkeit wurde mit einer Änderung des StFG, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, genutzt. Daher konnten WSF-Stabilisierungsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2022 gewährt werden. Insgesamt standen im WSF Instrumente zur Stabilisierung von Unternehmen in der Corona-Pandemie Garantien und Kredite im Gesamtvolumen von 600 Mrd. € (ab 1. Januar 2022 im Gesamtvolumen von 250 Mrd. €) zur Verfügung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds vom 28. Oktober 2022 wurde der WSF vor dem Hintergrund der massiven Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Energiepreise bei gleichzeitig anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie reaktiviert und um den Zweck der Abfederung der Folgen der Energiekrise erweitert. Der WSF dient seitdem der Finanzierung wesentlicher Maßnahmen des Abwehrschirms der Bundesregierung gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges:

- Programme zur Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug und der Nutzung von Gas und Fernwärme insbesondere durch Verbraucherinnen, -verbraucher und Unternehmen (Gaspreisbremse),
- Programme zur Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug von Strom insbesondere durch Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen (Strompreisbremse),
- Programme zur Abfederung von Preissteigerungen für private Verbraucherinnen und Verbraucher, soweit sie aufgrund der Nutzung anderer Brennstoffe wie beispielsweise Heizöl, Pellets oder Flüssiggas nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse oder anderen Entlastungsmaßnahmen erfasst werden,
- Stützungsmaßnahmen für auf Grund der Energiekrise in Schwierigkeiten geratene Unternehmen, insbesondere soweit sie nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse erfasst werden, sowie für Gasimporteure, die für die Marktstabilität relevant sind, inklusive der Ersatzbeschaffungen an den Energiemärkten, soweit sie nicht in ausreichendem Ausmaß von der Gaspreisbremse erfasst werden,

- sog. Härtefallregelungen für bestimmte und besonders von den hohen Energiepreisen betroffene Sektoren bzw. Zielgruppen,
- Weitere Darlehensgewährung an die KfW zur Refinanzierung von weiteren, zugewiesenen Programmen und Stützungsmaßnahmen.

Diese Maßnahmen können bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 finanziert werden. Zur Finanzierung hat der Gesetzgeber im Jahr 2022 das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Jahr 2022 Kredite in Höhe von 200 Mrd. € aufzunehmen. Der Deutsche Bundestag hat am 21. Oktober 2022 einen entsprechenden Beschluss nach Artikel 115 Grundgesetz zur Überschreitung der Regelgrenze der Schuldenregel gefasst und einem Tilgungsplan beschlossen.

Im Jahr 2022 flossen Mittel in Höhe von 30,2 Mrd. € ab. Für das Haushaltsjahr 2023 sind 122,96 Mrd. € an Ausgaben veranschlagt. Hiervon entfallen 83,3 Mrd. € auf die Energiepreisbremsen und die Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte. Infolge der Entwicklung der Energiepreise zeichnet sich ab, dass voraussichtlich geringere Bedarfe als ursprünglich geplant bestehen.

3.2.15.4

Weitere Sondervermögen Digitale Infrastruktur, Aufbauhilfe, Ganztagsbetreuung, etc.

Nach den Hochwasserereignissen des Frühsommers 2013 wurde mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Aufbauhilfegesetz der **Aufbauhilfefonds** als Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden an der Infrastruktur errichtet. Das Sondervermögen wurde mit 8,0 Mrd. € ausgestattet; davon 6,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur in den Ländern und Gemeinden und 1,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Bundesinfrastruktur.

Der Aufbauhilfefonds wurde vom Bund in voller Höhe vorfinanziert; die Länder ihrerseits leisten einen Finanzbeitrag. Diese Beteiligung der Länder an den Kosten der Finanzierung (Zinsen und Tilgung) ist abgeleitet von einem Finanzierungsanteil i. H. v. 3,25 Mrd. € (50 % von 6,5 Mrd. €).

Anträge auf Hilfen aus dem Fonds konnten bis zum 30. Juni 2016 bewilligt werden. Auf Grundlage der bei den Ländern eingegangenen Anträge ergibt

sich dort ein voraussichtlicher Gesamtschaden von rd. 6,1 Mrd. €; der Schaden bei der Bundesinfrastruktur beträgt rd. 0,1 Mrd. €. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren rd. 7,1 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen, davon sind insgesamt rd. 1,75 Mrd. € im Bundeshaushalt vereinnahmt worden, da sie voraussichtlich nicht benötigt werden. Im Haushaltsjahr 2023 werden voraussichtlich rd. 335 Mio. € und im Haushaltsjahr 2024 rd. 212 Mio. € aus dem Aufbauhilfefonds abfließen.

Am 10. August 2021 haben sich Bund und Ländergemeinschaft auf die solidarische Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen in den von der Flut- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Regionen verständigt und die Einrichtung eines nationalen Fonds **Aufbauhilfe 2021** als Sondervermögen des Bundes vereinbart. Das Sondervermögen soll mit bis zu 30 Mrd. € ausgestattet werden. Durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (AufbhEG 2021) vom 10. September 2021 wurde die rechtliche Grundlage für das Sondervermögen geschaffen und festgelegt, dass dem Fonds in einer ersten Tranche Mittel in Höhe von 16 Mrd. € zugeführt werden. Mit der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds Aufbauhilfe 2021 (AufbhV 2021) vom 15. September 2021 wurde der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 erstmals festgestellt und bestimmt, dass der Wirtschaftsplan ab dem Jahr 2022 zusammen mit dem Bundeshaushalt als Anlage zum Einzelplan 60 festgestellt wird. Dem Sondervermögen wurden 16 Mrd. € zugeführt.

Mit der AufbhV 2021 wurde bestimmt, dass 2 Mrd. € für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in den betroffenen Ländern vorgesehen sind. Diese Mittel werden in Gänze durch den Bund vorfinanziert. Im Wirtschaftsplan wurden zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Aufwendungen in der Titelgruppe 01 getrennt nach Verkehrsträgern (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen und Bundesschienen) sowie für die Liegenschaften des Bundes veranschlagt. Die Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen erfolgt auf Basis der Ressortanmeldungen.

Die weiteren 14 Mrd. € stehen gemäß der AufbhV 2021 für Maßnahmen in den betroffenen Ländern und Kommunen zur Beseitigung der entstandenen Schäden zur Verfügung und werden im Wirtschaftsplan in der Titelgruppe 02 aufgeführt. Die einzelnen Titel bilden hierbei die sieben Programme ab, die mit der am 10. September 2021 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 zwischen

Bund und den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen beschlossen wurden. Die Veranschlagung der Ausgaben erfolgt auf Basis der Meldungen der für die einzelnen Programme federführenden Ressorts. Die Ländergesamtheit beteiligt sich an der Finanzierung der vom Bund dem Fonds zugeführten 14 Mrd. € in den Jahren von 2021 bis 2050 über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens.

Das **Sondervermögen Digitale Infrastruktur** (DIF) wurde im Jahr 2018 errichtet. Es dient der Förderung von Investitionen zur Unterstützung des Ausbaus von Gigabit- und Mobilfunknetzen insbesondere in ländlichen Regionen sowie der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung des DigitalPaktes Schule. Hierfür wurde dem DIF aus Bundeszuweisungen und den Erlösen der Bundesnetzagentur aus der Versteigerung der 5G-Mobilfunkfrequenzen. Die Mittel werden im DIF bedarfsgerecht bereitgestellt.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden aus dem DIF zur Erfüllung seiner Aufgaben rd. 1 Mrd.€ verausgabt. Das Sondervermögen soll im Jahr 2024 aufgelöst und die Mittel in den Kernhaushalt überführt werden. Da der Bund selbstverständlich weiterhin zu seinen Finanzierungszusagen an die Länder aus der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und zu den Zielen der Förderung des Breitband- und Gigasetzausbaus steht, stehen den Entlastungen im Jahr 2024 höhere Belastungen in den Folgejahren im Kernhaushalt gegenüber, für die in der Finanzplanung Vorsorge getroffen wird.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 wurde die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 geregelt. Für den zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erforderlichen Ausbau der Betreuungsinfrastruktur stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. € zur Verfügung, die in den Jahren 2020 und 2021 dem für diesen Zweck errichteten **Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“** zugeführt wurden. Durch das erste „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ mit einem Volumen von 750 Mio. € wurden bis zum Ende des Jahres 2022 Finanzhilfen insbesondere für vorbereitende investive Maßnahmen gewährt. Im Mai 2023 trat die Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Ganztagsausbau“ in Kraft, nach der die übrigen

im Sondervermögen noch vorhandenen Mittel von knapp 3 Mrd. € (einschließlich bislang nicht verausgabter Restmittel des ersten Investitionsprogramms) für Maßnahmen gewährt werden, die bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden.

Das **Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds** wurde zum 30. Juni 2015 gegründet (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, KInvFErrG). Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds betrug 3,5 Mrd. €. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % kann auch von den Ländern übernommen werden. Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds im Jahr 2016 um weitere 3,5 Mrd. € aufgestockt, mit denen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 104c GG Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Wirtschaftlichkeit den Ersatzbau von Schulgebäuden allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gefördert werden. Die maximale Förderquote des Bundes blieb unverändert. Die Förderzeiträume der beiden Programme wurden aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung wegen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 sowie der Corona-Pandemie im September 2021 um jeweils zwei Jahre verlängert. Der Förderzeitraum für Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) läuft somit von 2015 bis 2023, der für Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm) von 2017 bis 2025. Seit Errichtung des Sondervermögens haben die Länder bis zum 20. Juni 2023 rd. 5,1 Mrd. € (rd. 73 % der Gesamtsumme des Fonds) verausgabt. Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 3,5 Mrd. €, d. h. rd. 99 % der Finanzhilfen des KInvFG Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) verplant. Beim Kapitel 2 des KInvFG (Schulsanierungsprogramm) waren zum 31. März 2022 Mittel i. H. v. rd. 3,3 Mrd. € (rd. 95 %) verplant. Für das Haushaltsjahr 2023 wird ein Mittelabfluss i. H. v. 0,89 Mrd. € erwartet. Über das zum 2. März 2009 errichtete **Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds** (ITF) finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von rd. 20,0 Mrd. €. Davon wurden rd. 10,0 Mrd. € für Finanzhilfen des Bundes für

Zukunftsinvestitionen der Länder und Kommunen, rd. 3,9 Mrd. € für Bundesinvestitionen, rd. 4,8 Mrd. € für das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (Umweltprämie), rd. 0,8 Mrd. € für die Ausweitung des zentralen Investitionsprogramms Mittelstand und rd. 0,5 Mrd. € für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität ausgegeben. Seit dem Jahr 2012 werden keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Das Sondervermögen besitzt eine eigene Kreditermächtigung und eine verbindliche Tilgungsregelung. Der ITF erhält zur Tilgung seiner Schulden grundsätzlich Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen. Am 31. Dezember 2022 hatte der ITF Schulden i. H. v. rd. 16,5 Mrd. €.

Das **Sondervermögen Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG, seit 2020 Stabilisierungsfondsgesetz – StFG) vom 17. Oktober 2008 errichtet. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Maßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kreditinstituten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der FMS mit einer Garantieermächtigung von 400 Mrd. € ausgestattet, die Kreditermächtigung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und Risikoübernahmen betrug insgesamt 80 Mrd. €. Die Antragsfrist für Stabilisierungsmaßnahmen des FMS endete 2015. Das Engagement des FMS an gewährten Kapitalmaßnahmen beläuft sich zum 31. Dezember 2022 noch auf rd. 14,6 Mrd. €. Die vom FMS ausgereichten Liquiditätsgarantien betragen in der Spitze 168 Mrd. € und wurden bis 2013 vollständig und ohne eine Inanspruchnahme des FMS zurückgeführt. Für die frühere WestLB und die HRE wurden bundesrechtliche Abwicklungsanstalten eingerichtet (Erste Abwicklungsanstalt, FMS Wertmanagement), deren Verluste der FMS unter gewissen Voraussetzungen auszugleichen hat. Im Rahmen seiner Verlustausgleichspflicht gegenüber der FMS Wertmanagement hat der FMS bislang insgesamt 9,3 Mrd. € geleistet. Unter Berücksichtigung aller laufenden bzw. ausgelaufenen Transaktionen wurde die Kreditermächtigung des FMS per Ende Dezember 2022 i. H. v. rd. 85,2 Mrd. € genutzt. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH; der Bund ist deren alleiniger Gesellschafter und wird vom BMF vertreten.

Das **Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere** wurde mit dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz vom 6. Juli 2009 eingerichtet. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt jährlichen inflationsabhängigen Rückzahlungsbeträge, die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren fällig werden, zugeführt. Es handelt sich um eine regelbasierte und zweckgebundene Vorsorge. Sie ermöglicht, bei Fälligkeit Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen zu leisten. Der Stand des Sondervermögens betrug zum 31. Mai 2023 rd. 13,18 Mrd. €. Die nächste Auszahlung aus dem Sondervermögen wird im Jahr 2026 fällig. Sie wird nach aktueller Schätzung voraussichtlich rd. 7,06 Mrd. € betragen.

Seit dem Jahr 2008 unterstützt der Bund nach Art. 104b GG die Länder mit Finanzhilfen, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung voran zu treiben. Grundlage hierfür bildet das am 18. Dezember 2007 verkündete „Gesetz zur Errichtung eines **Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau**“ (KBFG). Im Rahmen von bisher fünf Investitionsprogrammen stellt der Bund insgesamt rd. 5,4 Mrd. € zur Verfügung. Die ersten drei Investitionsprogramme sind abgeschlossen. Die Mittel (rd. 3,3 Mrd. €) wurden nahezu vollständig bewilligt und ausgezahlt. Für Förderungen aus dem 4. Investitionsprogramm (2017 bis 2020) sind Auszahlungen noch bis Ende Dezember 2023 möglich; hier sind 100 % des Gesamtplafonds (rd. 1,126 Mrd. €) bewilligt und rd. 91 % ausgezahlt (Stand: Mai 2023). Mit dem im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossenen 5. Investitionsprogramm (2020 bis 2021) stellt der Bund 1,0 Mrd. € bereit. Die Mittel können noch bis Juni 2024 verausgabt werden. Die Mittel sind zu rd. 100 % bewilligt und zu knapp 58 % ausbezahlt (Stand Mai 2023).

Durch den **Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz** werden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) gefördert. Hierzu werden Überschüsse aus dem Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken herangezogen; die Überschüsse betragen bis Ende des Jahres 2022 insgesamt rd. 68 Mio. €. Der Fonds soll im Jahr 2024 aufgelöst werden. Ein verbleibendes Vermögen soll an den Bund abgeführt und im Bundeshaushalt 2024 vereinnahmt werden. Die Förderung von Länderprojekten erfolgt fortan aus dem Bundeshaushalt.

Das durch Erlass des BMF vom 7. Oktober 1991 errichtete nicht rechtsfähige **Sondervermögen Entschädi-**

gungsfonds (EF) bündelt die Rechte und Verpflichtungen, die sich für den Bund aus dem Vermögensgesetz sowie dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ergeben. Rechtsgrundlage ist § 9 des Entschädigungsgesetzes. Gespeist wird der EF seit dem Jahr 2008 im Wesentlichen durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen wurden bis Ende des Jahres 2022 Barleistungen sowie Auszahlungen nach der Schuldverschreibungsverordnung i. H. v. rd. 2,0 Mrd. € aus dem EF erbracht. Für die Wiedergutmachung der NS-verfolgungsbedingten Vermögensschädigungen wurden in den Jahren 1994 bis 2022 Leistungen i. H. v. rd. 2,5 Mrd. € aus dem Fonds gezahlt.

Die Mittel des 1952 eingerichteten **Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank** dienen der Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und dem Gartenbau. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (ZweckVG) vom 12. August 2005 in der aktuellen Fassung. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens erfolgt durch die Landwirtschaftliche Rentenbank im Auftrag des BMEL. Nach § 2 ZweckVG ist die Landwirtschaftliche Rentenbank verpflichtet, die Hälfte der dem Zweckvermögen zuwachsenden Zinseinkünfte an den Bundeshaushalt abzuführen. Schätzungen zufolge kann im Haushaltsjahr 2024 mit einer Abführung i. H. v. 409 Tsd. € gerechnet werden. Das zu Beginn des Jahres 2022 vorhandene Vermögen i. H. v. rd. 166,6 Mio. € verringerte sich um rd. 0,5 Mio. € und betrug zum Ende des Jahres 166,1 Mio. €. Der Bestand an Schulden i. H. v. rd. 106 Tsd. € erhöhte sich um 7 Tsd. € auf rd. 113 Tsd. €.

Zu dem Sondervermögen **Versorgungsrücklage des Bundes** und dem **Versorgungsfonds des Bundes** wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.14.2 verwiesen.

3.2.16

Öffentliche Private Partnerschaften (ÖPP)

ÖPP sind als Beschaffungsvariante auf allen staatlichen Ebenen präsent. Sie stellen eine auf vertraglicher Basis langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft dar. Wie für jede andere Variante der öffentlichen Bedarfsdeckung gilt stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Eine Realisierung als ÖPP kommt nur dann in Frage, wenn sie sich - über den Lebenszyklus be-

trachtet - als die wirtschaftlichste Beschaffungslösung erweist. Eine ÖPP ist damit keine Finanzierungs-, sondern eine Beschaffungsvariante.

Die wichtigsten ÖPP-Projekte des Bundes betreffen bisher die Bereiche Bau, Verkehr und Verteidigung.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Umsetzung von ÖPP bei Straßenbaumaßnahmen soll deren Realisierung beschleunigen, Effizienzgewinne über den Lebenszyklusansatz generieren und insgesamt zu mehr Innovation im Straßenbau führen. Seit dem Jahr 2007 sind im Bereich der Bundesautobahnen insgesamt 13 ÖPP-Projekte vergeben worden. Hierbei baut der Private einen Autobahnabschnitt aus und übernimmt den Betrieb und die Erhaltung für einen in der Regel dreißigjährigen Zeitraum zur Ausführung. Im Gegenzug erhält der Private bei den ersten vier sogenannten A-Modellen die auf der Konzessionsstrecke anfallenden Mauteinnahmen bzw. Teile davon. Beim fünften Projekt wird ein vertraglich vereinbarter, im Wettbewerb ermittelter Einheitsmautsatz pro gefahrenem mautpflichtigen Kilometer vergütet. Ab dem sechsten Projekt handelt es sich um so genannte Verfügbarkeitsmodelle. Bei dieser Modellvariante erhält der Private als Vergütung für Bau, Erhaltung und Betrieb über die gesamte Projektlaufzeit ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt auf Basis der Verfügbarkeit, d. h. der Befahrbarkeit der Verkehrswege. Darüber hinaus ist auch ein Abschnitt einer Bundesstraße bereits als ÖPP-Projekt begonnen worden.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums der Verteidigung

Auch im Verteidigungsbereich können ÖPP ein geeignetes Instrument sein, um durch das Know-how der Privatwirtschaft Effizienzgewinne bei den Prozessabläufen zu erreichen und zugleich die Bundeswehr auf Tätigkeitsfeldern zu entlasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören.

Zu den ÖPP-Vorhaben der Bundeswehr zählt die Simulatorenausbildung NATO-Hubschrauber 90 (NH 90). Dieses Vorhaben umfasst die Bereitstellung und den Betrieb von vier Simulatoren mit zugehöriger Infrastruktur an den Stationierungsorten des NH 90. Ein weiteres großes ÖPP-Projekt im Hochbaubereich ist die Sanierung und der Betrieb der Fürst-Wrede-Kaserne in München.

ÖPP - Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Um die finanzwirksamen Auswirkungen über lange Laufzeiten transparent zu machen, werden neben den

unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-Projekten des Bundes auch die von der BImA in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den im Jahr 2014 fertiggestellten Neubau des BMBF am Kapelle-Ufer in Berlin sowie um das im September 2017 fertiggestellte, als Nachbargebäude des BMBF errichtete, sog. „Futurium“ als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung.

Des Weiteren befinden sich die ÖPP-Projekte zur Herrichtung der Häuser 1 und 2 in der Mauerstraße in Berlin (für das BMG und das BMFSFJ) seit Juli 2022 bzw. April 2023 in der Betriebsphase. Zudem wird Umbau und Erweiterung des BKA-Bürogebäudes in der Puschkinallee im Rahmen eines ÖPP-Projektes durch die BImA realisiert. Der Neubau für das BMZ wird ebenfalls als ÖPP-Maßnahme in Aussicht genommen.

Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Finanzierungsverlauf		
		Verausgabt bis 2022	Finanzplan- zeitraum 2023 - 2027	Folgejahre (insgesamt)
Mio. €				
Bereich Bundesfernstraßen (14 Bundesfernstraßenprojekte)	16.630	4.537	3.132	8.961
Hochbau - laufende Maßnahme				
Fürst-Wrede-Kaserne (Kap. 1408 Tit. 517 09)	172	113	58	1
Sonstige ÖPP-Projekte:				
Simulatorausbildung NATO-Hubschrauber 90 (aus Kap. 1407 Tit. 553 69)	883	613	265	5
ÖPP-Projekte der BImA*				
Kapelle-Ufer, Berlin	377	153	58	166
Futurium, Berlin	132	81	11	40
Herrichtung Mauerstr. Haus 1, BMG, Berlin	363	228	33	102
Herrichtung Mauerstr. Haus 2, Berlin	361	173	84	104
Herrichtung Puschkinallee 52, BKA, Berlin	1345	34	648	663

*Vorhaben der BImA sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt.

Tabelle 9: Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

3.2.17

Verpflichtungsermächtigungen im Überblick

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gemäß § 6 BHO (i. V. m. §§ 16, 38 BHO) im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

Im Haushaltsentwurf 2024 sind VE i. H. v. insgesamt rd. 126,8 Mrd. € vorgesehen; rd. 68,0 Mrd. € betreffen die Jahre 2025 bis 2027, rd. 50,7 Mrd. € die Folgejahre. Bei weiteren rd. 8,1 Mrd. € war eine Aufteilung auf einzelne Jahre noch nicht möglich.

Im Bundeshaushalt 2023 wurden VE in Höhe von rd. 126,6 Mrd. € ausgebracht. Davon entfallen auf die Finanzplanjahre 2024 bis 2026 rd. 74,5 Mrd. € und auf die Folgejahre rd. 39,9 Mrd. €. Bei VE in Höhe von weiteren rd. 12,2 Mrd. € war die Angabe einer bestimm-

ten Jahresfälligkeit bei Aufstellung des Haushalts 2023 noch nicht möglich.

3.3

Konsumtive und investive Ausgaben des Bundes

3.3.1

Überblick

Die Ausgaben des Bundes lassen sich mit Blick auf ihre Wirkung auf gesamtwirtschaftliche Abläufe ganz überwiegend in konsumtive und investive Ausgaben gliedern. Dazu kommen sonstige Vermögensübertragungen und Globalansätze, die aber nur einen geringen Anteil am Bundeshaushalt ausmachen. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG ist geregelt, welche Ausgaben zu

den Investitionen zählen und welche als konsumtive Ausgaben anzusehen sind. Danach ist der bei weitem größere Anteil der Ausgaben des Bundeshaushalts den konsumtiven Ausgaben zuzuordnen.

Außer durch eigene Investitionsausgaben und Investitionen aus den Sondervermögen des Bundes unterstützt der Bund die Investitionstätigkeit in erheblichem Umfang auch auf der Einnahmenseite, z. B. durch Einnahmenverzicht im Rahmen der steuerlichen Investitionsförderung und im Rahmen von Zuweisungen an die Länder, z. B. aus dem Mineralölsteueraufkommen zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 5 Regionalisierungsgesetz.

3.3.2

Konsumtive Ausgaben

Im Jahr 2024 werden sich die konsumtiven Ausgaben des Bundes auf rd. 399,4 Mrd. € belaufen (vgl. Tabelle 10). Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) sowie für Zinsen belaufen sich dabei auf insgesamt rd. 311,5 Mrd. €. Die Ausgaben für Personal und den laufenden Sachaufwand betragen rd. 88,0 Mrd. €. Insgesamt konnte der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben seit dem Jahr 1992 von 12,1 % auf 9,7 % im Jahr 2024 reduziert werden.

3.3.3

Investive Ausgaben

Nach Maßgabe des § 10 StabG i. V. m. § 50 Abs. 5 HGrG wird im Folgenden näher auf Volumen und Struktur der Investitionsausgaben des Bundes im Finanzplanzeitraum eingegangen. Einerseits lassen sich die Investitionen in Sachinvestitionen und Finanzierungshilfen (vgl. Ziffer 3.3.3.1), andererseits nach Aufgabenbereichen gliedern (vgl. Ziffer 3.3.3.2).

Die Investitionsausgaben des Bundeshaushalts 2024 liegen mit rd. 54,2 Mrd. € weiterhin auf hohem Niveau (vgl. Tabelle 11). Das Soll des Vorjahres von rd. 71,5 Mrd. € liegt zwar deutlich höher, beinhaltet allerdings auch Sondereffekte durch ein Darlehen an das Generationenkapital in Höhe von 10 Mrd. €, ein Darlehen an den RST-Trust des IWF in Höhe von 6,3 Mrd. € sowie an den Gesundheitsfonds in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Höhe von

1 Mrd. €, da diese haushaltsrechtlich als Investitionen zu verbuchen sind. Um diese Sondereffekte bereinigt, liegt das Soll des Vorjahres bei 54,2 Mrd. €. Weitere Sondereffekte ergeben sich ab 2024 aus der Auflösung des Sondervermögens Digitale Infrastruktur und der Verlagerung von Ausgaben in den KTF. Im Finanzplanzeitraum 2024 bis 2026 steigen gleichwohl die Investitionsausgaben weiter auf bis zu rd. 60 Mrd. € an. Schwerpunkte der Investitionsausgaben sind die Verkehrsinfrastruktur sowie die Bereiche Wohnungsbau, Bildung und Forschung, Digitalisierung, Klimaschutz und die Entwicklungshilfe.

Darüber hinaus werden aus den Sondervermögen des Bundes, insbesondere aus dem Klima- und Transformationsfonds, weitere Investitionen geleistet.

3.3.3.1

Aufteilung nach Ausgabearten

Als Finanzierungshilfen des Bundes zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter sind rd. 45,1 Mrd. € im Jahr 2024 vorgesehen (vgl. Tabelle 11). In den folgenden Jahren steigen sie an auf rd. 48,4 Mrd. €, 49,1 Mrd. € und 46,9 Mrd. € im Jahr 2027. Die Finanzierungshilfen teilen sich auf in Hilfen für den öffentlichen Bereich und für sonstige Bereiche (rd. 6,7 Mrd. € und rd. 38,8 Mrd. € in 2024).

Die Sachinvestitionen im Jahr 2024 betragen rd. 9,2 Mrd. €. Nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2025 auf 11,9 Mrd. € gehen sie in 2026 mit 9,9 Mrd. € wieder leicht zurück und stabilisieren sich in 2027 bei 10,3 Mrd. €. Der Anteil der Sachinvestitionen, der auf Baumaßnahmen entfällt, steigt in diesem Zeitraum von rd. 72,8 % auf rd. 74,8 % an (vgl. Tabellen 10 und 11). Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen steigen von rd. 2,4 Mrd. € im Jahr 2024 in den Folgejahren leicht an auf rd. 2,5 Mrd. € in 2027, während sich die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Sachen in derselben Zeitspanne auf einem Niveau von rd. 0,1 bis 0,2 Mrd. € bewegen.

Nicht unter den Begriff „Sachinvestitionen“ fallen die Ausgaben für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung und -entwicklung sowie für militärische Anlagen. Für diese Ausgaben der Obergruppe 55 sind rd. 15,3 Mrd. € im Jahr 2024 vorgesehen (vgl. Tabelle 10). Die weitere Entwicklung in den Finanzplanjahren ist abhängig von den jährlichen Wirtschaftsplanen des Sondervermögens Bundeswehr.

Die eigenen Sachinvestitionen des Bundes machen nur einen relativ geringen Teil der gesamten öffentlichen Investitionen aus. Das Schwergewicht liegt bei den Finanzierungshilfen zugunsten von Investitionsvorha-

ben Dritter. Allerdings tragen auch die Kreditinstitute des Bundes (z. B. die KfW) in erheblichem Umfang zu öffentlichen und privaten Investitionen bei.

Aufteilung der Ausgaben 2022 bis 2027 nach Ausgabearten¹⁾

		Ist 2022	Soll 2023	Entwurf 2024	Finanzplan		
					2025	2026	2027
- in Mrd. € -							
1.	Laufende Rechnung						
1.1	Personalausgaben	37,8	41,7	43,3	43,5	44,0	44,4
1.1.1	Aktivitätsbezüge.....	28,2	31,8	32,8	32,8	33,2	33,4
1.1.2	Versorgung.....	9,6	9,9	10,5	10,7	10,8	10,9
1.2	Laufender Sachaufwand	45,1	49,1	44,7	43,1	41,9	56,4
1.2.1	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens....	1,2	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3
1.2.2	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	19,0	18,5	15,3	14,3	13,8	28,4
1.2.3	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	24,9	29,6	28,2	27,6	26,9	26,7
1.3	Zinsausgaben	15,3	39,8	36,8	36,8	38,6	41,6
1.3.1	an Verwaltungen.....	0	0	0	0	0	0
1.3.2	an andere Bereiche.....	15,3	39,8	36,8	36,8	38,6	41,6
1.4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	335,0	279,3	274,7	279,2	286,0	293,2
1.4.1	an Verwaltungen.....	47,4	36,9	35,2	35,8	36,2	37,0
	- Länder.....	31,8	29,1	27,5	28,2	28,6	29,4
	- Gemeinden.....	0,1	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0
	- Sondervermögen.....	15,5	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6
	- Zweckverbände.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4.2	an andere Bereiche.....	287,7	242,4	239,5	243,3	249,8	256,2
	- Unternehmen.....	48,3	37,8	37,6	36,8	37,3	37,3
	- Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	34,5	38,9	39,0	40,0	40,1	40,7
	- Sozialversicherung.....	176,3	143,7	144,8	150,5	156,1	161,5
	- private Institutionen ohne Erwerbscharakter..	12,6	7,5	3,8	3,3	3,3	3,3
	- Ausland.....	15,9	14,4	14,3	12,7	13,1	13,3
	- Sonstige.....	0	0	0	0	0	0
	Summe Ausgaben der laufenden Rechnung	433,2	410,0	399,4	402,6	410,6	435,6
2.	Kapitalrechnung ¹⁾						
2.1	Sachinvestitionen	6,5	8,1	9,2	11,9	9,9	10,3
2.1.1	Baumaßnahmen.....	4,1	5,3	6,7	9,2	7,3	7,7
2.1.2	Erwerb von beweglichen Sachen.....	2,3	2,6	2,4	2,5	2,5	2,5
2.1.3	Grunderwerb	0,2	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1
2.2	Vermögensübertragungen	35,3	43,1	43,0	44,7	46,6	45,9
2.2.1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen..	34,0	41,4	41,2	43,4	45,2	44,5
2.2.1.1	- an Verwaltungen.....	4,4	6,6	6,7	6,4	6,9	7,4
	- Länder.....	4,1	6,3	6,3	6,0	6,5	7,1
	- Gemeinden und Gemeindeverbände.....	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,3
	- Sondervermögen.....	0	0	0	0	0	0
2.2.1.2	- an andere Bereiche.....	29,6	34,8	34,5	36,9	38,3	37,1
	- Sonstige - Inland.....	19,7	25,6	25,7	28,4	30,1	29,1
	- Ausland.....	9,9	9,2	8,9	8,5	8,2	8,0
2.2.2	Sonstige Vermögensübertragungen	1,3	1,7	1,8	1,3	1,4	1,4
2.3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligun- gen	5,7	22,0	3,8	5,0	3,9	2,4

Aufteilung der Ausgaben 2022 bis 2027 nach Ausgabearten¹⁾ (Fortsetzung)

		Ist 2022	Soll 2023	Entwurf 2024	Finanzplan		
					2025	2026	2027
- in Mrd. € -							
2.3.1	Darlehensgewährung.....	3,6	20,6	2,6	4,9	3,9	2,4
2.3.1.1	- an Verwaltungen.....	0,0	0,0	0	0	0	0
2.3.1.2	- an andere Bereiche.....	3,6	20,6	2,6	4,9	3,9	2,4
	- Sonstige - Inland (auch Gewährleistungen).....	0,6	12,4	2,3	4,5	3,5	2,0
	- Ausland.....	1,5	7,2	0,3	0,3	0,4	0,4
2.3.2	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	2,1	1,4	1,2	0,2	0,1	0,0
	- Inland.....	2,1	1,4	1,1	0,1	0,0	0,0
	- Ausland	0	0	0,1	0,1	0,1	0
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung ¹⁾	47,5	73,2	56,0	61,6	60,4	58,6
3.	Globalansätze	0	-6,9	-9,7	-12,4	-10,7	-27,0
4.	Ausgaben zusammen ²⁾	480,7	476,3	445,7	451,8	460,3	467,2

Rundungsdifferenzen möglich

¹⁾ Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nicht investiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

²⁾ Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 10: Aufteilung der Ausgaben 2022 bis 2027 nach Ausgabearten

Investitionsausgaben des Bundes 2022 bis 2027 - aufgeteilt nach Ausgabearten -

		Ist 2022	Soll 2023	Entwurf 2024	Finanzplan		
					2025	2026	2027
- in Mrd. € -							
1.	Sachinvestitionen	6,5	8,1	9,2	11,9	9,9	10,3
1.1	Baumaßnahmen.....	4,1	5,3	6,7	9,2	7,3	7,7
	- Hochbau.....	0,5	1,7	3,2	5,5	3,5	3,9
	- Tiefbau.....	3,6	3,6	3,5	3,7	3,8	3,8
1.2	Erwerb von beweglichen Sachen.....	2,3	2,6	2,4	2,5	2,5	2,5
1.3	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	0,2	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1
2.	Finanzierungshilfen	39,7	63,4	45,1	48,4	49,1	46,9
2.1	Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich.....	5,8	7,6	6,7	6,4	6,9	7,4
	- Darlehen.....	1,4	1,0	0	0	0	0
	- Zuweisungen.....	4,4	6,6	6,7	6,4	6,9	7,4
2.2	Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche	33,8	55,8	38,3	41,9	42,2	39,4
	- Darlehen.....	1,5	17,2	0,3	0,3	0,4	0,4
	- Zuschüsse.....	29,6	34,8	34,5	36,9	38,3	37,1
	- Beteiligungen.....	2,1	1,4	1,2	0,2	0,1	0,0
	- Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	0,6	2,4	2,3	4,5	3,5	2,0
	Investive Ausgaben insgesamt	46,2	71,5	54,2	60,2	59,1	57,2

Rundungsdifferenzen möglich.

Tabelle 11: Investitionsausgaben des Bundes 2022 bis 2027 - aufgeteilt nach Ausgabearten -

3.3.3.2

Aufteilung nach Ausgabebereichen

Die Investitionen in Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege, Bundeswasserstraßen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bilden auch im Jahr 2024 den größten investiven Ausgabenblock (vgl. Tabelle 12).

Weitere Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die investiven Ausgaben im Einzelplan des BMZ liegen im Jahr 2024 bei rd. 7,2 Mrd. €.

Bildung und Forschung

Im Jahr 2024 sind für die Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA Mittel i.H.v. 1,04 Mrd. € im Haushalt des BMWK vorgesehen. Im Haushalt des BMBF stellt der Bund im Jahr 2024 316,75 Mio. € für die Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen bereit. Die Förderung von Spitzenforschung an Universitäten wurde mit der Exzellenzstrategie einschließlich der erstmals dauerhaften Förderung von Exzellenzuniversitäten auf Basis des Art. 91 b GG verstetigt. Hierfür sind jährlich 400 Mio. € im Haushalt des BMBF vorgesehen. Zur Umsetzung des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ nach Art. 91 b

GG in Nachfolge des Hochschulpakts 2020 stellt der Bund im Jahr 2024 2,05 Mrd. € zur Verfügung.

Wohnungsbau

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum wird insbesondere durch den sozialen Wohnungsbau unterstützt. Die Zuständigkeit ist im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 zwar vollständig auf die Länder übergegangen. Damit der Bund gemeinsam mit den Ländern finanzielle Verantwortung für den sozialen Wohnungsbau dennoch übernehmen kann, ist 2019 ein neuer Art. 104 d in das GG eingefügt worden, der es dem Bund gestattet, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Im Jahr 2024 sind hierfür Programmmittel i. H. v. 3,15 Mrd. € vorgesehen. Je Programmjahr werden die Programmmittel prozentual als Ausgaben und als Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten über vier Jahre zugrunde gelegt. Investitionen in den sozialen Wohnungsbau verteilen sich nach dem Baufortschritt über mehrere Jahre und die Fördermittel für den einzelnen Förderungsfall werden durch die Länder nicht vollständig bei Förderungsbewilligung, sondern schrittweise entsprechend dem Baufortschritt ausgereicht. Die Einzelheiten zur Gewährung der Finanzhilfen werden in einer für jedes Programmjahr zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Städtebau

Die Maßnahmen des Städtebaus sind von hoher städtebaulicher, sozial- und kommunalpolitischer Bedeutung. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie und die Hochwasserkatastrophe 2021 haben gezeigt, dass die Städte und Gemeinden vor wichtigen Transformationsprozessen stehen, bei denen der Bund sie unterstützt. Zentrale Themen sind Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Erhalt lebendiger Zentren sowie nachhaltige Entwicklung von Stadtquartieren und Ortsteilen mit besonderen sozialen Herausforderungen oder hohen Funktionsverlusten. Aufgrund ihrer hohen Anstoßwirkung für private Nachfolgeinvestitionen ist die Förderung des Städtebaus zudem ein erheblicher Wirtschaftsfaktor vor Ort. Für die Förderung des Städtebaus im weiteren Sinne sind im Jahr 2024 Ausgabemittel i. H. v. rd. 1 Mrd. € veranschlagt. Darin enthalten sind neben den Finanzhilfen für den Städtebau gemäß Art. 104b GG, Mittel zur Ausfinanzierung für das Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ und für das Bundesprogramm „Förderung von innovativen Konzepten zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden“ sowie Mittel für den „In-

vestitionspekt Sportstätten“ und den Investitionspekt „Soziale Integration im Quartier“. Zusätzlich sind für die Ausfinanzierung der Förderrunden bis 2021 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ im Jahr 2024 Ausgaben i. H. v. 240 Mio. € veranschlagt.

Umweltschutz

Der Schwerpunkt öffentlicher Investitionen in den Umweltschutz in Deutschland liegt bei Ländern und Gemeinden, da nach dem Grundgesetz die Länder für den Vollzug im Bereich des Umweltschutzes zuständig sind. Die Ausgaben des Bundes im Umweltschutzbereich stellen daher nur einen Teil der gesamten Umweltschutzinvestitionen dar. Schwerpunkte der Investitionen des Bundes für Umweltschutz im Einzelplan des BMUV sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) und dem Standortauswahlverfahren mit einem Volumen von insgesamt rd. 710 Mio. € im Jahr 2024, des Weiteren die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle (2024: rd. 430 Mio. €).

Wirtschaftsförderung

Im Jahr 2024 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) rd. 679 Mio. € für regionale Fördermaßnahmen vorgesehen. Zusätzlich werden 2024 im Rahmen des GRW Sonderprogramms 24,5 Mio. € für die Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen bereit gestellt.

Investitionsausgaben des Bundes 2022 bis 2027 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

		Ist 2022	Soll 2023	Entwurf 2024	Finanzplan		
					2025	2026	2027
- in Mrd. € -							
1.	Bundesfernstraßen.....	7,9	8,6	8,5	9,1	9,0	9,0
2.	Bundesschienenwege.....	9,8	9,1	12,0	11,5	13,3	13,3
3.	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.....	0,9	1,0	1,0	2,0	2,0	2,1
4.	Bundeswasserstraßen.....	1,3	1,0	1,4	1,4	1,5	1,5
5.	Digitale Infrastruktur/Breitbandausbau.....	0,8	0,8	0,5	0,3	0,2	0,1
6.	Entwicklungshilfe.....	8,5	7,6	7,2	6,9	6,7	6,6
7.	Bildung und Forschung.....	3,0	3,2	3,6	3,7	3,6	3,4
8.	Wohnungsbau und Städtewesen.....	2,6	3,8	3,9	4,4	4,7	5,0
9.	Gewährleistungen.....	0,4	2,3	2,1	4,3	3,4	1,9
10.	Überregionale Forschungsförderung im Hochschulbereich	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
11.	Umwelt- und Naturschutz, Strahlenschutz.....	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
12.	Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland.....	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
13.	GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“.....	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
14.	Förderung Kohleregionen gem. Strukturstärkungsgesetz (StStG).....	0,1	2,0	2,3	2,8	2,8	2,8
15.	Bundesliegenschaften.....	0,6	0,7	0,6	0,7	0,6	0,6
16.	GA "Agrarstruktur und Küstenschutz"	0,7	0,8	0,6	0,5	0,5	0,6
17.	Innere Sicherheit.....	0,6	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8
18.	Kulturelle Angelegenheiten.....	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
19.	Verteidigung.....	0,4	0,4	0,4	0,6	0,4	0,4
20.	Zukunftsinvestitionsprogramm.....	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2	

Ohne Sondervermögen des Bundes

Tabelle 12: Investitionsausgaben des Bundes 2022 bis 2027 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

3.4 Die Finanzhilfen des Bundes

Unter Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts werden nach § 12 StabG Hilfen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige verstanden. Daneben werden sonstige Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Dienstleistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugeordnet werden können (z. B. Hilfen für den Wohnungsbau).

Subventionen – also Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen – sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Dauerhaft gewährte Subventionen können zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt wären dann die Folge. Das in die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung aufgenommene Ziel einer regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch, die Transparenz zu erhöhen, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Sub-

ventionen auf ihre Notwendigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik. Hierbei orientiert sie sich an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Subventionspolitik des Bundes wird zunehmend durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. Von den Finanzhilfen werden rd. 66 % des Subventionsvolumens für klima- und umweltfreundliche Maßnahmen bereitgestellt. Die entsprechenden Maßnahmen sind überwiegend Bestandteile des Klima- und Transformationsfonds (KTF), siehe Ziffer 3.2.15.1). Zusätzlich führen die Ausgaben für Zukunftsinvestitionen zu einem Anstieg der Finanzhilfen. Mit diesen werden Maßnahmen in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität gefördert.

Die Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 28. Subventionsberichts steigen im Zeitraum 2021 bis 2027 von verausgabten 16,6 Mrd. € auf geplante 35,0 Mrd. €. Im Jahr 2024 verteilen sich die Finanzhilfen des Bundes im Wesentlichen auf die Bereiche Wohnungswesen (Anteil: 54,9 %) gewerbliche Wirt-

schaft (Anteil: 29,6 %), und Verkehr (Anteil: 12,7 %). In der Summe erhalten die genannten Wirtschaftsbe-

reiche im Jahr 2024 mehr als 97 % der Finanzhilfen des Bundes.

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 28. Subventionsberichts 2013 bis 2027

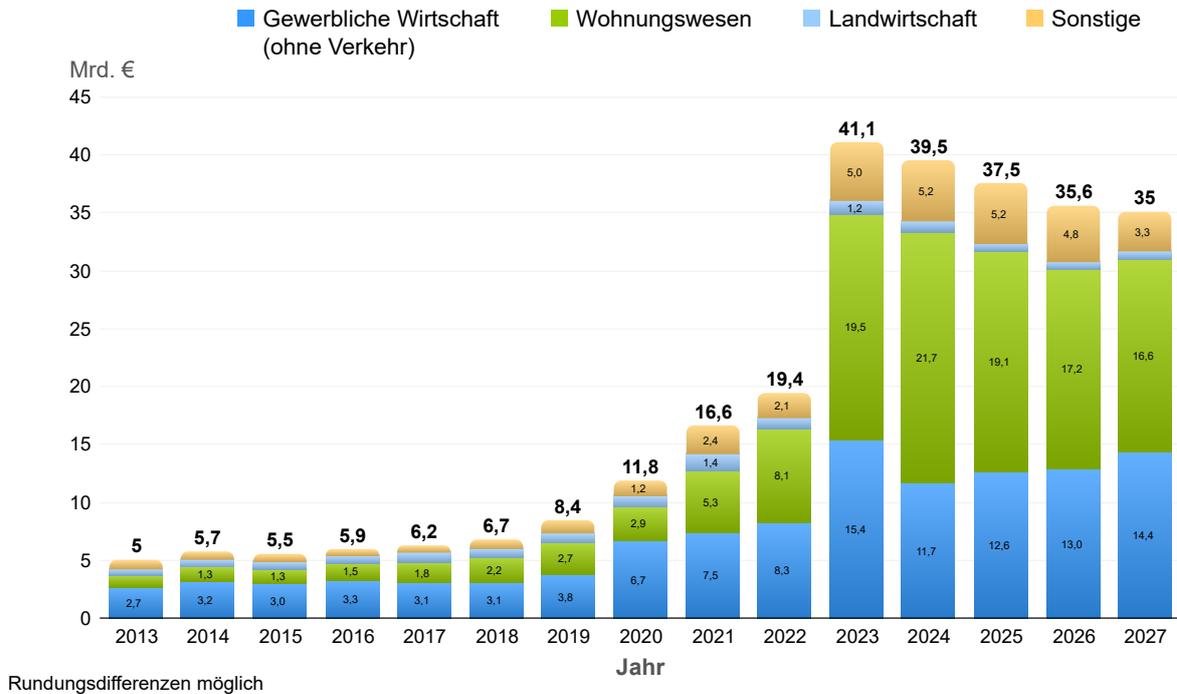


Abbildung 7: Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 28. Subventionsberichts 2013 bis 2027

3.5 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes

Der Bereich der Personalausgaben des Bundes wird maßgeblich bestimmt von den Bezüge- und Entgeltzahlungen an die aktiven Beschäftigten (Zivil- und Militärpersonal) sowie von den Versorgungsleistungen an die Pensionärinnen und Pensionäre. Die Personalausgabenquote bleibt trotz der Stellenzuwächse in den letzten Jahren und gestiegener Bezüge und Ent-

gelte unter 10 % der Gesamtausgaben (Abbildung 8). Der Stellenbestand des Bundes beträgt mit dem Regierungsentwurf 2024 im zivilen Bereich rd. 299.451 Stellen (Abbildung 9) und bleibt damit nahezu unverändert gegenüber dem Stellenbestand 2023 (299.489 Stellen). Mit dem Regierungsentwurf werden keine neuen Stellen ausgebracht, sondern es werden nur die in geringfügigem Umfang in einigen Einzelplänen eintretenden Änderungen des Stellenbestands durch im Jahr 2023 wirksam werdende datierte kw-Vermerke, die bereits im Haushaltsplan 2023 enthalten sind, abgebildet.

Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt

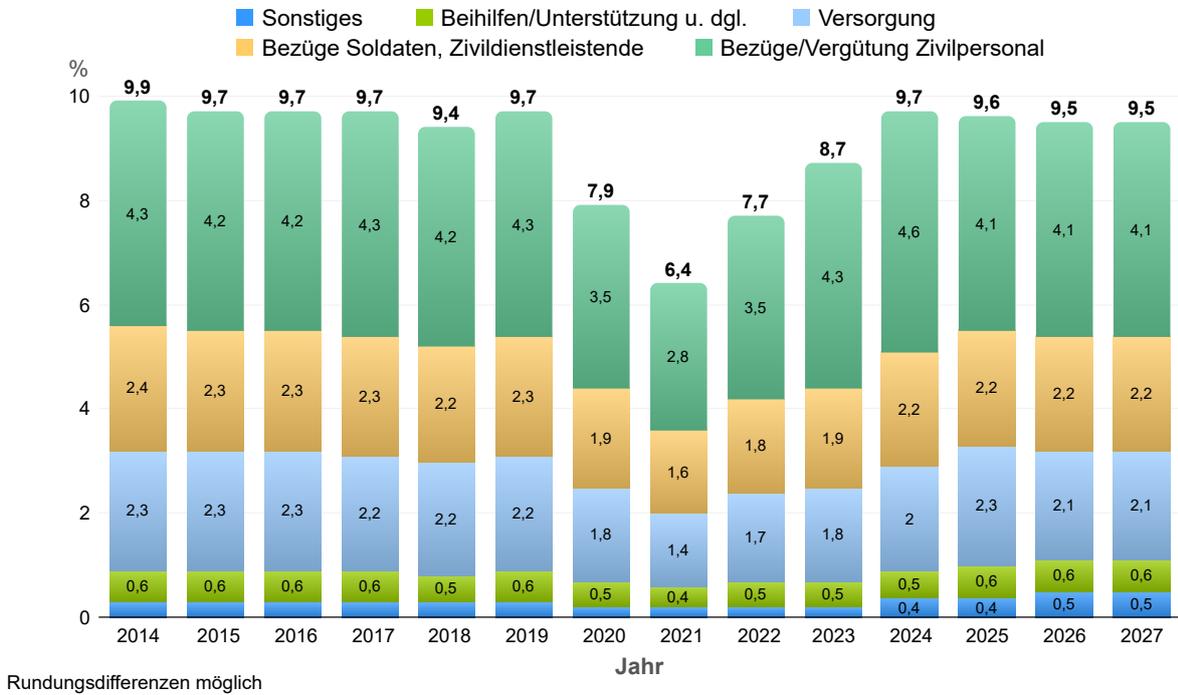


Abbildung 8: Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt

Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2005 bis 2024

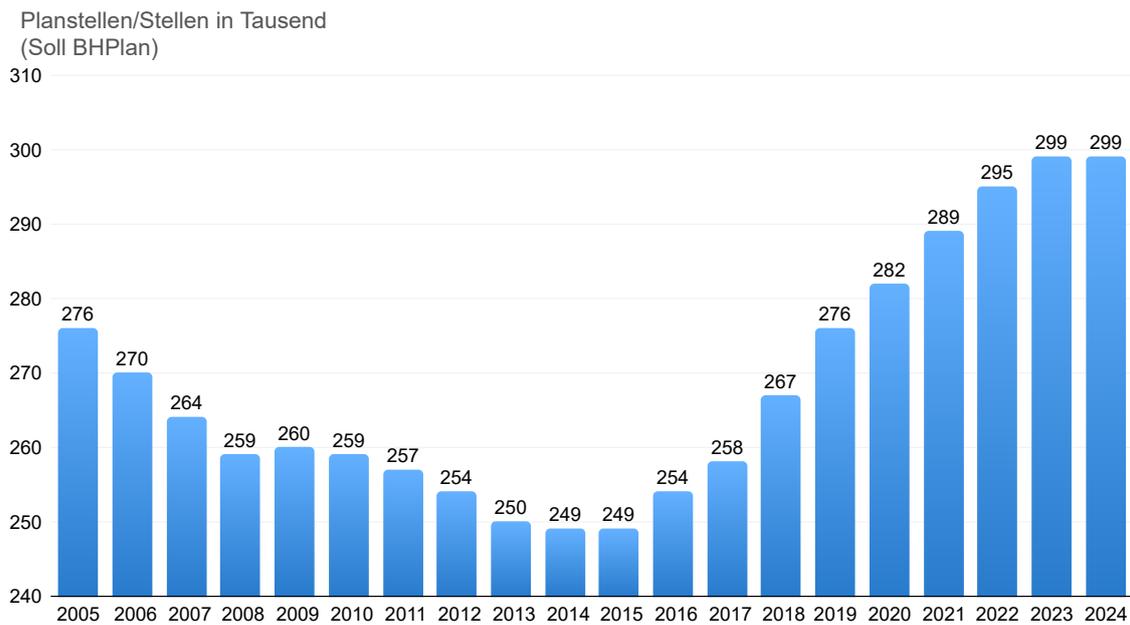


Abbildung 9: Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2005 bis 2024

4

Einnahmen des Bundes

4.1 Überblick

Den größten Anteil (rd. 375,3 Mrd. €, rd. 84 %) der Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 2024 (rd. 445,7 Mrd. €) stellen die Steuereinnahmen dar (vgl. Abbildung 10 und Ziffer 4.2). Sie bestehen aus den Bundesanteilen an den großen Gemeinschaftssteuern (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer,

Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), speziellen Verbrauchsteuern (z. B. Energie-, Tabak-, Versicherungs- und Stromsteuer) und weiteren Bundessteuern (Solidaritätszuschlag). Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2024 sonstige Einnahmen (vgl. Ziffer 4.3) i. H. v. rd. 53,8 Mrd. €. Schließlich ist im Entwurf des Bundeshaushalts 2024 eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 16,6 Mrd. € veranschlagt.

Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2024
Gesamteinnahmen: 445,7 Mrd. €

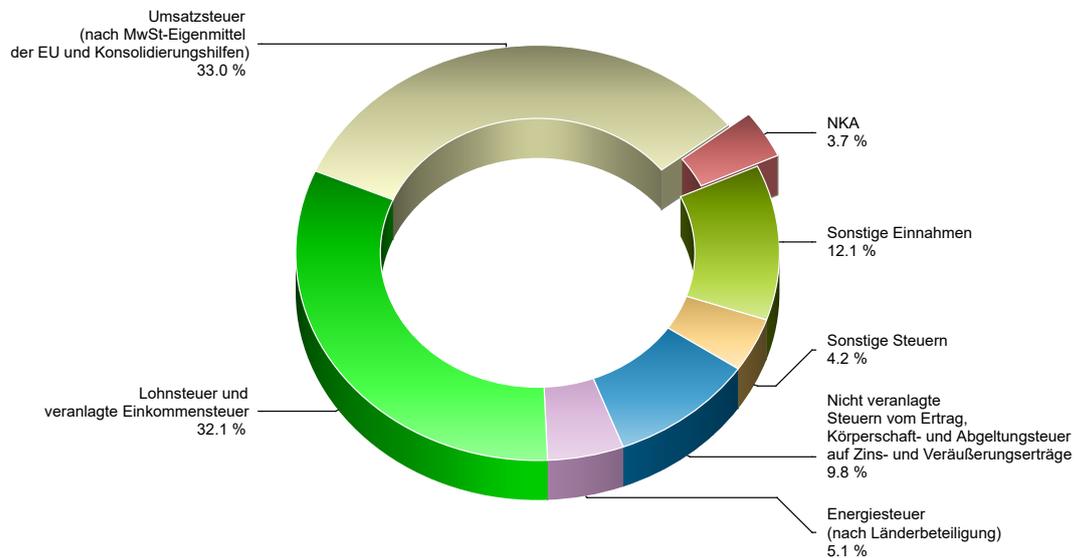


Abbildung 10: Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2024

4.2 Steuereinnahmen

4.2.1 Steuerpolitik

Angebotsorientierte Steuerpolitik zur Modernisierung der Volkswirtschaft

Die Steuerpolitik der Bundesregierung hat zum Ziel, gleichzeitig günstige Rahmenbedingungen für eine innovations- und wettbewerbsfähige Wirtschaft zu

schaffen, Staatsaufgaben zu finanzieren und die soziale Gerechtigkeit in Deutschland zu stärken.

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine bestimmten in den vergangenen Jahren das finanz- und steuerpolitische Handeln der Bundesregierung. Die Energiekrise führte zu hohen Inflationsraten, die viele Bürgerinnen und Bürger vor finanzielle Schwierigkeiten stellen; auch Unternehmen leiden unter den hohen Energiepreisen.

Auf dieses herausfordernde Umfeld hat die Bundesregierung insbesondere mit drei Entlastungspaketen

und einem Wirtschaftlichen Abwehrschirm reagiert. Das entschlossene Handeln der Bundesregierung mit zielgerichteten Entlastungsmaßnahmen hat dafür gesorgt, dass die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine effektiv abgedefert werden konnten.

Das makroökonomische Umfeld erfordert eine angebotsorientierte Finanz- und Wirtschaftspolitik, um die Transformation und Modernisierung unserer Volkswirtschaft voranzutreiben und den Wohlstand in Deutschland langfristig zu sichern. Dabei kommt der Steuerpolitik als Wettbewerbs- und Standortfaktor eine entscheidende Bedeutung zu. Inhaltlich wird die Steuergesetzgebung in diesem Jahr daher vor allem darauf abzielen, die Investitionstätigkeit in Deutschland anzuregen sowie das Steuerrecht durch den Abbau von Bürokratie an geeigneten Stellen zu vereinfachen. Für zusätzliche steuerpolitische Impulse besteht derzeit nur ein begrenzter finanzieller Spielraum, da die Erhaltung tragfähiger Finanzen am Maßstab der Schuldenregel bei gleichzeitigem Verzicht auf Steuererhöhungen zentrale Priorität besitzt.

Vor diesem Hintergrund bereitet die Bundesregierung unter anderem die im Koalitionsvertrag vereinbarte Investitionsförderung in Form einer Investitionsprämie vor, auch um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken, private Investitionen in den Klimaschutz zu mobilisieren und damit insbesondere auch die ökologische Transformation der Wirtschaft zu fördern. Hinzu kommen Impulse für Investitionen und Innovationen über weitere Verbesserungen zum Beispiel bei Abschreibungen insbesondere für Selbständige und kleine Unternehmen, bei der Verlustverrechnung sowie der Forschungsförderung.

Gleichermaßen arbeitet die Bundesregierung auch in dieser Legislaturperiode konsequent daran, ein Maximum an Steuergerechtigkeit und Steuerehrlichkeit zu erreichen. Sie wird nicht dulden, wenn unerwünschte Steuergestaltungen zulasten der Allgemeinheit eingesetzt werden. Aus diesem Grund haben die Koalitionsfraktionen vereinbart, die bereits bestehende Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – mit Augenmaß – auf innerstaatliche Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. € auszuweiten. Zudem soll die Zinsschranke um eine sog. Zinshöhenschranke ergänzt werden, die Finanzierungsgestaltungen mit dem Ziel der Gewinnverlagerung weiter eindämmt.

Insofern bleibt die Stärkung der Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen im Fokus. Darüber hinaus sind die fortlaufenden Aufgaben im Bereich der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs steuerpolitische Handlungsschwerpunkte.

Steuerpolitik im internationalen und europäischen Kontext

Die Bundesregierung sieht in der Koordinierung der Steuerpolitik mit den europäischen und internationalen Partnern große Vorteile. Unilaterale Maßnahmen können in einer sich schnell ändernden global agierenden Wirtschaftswelt oft umgangen werden und zu einer Fragmentierung der Rechtslandschaft führen. Abgestimmte und von einer Vielzahl von Staaten entwickelte Standards erhöhen nicht nur die Akzeptanz der Regelungen, sondern erschweren auch Steuerumgehungsstrategien. Sie sichern die Besteuerungsgrundlagen und verhindern einen schädlichen Steuerwettbewerb unter den Staaten.

Die im Rahmen der OECD- und G20-Initiative im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting – BEPS“) sind weitgehend umgesetzt. Die inzwischen auf 143 Staaten und Jurisdiktionen angestiegene Mitgliederzahl des „Inclusive Framework on BEPS“ zeigt das große Interesse sowohl von Industrie- als auch von Entwicklungs- und Schwellenländern, gemeinsame Standards zu erarbeiten und diese zu implementieren.

Ein besonderer Schwerpunkt der aktuellen Arbeiten liegt auf der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Deutschland hat das Thema während seiner G20-Präsidentschaft 2017 auf die steuerpolitische Agenda gehoben und gemeinsam mit den anderen G20-Staaten die OECD mit der Erarbeitung von Lösungen beauftragt, die im Nachgang die sog. Zwei-Säulen-Lösung entwickelt hat. Säule 1 sieht die teilweise Neuverteilung der Besteuerungsrechte der größten und profitabelsten Konzerne der Welt vor. Unter Säule 2 wird auf Vorschlag von Deutschland und Frankreich eine globale effektive Mindestbesteuerung von 15 % eingeführt, die darauf abzielt, die verbliebenen BEPS-Risiken nachhaltig anzugehen, Steuerdumping zu Lasten der Allgemeinheit zu vermeiden und internationale Steuergerechtigkeit durch die Beendigung von ruinösem Steuerwettbewerb zu sichern. Am 1. Juli 2021 konnte eine internationale Grundsatzvereinbarung zur Zwei-Säulen-Lösung auf Ebene der OECD erzielt werden. Weitere Vereinbarungen zu den im Juli 2021

noch offenen Details und ein Implementierungsplan zu beiden Säulen wurden am 8. Oktober 2021 bei einem weiteren Treffen des Inclusive Framework on BEPS beschlossen und anschließend am 13. Oktober 2021 von den G20-Finanzministerinnen und -Finanzministern und beim G20-Gipfel Ende Oktober 2021 von den Staats- und Regierungschefinnen und -chefs auf höchster Ebene bestätigt. Inzwischen haben sich 138 Staaten und Jurisdiktionen der Einigung angeschlossen.

Die teilweise Neuverteilung von Besteuerungsrechten unter Säule 1 (sog. Amount A) soll über einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag („Multilateral Convention“) umgesetzt werden. Dieser soll in der zweiten Jahreshälfte 2023 zur Unterschrift vorgelegt werden. In Bezug auf Säule 2 hat die Europäische Kommission am 22. Dezember 2021 einen Richtlinienvorschlag zur Umsetzung der globalen effektiven Mindestbesteuerung vorgelegt, der sich eng an den Vorgaben der OECD-Musterregelungen orientiert. Die technischen Arbeiten am Richtlinienentwurf wurden in der ersten Jahreshälfte 2022 durch die französische EU-Ratspräsidentschaft zügig vorangetrieben und auf technischer Ebene abgeschlossen. Eine Einigung auf die Richtlinie konnte schließlich am 15. Dezember 2022 im schriftlichen Verfahren erzielt werden. Auf nationaler Ebene wird bereits seit mehreren Monaten an einem deutschen Umsetzungsgesetz gearbeitet. Ein erster Diskussionsentwurf wurde am 20. März 2023 veröffentlicht, um der interessierten Fachöffentlichkeit ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darauf aufbauend hat das BMF am 10. Juli 2023 den Referentenentwurf veröffentlicht, um damit das ordentliche Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an den Beratungen des von der Europäischen Kommission am 8. Dezember 2022 vorgelegten Rechtsetzungspakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, mit dem das harmonisierte Mehrwertsteuerrecht der Union an die weiter fortschreitende Digitalisierung angepasst werden soll. Ein Schwerpunkt des Pakets sind Vorschriften zur obligatorischen Verwendung elektronischer Rechnungen im zwischenunternehmerischen Geschäftsverkehr. Inhaltlich darauf aufbauend soll im Interesse einer besseren Betrugsbekämpfung zudem ein Rechtsrahmen für die Meldung von Einzelumsatzdaten an die Finanzverwaltung geschaffen werden.

Bei der Bekämpfung grenzüberschreitenden Steuerbetrugs und der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung kommt der Transparenz im Steuerbereich ei-

ne entscheidende Bedeutung zu. Einen Meilenstein markierte in dieser Hinsicht die Aufnahme des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) im Herbst 2017. 2023 wird Deutschland mit 108 Staaten und Gebieten automatisch Informationen über Finanzkonten austauschen. Um die Wirksamkeit dieses Informationsaustausches zu steigern, wurde der gemeinsame Meldestandard auf Ebene der OECD einer Revision unterzogen. Der Standard wurde unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren weiterentwickelt und dabei insbesondere an geänderte technologische Rahmenbedingungen der Finanzwirtschaft angepasst. Deutschland wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass möglichst viele Staaten und Gebiete an dem Informationsaustausch über Finanzkonten teilnehmen. Im Auftrag der G20 hat die OECD einen einheitlichen Melderahmen für Kryptovermögenswerte entwickelt. Im Oktober 2022 haben die G20 den CRS und den Crypto Asset Reporting Framework (CARF) als integralen Bestandteil des Automatischen Informationsaustauschs (AEOI) bestätigt.

Diese Entscheidung der G20 markiert einen wichtigen Meilenstein bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Finanzinformationsaustauschs.

Am 16. Mai 2023 einigte sich der ECOFIN-Rat auf eine allgemeine Ausrichtung hinsichtlich der als DAC 8 bezeichneten Änderungsrichtlinie zur EU-Amtshilferichtlinie (EUAHiRL). DAC 8 zielt darauf ab, die auf OECD-Ebene vereinbarten Ergebnisse zum CRS und CARF umzusetzen und darüber hinaus die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu stärken.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung weiterhin im Global Forum (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) aktiv, das mittlerweile 168 Staaten als Mitglieder zählt. Zur Schaffung von Transparenz durch effektiven Informationsaustausch in Steuersachen wurden in den vergangenen Jahren international zwei Standards entwickelt: Der Standard für den steuerlichen Informationsaustausch auf Ersuchen (EOIR-Standard) sowie der Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (AEOI-Standard). Im Rahmen der Arbeiten des Global Forum wird die flächendeckende Implementierung der beiden Standards gefördert sowie ihre tatsächliche Umsetzung in den teilnehmenden Staaten überprüft. Dabei wurde die erste vollständige Überprüfung der Umsetzung des

AEOI-Standards im Herbst 2022 abgeschlossen und in einem Bericht veröffentlicht. Aktuell führt das Global Forum eine Folgeüberprüfung des AEOI-Standards durch.

Die Intensivierung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich ist ein anhaltendes Anliegen der Bundesregierung. Während der deutschen Ratspräsidentschaft wurde im Jahr 2020 erfolgreich die Weiterentwicklung der zwischenstaatlichen Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern verhandelt. Die 6. Änderungsrichtlinie zur EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie (EU) 2021/514 vom 22. März 2021), sog. DAC 7, wurde mit Gesetz vom 20. Dezember 2022 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Den Hauptpunkt bildet dabei die Schaffung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (PStTG), das die Umsetzung EU-weiter und einheitlicher Verpflichtungen für digitale Plattformen umfasst, den Steuerbehörden Nutzerinnen und Nutzer zu melden, die Einkünfte auf diesen Plattformen erzielen. Dies ermöglicht die gesetzmäßige Besteuerung der wirtschaftlichen Aktivitäten von Plattformnutzerinnen und -nutzern. Auf diese Weise wird das Steueraufkommen gesichert und die Steuergerechtigkeit wirksam gefördert.

Auf EU-Ebene werden die Steuersysteme der Mitgliedstaaten weiterhin von der EU-Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) hinsichtlich möglicher schädlicher Regelungen überwacht, ebenso wie die Steuersysteme von Drittstaaten. Die erstmals im Dezember 2017 veröffentlichte EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke umfasst nach der letzten Aktualisierung im Februar 2023 sechzehn Jurisdiktionen. Folgende Jurisdiktionen sind hierbei neu auf die EU-Liste (Anhang I) aufgenommen worden: Britische Jungferninseln, Costa Rica, Marshallinseln und die Russische Föderation.

Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wird zweimal jährlich aktualisiert. Dies vereinfacht die Anwendung von steuerlichen Abwehrmaßnahmen im Einklang mit dem dahingehenden Beschluss des ECOFIN-Rats vom 5. Dezember 2019. Alle EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine von vier Abwehrmaßnahmen – Versagung von Betriebsausgaben, Hinzurechnungsbesteuerung, Quellensteuer oder keine Freistellung von Dividenden – gegenüber gelisteten Steuerjurisdiktionen umzusetzen. Das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (Steueroasen-Abweggesetz) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) sieht die Umsetzung von

vier alternativ zur Anwendung kommenden Abwehrmaßnahmen vor. Ziel ist es, Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairem Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Finanzbeziehungen zu diesen Staaten und Steuergebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.

Dem Ziel folgend, sich nachdrücklich für die faire und effektive Besteuerung einzusetzen, hat die Europäische Kommission am 22. Dezember 2021 ebenfalls den Richtlinienentwurf gegen die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zur aggressiven Steuergestaltung vorgestellt. Die Regelungen sollen die Transparenzanforderungen für sog. Briefkastenfirmen in der EU erhöhen, um eine Überprüfung und etwaige Sanktionierung von Unternehmungen ohne wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten vor Ort zu ermöglichen. Die EU-Mitgliedstaaten unterstützen grundsätzlich die Zielsetzung des Richtlinienentwurfs und verhandeln den Richtlinienentwurf seit Januar 2022.

Zudem hatte die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung des 21. Jahrhunderts vom 18. Mai 2021 angekündigt, einen Richtlinienentwurf zur Annäherung der steuerlichen Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung vorlegen zu wollen. In diesem sog. DEBRA (Debt-equity bias reduction allowance)-Richtlinienentwurf, den die Europäische Kommission am 11. Mai 2022 veröffentlicht hat, sind zwei Mechanismen vorgesehen: einerseits ein fiktiver Betriebsausgabenabzug für Eigenkapitalkosten und andererseits eine stärkere Limitierung des Betriebsausgabenabzugs von Fremdkapitalkosten. Die Mitgliedstaaten haben sich im Dezember 2022 auf Vorschlag der damaligen tschechischen Ratspräsidentschaft darauf verständigt, die Prüfung des DEBRA-Richtlinienvorschlags zunächst zurückzustellen. Hintergrund dafür ist die Verbindung zu anderen EU-Steuerdossiers – sowohl jenen, die zurzeit im Rat erörtert werden, als auch jenen, die die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert für die nahe Zukunft angekündigt hat und die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem DEBRA-Richtlinienentwurf stehen.

Wie in ihrer Mitteilung vom 15. Juli 2020 „Action Plan for fair and simple taxation supporting the recovery strategy“ angekündigt, veröffentlichte die Europäische Kommission im September 2021 ein Konzeptpapier („New EU system for the avoidance of double taxation and prevention of tax abuse in the field of withholding taxes“), wie die Entlastungsverfahren von Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividenden- und fakultativ Zinszahlungen der EU-Mitgliedstaaten effizienter gestaltet werden könnten. Der hierzu am 19. Juni 2023 veröffentlichte Richtlinienentwurf (Council Directive on Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes (FASTER)) zielt darauf ab, die Attraktivität des europäischen Finanzmarkts durch eine Beschleunigung der Verfahren in den Mitgliedstaaten zu steigern. Gleichzeitig soll eine faire Besteuerung durch Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuervermeidung gefördert werden. Der Entwurf beinhaltet Vorschläge zur Digitalisierung und Vereinheitlichung der Verfahren sowie Registrierungs- und Berichtspflichten. Unter der spanischen EU-Ratspräsidentschaft haben die Verhandlungen im Rat begonnen.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und Bürokratieabbau

Die Bundesregierung sieht im Bereich des Bürokratieabbaus enormen Handlungsbedarf. Es ist erforderlich, Verwaltungsverfahren flächendeckend zu entbürokratisieren und zu beschleunigen. Hierzu zählt insbesondere, das Steuersystem möglichst einfach und transparent zu gestalten. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft dürfen nicht durch unverhältnismäßige Bürokratie belastet werden. Daher wird in diesem Jahr eine Reihe von Maßnahmen mit spürbarer Entlastungswirkung auf den Weg gebracht.

Bereits im Koalitionsvertrag wurde ein neues Bürokratieentlastungsgesetz vereinbart. Das Steuerrecht ist eng mit dem Handels-, Gesellschafts- und Sozialrecht verflochten. Ein signifikanter Abbau von Bürokratie zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verwaltung lässt sich somit insbesondere durch gemeinsame, ressortübergreifende Anstrengungen in diesen Bereichen realisieren.

Zusätzlich wird bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltung vorangetrieben, die kein formelles Gesetzgebungsverfahren erfordern. Ziel ist es, eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung voranzubringen. Durch digitale Verfahren soll die Erfüllung der steuerlichen Pflichten erleichtert werden. So soll die gesamte Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung digital möglich sein,

wobei verstärkt vorausgefüllte Steuererklärungen (Easy Tax) zum Einsatz kommen sollen.

Bereits jetzt profitieren vom Ausbau der elektronischen Besteuerungsverfahren alle Beteiligten: Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Finanzverwaltung. Die Energiepreispauschale für erwerbstätige Steuerpflichtige im September 2022 ist ein gutes Beispiel dafür, welche politisch prioritären Anforderungen immer wieder spontan und jenseits der eigentlichen Planungen an das Vorhaben KONSENS gestellt werden. Mit ELSTER, dem gemeinsamen eGovernment-Projekt der deutschen Steuerverwaltungen aller Länder und des Bundes, wird ebenso eine effiziente, zeitgemäße, medienbruchfreie und hochsichere elektronische Übertragung von Steuerdaten zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Steuerberaterinnen und -beratern, Arbeitgeberinnen und -gebern, Kommunen, Verbänden, Finanzbehörden und sonstigen Institutionen ermöglicht. Mithilfe einer neuen sog. „MeinELSTER“-App können Belege unmittelbar bei Erhalt mit der Kamera des Smartphones fotografiert und in einer ELSTER-Beleg-Cloud gesammelt werden. Die App soll zum mobilen Cockpit für ELSTER ausgebaut werden. Dazu werden künftig weitere Funktionen aus „Mein ELSTER“ in die „MeinELSTER“-App übernommen, z. B. die Integration des Posteingangs. So erhält der Benutzer ortsunabhängig Zugang zu seinen Postfachnachrichten sowie eine Übersicht über die Dienste und Formulare in „Mein ELSTER“.

Daneben wird permanent daran gearbeitet, die Nutzerfreundlichkeit und Nutzerorientierung des Online-Finanzamts „Mein ELSTER“ weiter zu steigern. Generell soll „Mein ELSTER“ noch stärker auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet werden. Ziel ist ein niedrigschwelliges, einfaches Angebot für die Einkommensteuererklärung für eine breite Masse von Nutzerinnen und Nutzern. Außerdem wird weiter an der Umsetzung digitaler Verwaltungsakte (Projekt DIVA Stufe 2) gearbeitet. Dies beinhaltet die Möglichkeit für alle Steuerpflichtigen und Beraterinnen und Berater, einen Bescheid/Verwaltungsakt oder ein sonstiges Schreiben auf elektronischem Weg zu erhalten. Ziel ist die durchgehend papierlose Bearbeitung eines gesamten Steuerfalls.

Neben einer kontinuierlichen Weiterentwicklung von KONSENS-Verfahren, wie das vorgenannte ELSTER-Verfahren, hat das Engagement des Bundes in der Digitalisierung der Steuerverwaltung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der Programme KISS und ANSWER wird schrittweise der KI-Einsatz

in der Steuerverwaltung (des Bundes) vorangetrieben. Hierbei werden die Digitalisierung von Steuergesetzen, KI-gestützte Gesetzesfolgenabschätzung, KI-gestützte Verwaltungsvollzugsverfahren für mehr (globale) Steuergerechtigkeit sowie der Bürokratieabbau unterstützt und eine Datenmanagement-Plattform implementiert. Darüber hinaus leistet die Steuerverwaltung mit der Zur-Verfügung-Stellung der Steuer-Identifikationsnummer (St-IdNr.) und der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des „Once-only“-Prinzips. Die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes erfolgt durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf Basis der St-IdNr. nach § 139b AO für ein Identitätsmanagement bei den vom Onlinezugangsgesetz erfassten Leistungen. Beim Unternehmensbasisdatenregister (UBReg-G) des BMWK beteiligt sich das BMF mit der beschleunigt umzusetzenden W-IdNr. nach § 139c AO. Diese übernimmt die Rolle der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer. Die Einführung wird für wesentlichen Fortschritt sorgen: Unternehmensstammdaten sollen zentral vorgehalten und Mehrfachmeldungen an verschiedene Register damit vermieden werden.

Auch der Neubau des BZStOnline-Portals ist ein wesentlicher Baustein für die Umsetzung des „Once-only“-Prinzips auf Reifegradstufe 4 des OZG-Reifegradmodells und die Anbindung an ein einheitliches digitales europäisches Zugangstor.

Zudem wurde eine webbasierte vereinfachte Übermittlungsmöglichkeit der Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei wurden die Erfahrungen im erfolgreichen digitalen Projekt Steuerlotsen für Bezieherinnen und Bezieher von Alterseinkünften genutzt.

In der Zollverwaltung wurde mit dem Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) ein nutzerfreundlicher, effizienter und barrierefreier Zugang zu Dienstleistungen des Zolls umgesetzt. Speziell für den Vollzug der besonderen Verbrauchsteuern und der Luftverkehrsteuer wird das Vorhaben „MoeVe Zoll (= Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs der Zollverwaltung)“ zu einer modularen Serviceplattform ausgebaut. Dafür wird als nächster Schritt eine steuerartübergreifende Komponente eingeführt, sodass die Umsetzung weiterer Verbrauchsteuern parallelisiert werden kann.

4.2.2

Weitere steuerpolitische Maßnahmen

Weitere abgeschlossene bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorhaben

Das Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) trägt u. a. dazu bei, die arbeitende Bevölkerung vor inflationsbedingten steuerlichen Zusatzbelastungen zu schützen. Der Einkommensteuertarif wurde für die Jahre 2023 und 2024 durch eine Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte und eine Erhöhung des Grundfreibetrages angepasst. Dadurch wird die Freistellung des steuerlichen Existenzminimums von der Einkommensbesteuerung gewährleistet und die Wirkung der sog. kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs ausgeglichen und so für eine gerechte und transparente Ausgestaltung der Einkommensbesteuerung gesorgt. Insgesamt profitieren ca. 48 Millionen Bürgerinnen und Bürger von der Anpassung des Einkommensteuertarifs. Zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen wurde zudem die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag angehoben.

Darüber hinaus wurde zur Gewährleistung der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern der Kinderfreibetrag für die Jahre 2023 und 2024 erhöht und Familien mit Kindern wurden durch eine Anhebung des Kindergelds für alle Kinder auf einheitlich 250 € pro Monat zum 1. Januar 2023 zusätzlich finanziell entlastet (vgl. Tabelle 13).

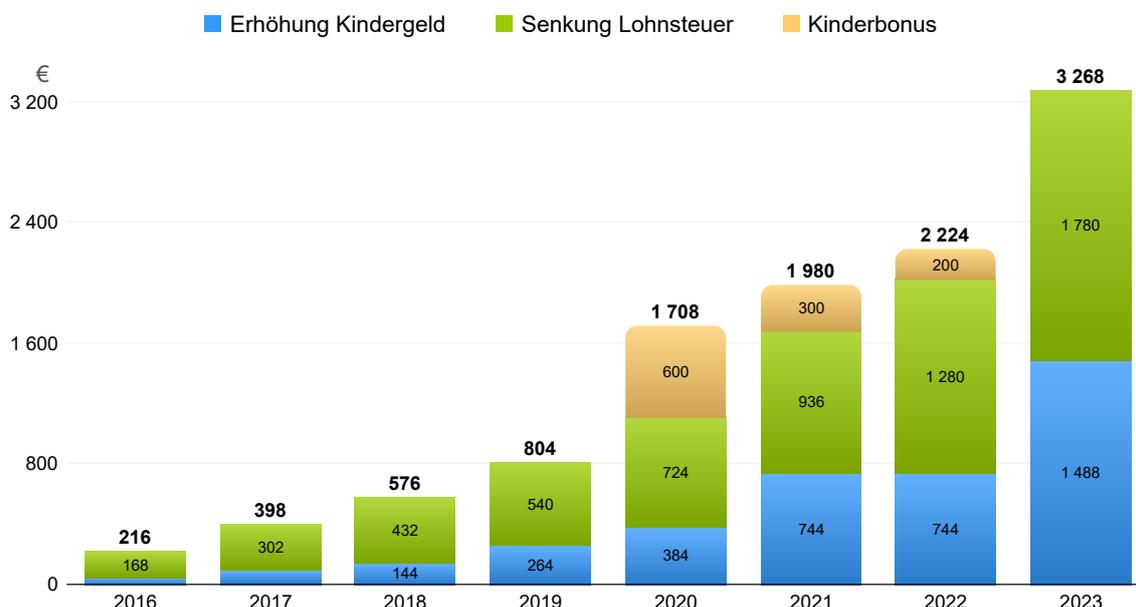
Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010

	2010	2015	2020	2021	2022	2023
	in €					
Kinderfreibeträge						
Sächliches Existenzminimum	4.368	4.512	5.172	5.460	5.620	6.024
Betreuung und Erziehung oder Ausbildung	2.640	2.640	2.640	2.928	2.928	2.928
Kindergeld ¹⁾ monatlich						
1. Kind	184	188	204	219	219	250
2. Kind	184	188	204	219	219	250
3. Kind	190	194	210	225	225	250
4. Kind	215	219	235	250	250	250

1) Zzgl. Einmalzahlung in Höhe von 300 € (2020), 150 € (2021) und 100 € (2022) je Kind („Kinderbonus“).

Tabelle 13: Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010

Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* bis 2023 jeweils im Vergleich zu 2015



* Familie mit 2 Kindern und einem Jahresarbeitslohn von 45.000 € in Steuerklasse III/2 (Alleinverdienerin oder Alleinverdiener, gesetzlich versichert).

Ab 2015 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt.

Ab 2019 wurde die paritätische Teilung berücksichtigt.

Abbildung 11: Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* bis 2023 jeweils im Vergleich zu 2015

Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere Anpassungen zur weiteren Digitalisierung, zur Verfahrensvereinfachung, zur Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit sowie zur Umsetzung des Koalitionsvertrages. Notwendig waren auch Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung, Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs sowie redaktionelle und technische Änderungen. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) wurden daher insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer, § 139b AO
- Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung
- Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen
- Erweiterung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen
- weitgehende Abschaffung der Registerfälle für die Zukunft und rückwirkende Abschaffung der Registerfälle für Drittlizenzen, § 49 EStG
- Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 % für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG-Beschlusses 2 BvL 1/13, § 32c EStG
- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 %, § 7 Absatz 4 EStG
- Entfall der prozentualen Begrenzung beim Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023, § 10 Absatz 3 EStG
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags, § 20 Absatz 9 EStG
- Anhebung des Ausbildungsfreibetrags, § 33a EStG
- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages
- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung

- Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021
- sowie im Bereich der Umsatzsteuer:
- Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen
- Schaffung einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister
- Umsetzung der Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung über Verwaltungsportale nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138)

Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 (EU-Energiekrisenbeitragsgesetz - EU-EnergieKBG) vom 16. Dezember 2022

Mit dem EU-Energiekrisenbeitragsgesetz (BGBl. I S. 2294, 2325) wurden die in Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ vom 6. Oktober 2022 (Verordnung (EU) 2022/1854) enthaltenen Maßnahmen in Bezug auf den Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich entsprechend der Vorgaben zu einem befristeten obligatorischen EU-Energiekrisenbeitrag auf bestimmte Gewinne aus Tätigkeiten in diesen Bereichen (Art. 14 bis 18 Verordnung (EU) 2022/1854) umgesetzt.

Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 19. Dezember 2022

Mit der Verordnung (BGBl. I S. 2414) wurden die Änderungen bei der direkten Förderung für die steuerliche Förderung nachvollzogen. Dies umfasste insbesondere die Streichung der Förderung von gasbetriebenen Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik und Gas-Hybridheizungen. Zudem wurden insbesondere die Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze an die entsprechenden Förderbedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) angepasst. In der Folge wurde der angestrebte technische Gleichlauf der direkten und der steuerlichen Förderung und damit die Kohärenz der Bemühungen der Bundesregierung um Energieeinsparungen im Gebäudebereich wieder-

hergestellt. Für Biomasseheizungen wurden die in der BEG geplanten Änderungen der Vorgaben zum jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad und Feinstaub umgesetzt. Personen, die eine energetische Sanierung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten, eigenen Bestandsgebäudes erwägen, finden für ihre Entscheidung über die Inanspruchnahme der direkten oder der steuerlichen Förderung vergleichbare technische Fördervoraussetzungen vor. Gleiches gilt für die mit der Ausführung betrauten Unternehmen und die gegebenenfalls beteiligten Energieberater.

Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG)

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz wird durch Maßnahmen im Aufsichtsrecht, Gesellschaftsrecht sichergestellt, dass Start-ups, aber auch andere kleine und mittlere Unternehmen, in Deutschland einen attraktiven Kapitalmarkt vorfinden. Dafür sollen für diese Unternehmen die Finanzierungsmöglichkeiten verbessert werden.

Ein ganz entscheidender Teil des Zukunftsfinanzierungsgesetzes sind auch steuerliche Verbesserungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Sie gibt den Unternehmen die Möglichkeit, Mitarbeiter zu gewinnen, zu motivieren und an sich zu binden. Gleichzeitig bekommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Chance, über Mitarbeiterkapitalbeteiligungen am Unternehmenserfolg zu partizipieren. Diesbezüglich werden der entsprechende Freibetrag auf 5.000 € erhöht und der Anwendungsbereich des § 19a EStG zur aufgeschobenen Besteuerung ausgeweitet. So wird auch die sog- dry-income-Problematik weiter entschärft.

Achtes Verbrauchsteueränderungsgesetz

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (8. VStÄndG) wurden im Wesentlichen zwei verbrauchsteuerrechtliche Richtlinien der Europäischen Union, die Verbrauchsteuersystemrichtlinie und die Alkoholstrukturrichtlinie, im Biersteuerrecht umgesetzt. Zudem erfolgten aus Gründen der Steueraufsicht bzw. zur Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung biersteuerspezifische Anpassung im Biersteuergesetz. Das Gesetz trat (überwiegend) am 13. Februar 2023 in Kraft (BGBl. I S. 1838).

Energiesteuer und Stromsteuer

Am 1. Januar 2018 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (BGBl. I 2017 S. 3299) in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung beinhaltet u. a. die Verlängerung der Steuerbegünstigung für als Kraftstoff verwendetes Erdgas (CNG/LNG) bis Ende 2026. Die Begünstigung

wird über die Jahre 2024 bis 2026 sukzessive um jeweils 25 % abgeschmolzen. Ab 2027 ist dann der reguläre Steuersatz anzuwenden.

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2483) in Kraft getreten, um die energieintensiven Unternehmen angesichts der hohen Preise zu unterstützen. Der Spitzenausgleich wird dadurch bei der Energie- und Stromsteuer um ein weiteres Jahr verlängert. Damit werden rd. 9.000 energieintensive Unternehmen in Höhe von rd. 1,7 Milliarden € entlastet. Unternehmen, die vom Spitzenausgleich profitieren, sollen gleichzeitig Maßnahmen ergreifen, um den Energieverbrauch zu reduzieren.

Umsatzsteuer

Am 19. Oktober 2022 ist das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz (GaslUStSenkG) (BGBl. I 2022 S. 1743) verkündet worden. Zur Abfederung der Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die gestiegenen Gaspreise hat der Gesetzgeber mit diesem Gesetz den Umsatzsteuersatz für bestimmte Gas- und Wärmelieferungen befristet vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 von 19 % auf 7 % gesenkt.

Luftverkehrssteuer

Am 1. Januar 2023 ist die Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2023 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2023 – LuftVStAbsenkV 2023) in Kraft getreten. Damit wurden die Steuersätze unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel neu festgelegt. Aufgrund der Einnahmen aus dem Emissionshandel im Jahr 2022 ergibt sich eine Absenkung der gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze um 2,299750 %.

Tabaksteuer

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG) erfolgte eine Anpassung der Steuertarife für klassische Tabakwaren, wie Zigaretten und Feinschnitt, eine höhere Besteuerung von Wasserpfeifentabak sowie eine zeitgerechte und moderne Besteuerung neuartiger Rauchprodukte (erhitzter Tabak und E-Zigaretten). Das Gesetz trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Regelungen bezüglich der Substitute für Tabakwaren (gesetzliche Begriffsbestimmung für Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten) traten am 1. Juli 2022 in Kraft.

4.2.3

Ergebnis der Steuerschätzung

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2023 bis 2027 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2023. Neben dem federführenden BMF gehören diesem Arbeitskreis Vertreterinnen und Vertreter des BMWK, der Obersten Finanzbehörden der Länder, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Deutschen Bundesbank, des Statistischen Bundesamts, des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und führender wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute an. Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2023 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus. Für die Jahre 2023 bis 2027 wurden gegenüber der Schätzung im Oktober 2022 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Steuerrechtsänderungen berücksichtigt:

- Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 51, S. 2294)
- Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG) vom 8. Dezember 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 49, S. 2230)
- Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 54, S. 2483)
- Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 (BGBl. 2022, I Nr. 48, S. 2142)
- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2023 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2023 - LuftVStAbsenkV 2023) vom 14. November 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 45, S. 2062)
- Achtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes und zur Änderung des Einkommen-

steuergesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 51, S. 2352)

- Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107)
- Sächsisches Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (Sächsisches Grunderwerbsteuersatzgesetz - SächsGrESTatzG) vom 20. Dezember 2022

Verglichen mit der Steuerschätzung vom Oktober 2022 wird gemäß der Steuerschätzung vom Mai 2023 erwartet, dass die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2023 um 16,8 Mrd. € geringer ausfallen, wovon auf den Bund 9,8 Mrd. €, auf die Länder 6,6 Mrd. € und auf die Gemeinden 0,7 Mrd. € entfallen.

In den Jahren 2024 bis 2027 wird das Steueraufkommen ebenfalls unter dem Schätzergebnis vom Oktober 2022 liegen. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2024 um -30,8 Mrd. € (Bund: -13,0 Mrd. €), 2025 um -32,5 Mrd. € (Bund: -15,4 Mrd. €), 2026 um -32,3 Mrd. € (Bund: -15,0 Mrd. €) und 2027 um -36,3 Mrd. € (Bund: -17,0 Mrd. €) angepasst.

Für die Jahre 2023 bis 2027 beträgt das geschätzte Steueraufkommen:

Jahr	Insgesamt	davon Bund
2023	920,6 Mrd. €	359,9 Mrd. €
2024	962,2 Mrd. €	377,3 Mrd. €
2025	1.009,3 Mrd. €	394,6 Mrd. €
2026	1.046,2 Mrd. €	409,1 Mrd. €
2027	1.078,5 Mrd. €	421,3 Mrd. €

In Tabelle 14 sind zusätzlich zu den Ergebnissen der Steuerschätzung (Nr. 1) die Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen beziffert, die nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt wurden, aber Bestandteil der Finanzplanansätze sind.

Steuereinnahmen des Bundes 2023 bis 2027

	2023	2024	2025	2026	2027
	- in Mrd. € -				
1. Steuerschätzung*					
Bundesanteil an Lohnsteuer	102,4	109,5	117,4	123,9	129,4
Bundesanteil an veranlagter Einkommensteuer	33,2	33,3	35,4	37,4	39,1
Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag*	18,4	17,2	17,5	17,7	17,9
Bundesanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2,8	2,8	2,9	3,0	3,0
Bundesanteil an Körperschaftsteuer	23,3	23,9	25,4	26,7	27,5
Bundesanteil an Steuern vom Umsatz	143,2	153,4	160,3	164,6	169,0
Gewerbesteuerumlage	2,6	2,7	2,9	3,0	3,1
reine Bundessteuern	101,4	104,1	105,3	105,6	106,4
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA	427,1	446,9	467,0	481,8	495,4
EU-Finanzierung	-34,0	-35,3	-37,5	-38,5	-39,1
davon:	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
EU-MWSt-Eigenmittel	-5,1	-5,4	-5,5	-5,6	-5,8
EU-BNE-Eigenmittel	-27,5	-28,6	-30,7	-31,5	-32,0
EU-Kunststoff-Eigenmittel	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4
Regionalisierungsmittel	-12,4	-13,2	-13,1	-11,9	-12,3
Ergänzungszuweisungen (LFA)	-11,1	-11,3	-12,0	-12,5	-12,9
Kompensation Kfz-Steuer	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Steuereinnahmen des Bundes nach Steuerschätzung	359,9	377,3	394,6	409,1	421,3
2. Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen, die unter Nr. 1 nicht erfasst sind und Anpassungen an die aktuelle Einnahmewicklung	-1,9	-2,0	0,0	0,0	0,0
Steuereinnahmen	358,0	375,3	394,6	409,1	421,3

*164. Sitzung des Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im Mai 2023

Abweichungen durch Runden der Zahlen möglich

Tabelle 14: Steuereinnahmen des Bundes 2023 bis 2027

4.3 Sonstige Einnahmen

4.3.1 Überblick

Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2024 sonstige Einnahmen, die mit rd. 53,8 Mrd. € ver-

anschlagt sind (vgl. Tabelle 15). Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus Zuschüssen der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union, die Lkw-Maut, Rückzahlungen der Corona-Soforthilfen sowie Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen.

Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2024

	in Mrd. €
• Steuerähnliche Abgaben (Münzeinnahmen und dgl.).....	0,2
• Verwaltungseinnahmen.....	21,4
- Gebühren, Entgelte.....	18,3
• Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen).....	3,1
- Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen (u. a. Gewinnabführung Bundesbank/EZB).....	2,7
- Mieten, Pachten u. a. m.....	0,4
• Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	0,7
- Privatisierungserlöse	0,0
• Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	0,2
• Zinseinnahmen.....	1,5
• Darlehensrückflüsse.....	0,9
• Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	25,8
Zusammen.....	53,8

Tabelle 15: Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2024

**4.3.2
Privatisierungspolitik**

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO soll sich der Bund nur unter engen Voraussetzungen an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen einer solchen Rechtsform beteiligen. Dazu gehören ein wichtiges Interesse des Bundes an der Beteiligung sowie die Tatsache, dass sich der Beteiligungszweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die Vorschrift spiegelt die politische und ökonomische Grundüberzeugung wider, dass privater Initiative und Eigentümerschaft gegenüber einer Beteiligung des Bundes grundsätzlich der Vorrang zu geben ist und die Betätigung des Bundes als Unternehmer auf das Notwendige beschränkt bleibt.

Die unternehmerischen Beteiligungen des Bundes bedürfen dementsprechend einer klaren Legitimation und genauen Definition des Bundesinteresses. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist regelmäßig zu überprüfen. Dies geschieht insbesondere im Rahmen des Berichts des Bundesministeriums der Finanzen zur Prüfung des wichtigen Bundesinteresses gemäß § 65 BHO, der in einem 2- bis 3-jährigen Turnus erstellt und dem Bundeskabinett vorgelegt wird. Hierzu berichten die für die jeweiligen Bundesbeteiligungen zuständigen Bundesministerien über das Vorliegen des aktuellen wichtigen fachpolitischen Interesses des Bundes an der Beteiligung sowie die Wirtschaft-

lichkeit der Erreichung des Beteiligungszwecks. Diese ist dann gegeben, wenn der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und effizienter als durch eine Unternehmensbeteiligung erfüllt werden kann und das Bundesvermögen wirtschaftlich zur Erreichung der staatlichen Aufgaben eingesetzt wird. Der Bericht ist für die Bundesregierung eine wesentliche Grundlage für ihre Entscheidungen über den weiteren Umgang mit den Beteiligungen. Sofern die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO nicht mehr gegeben sind, insbesondere weil das wichtige fachpolitische Interesse des Bundes an der Beteiligung entfallen ist, prüft die Bundesregierung Optionen zum weiteren Umgang mit der Beteiligung. Dazu gehören die Veräußerung der Beteiligung oder von Teilbereichen des Unternehmens, die Übertragung anderer Aufgaben auf die Gesellschaft, die Liquidation oder die Verschmelzung mit anderen Bundesunternehmen.

**4.3.3
Bundesimmobilienangelegenheiten**

Zentrale Immobiliendienstleisterin auf Bundesebene ist die unternehmerisch strukturierte und agierende Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Im Zuge der Reform Bundesbau wurde das BImA-Gesetz überarbeitet und die Bundesanstalt durch

Stärkung ihrer Handlungsfreiheiten und Eigenverantwortung neu ausgerichtet. Zur Beschleunigung von Prozessen wurden Schnittstellen abgebaut und Kompetenzen konzentriert gebündelt. Die ministerielle Steuerung der BImA durch BMF ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Der Verwaltungsrat ist zentrales Beschlussorgan der BImA. Er trifft insbesondere Entscheidungen zur Durchführung und Finanzierung von Bauprojekten. Die entsprechende Anwendung von BHO-Normen wurde reduziert, die grundsätzliche Abführungspflicht der BImA an den Bundeshaushalt besteht fort.

Die BImA nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Verwaltung des dienstlich genutzten Bundesliegenschaftsvermögens auf der Basis eines nachhaltigen, wert- und kostenoptimierten zentralen Liegenschaftsmanagements,
- wirtschaftliche Verwertung der nicht mehr für dienstliche Zwecke benötigten Liegenschaften sowie sonstiger entbehrlicher Liegenschaften,
- zentrale Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Rahmen des „Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM)“,
- Wahrnehmung übernommener Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Bereich des Altlastenmanagements und der Beteiligungsführung,
- Wahrnehmung bestimmter liegenschaftsbezogener öffentlicher Verwaltungsaufgaben des Bundes sowie
- Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Bundes einschließlich eines Wohnungsneubauprogramms.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) ist sie Eigentümerin grundsätzlich aller Dienstliegenschaften des Bundes geworden, die sie den bisherigen Nutzern auf der Grundlage eines Mietverhältnisses (Vermieter-Mieter-Modell) zur weiteren Nutzung überlässt. Im Rahmen des ELM führt die BImA auch investive Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den in ihrem Eigentum stehenden bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch, die sie grundsätzlich aus ihrem Wirtschaftsplan finanziert; die Refinanzierung wird durch die von den Nutzern jeweils an die BImA zu entrichtenden Mieten gewährleistet. Die vom Gesetzgeber durch Haushaltsvermerk bis einschließlich 2024 eingeräumte Möglichkeit zur verbilligten Abgabe von

Grundstücken u. a. auch für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus schafft ungeachtet der damit verbundenen Mindereinnahmen Anreize insbesondere für Kommunen zur Entwicklung und dem Ankauf von Flächen des Bundes. Finanzielle Belastungen entstehen zudem durch die unentgeltlichen Liegenschaftsüberlassungen zur Flüchtlingsunterbringung.

Im Rahmen der operativen Durchführung der Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete leistet die BImA ihren Beitrag zur Bewältigung der weiterhin angespannten Wohnraumsituation insbesondere in Großstadregionen durch ein am Bedarf ausgerichtetes Wohnungsneubauprogramm und die Vereinbarung von bezahlbaren Mieten. Letzteres wird vor allem durch einen Haushaltsvermerk ermöglicht, der die BImA ermächtigt, in angespannten Wohnungsmärkten und in Großstadregionen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungsmieten in eigenen Wohnungen auf die untere Grenze des im einschlägigen Mietspiegel ausgewiesenen Mietwertes zu begrenzen. Zusätzlich ist eine grundsätzliche Obergrenze in Höhe von 10 €/m²/nettokalt vorgesehen, die nur in der im Haushaltsvermerk näher bestimmten Konstellation überschritten werden kann. Eine entsprechende Möglichkeit gilt für Belegungsrechtswohnungen.

Die BImA hat nach § 1 Abs. 1 a BImAG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch bau-, wohnungs-, stadtentwicklungspolitische und ökologische Ziele des Bundes zu unterstützen.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2027 leistet die BImA in Abhängigkeit von Geschäftsentwicklung und Liquidität jährlich Abführungen an den Bundeshaushalt, die zentral bei Kapitel 6004 veranschlagt werden (2024: 1,322 Mrd. €). Zudem erwirtschaftet sie sämtliche ihr entstehenden Aufwendungen, u. a. für Personal, Verwaltungsaufgaben, Bau- oder energetische Sanierungsmaßnahmen und Grundstücksverpflichtungen (z. B. infolge von Altlasten ehemals militärisch genutzter Liegenschaften).

4.3.4

Gewinne der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat für das Geschäftsjahr 2022 keinen Gewinn im Haushaltsjahr 2023 an den Bund ausgeschüttet. Als Hauptgrund nannte die Deutsche Bundesbank verschiedene Belastungen. Um den Bilanzverlust im Jahresabschluss 2022 auszugleichen, wurde eine Entnahme aus der Wagnisrückstellung

vorgenommen. Die Wagnisrückstellung wurde um 972 Mio. € auf 19,2 Mrd. € per 31. Dezember 2022 vermindert. Daneben stieg ferner der Nettozinsertrag (Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen) von 2,5 Mrd. € im Geschäftsjahr 2021 auf rd. 4,0 Mrd. € im Geschäftsjahr 2022. Für das Haushaltsjahr 2024 und für die folgenden Haushaltsjahre werden keine Einnahmen aus einem Bundesbankgewinn erwartet und im Bundeshaushalt veranschlagt.

4.4 Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme ist der Teil der Bruttokreditaufnahme, der nicht zur Anschlussfinanzierung anstehender Kreditverbindlichkeiten und für die Mitfinanzierung von Sondervermögen und Rücklagen des Bundes über den Bundeshaushalt bzw. deren Auflösung zugunsten des Bundeshaushaltes, sondern zur Ausgabenfinanzierung verwendet wird. Für das

Jahr 2023 sieht der Bundeshaushalt 2023 eine Nettokreditaufnahme von 45,5 Mrd. € vor; für das Jahr 2024 plant die Bundesregierung eine Nettokreditaufnahme von 16,6 Mrd. €. Für die Einnahmen aus Krediten zur Anschlussfinanzierung ist ein Betrag von 347,8 Mrd. € vorgesehen. Hinzu tritt die Kreditaufnahme durch fünf Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung, den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, den Finanzmarktstabilisierungsfonds, das Sondervermögen Bundeswehr, den Investitions- und Tilgungsfonds sowie den Restrukturierungsfonds, deren Höhe sich nicht belastbar prognostizieren lässt, da sich die Kreditermächtigungen der Sondervermögen über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Die für den Bundeshaushalt nach der BHO vorgeschriebene Nettoveranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben (Anschlussfinanzierung) wird im Kreditfinanzierungsplan (Gesamtplan des Bundeshaushalts, Teil IV) dargestellt (vgl. auch Tabelle 16).

Kreditfinanzierungsübersicht 2022 bis 2027

	Ist 2022	Soll 2023	Entwurf 2024	Finanzplan		
				2025	2026	2027
- in Mrd. € -						
1. Bruttokreditaufnahme						
1.1 Kreditaufnahme zur						
1.1.1 Anschlussfinanzierung für Tilgungen	365,2	373,0	347,8	317,3	336,6	361,1
1.1.2 Eigenbestandsveränderung ("-" = Abbau)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.1.3 Bestandsveränderung der Verwahrgelder	-9,8	56,3	39,8	22,8	25,6	-0,1
1.2 Nettokreditaufnahme	115,4	45,6	16,6	16,0	15,4	15,0
1.3 haushaltsmäßige Umbuchung (- = Minderung der BKA)	-41,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (1.1 - 1.3)	429,2	474,9	404,2	356,0	377,6	376,0
2. Tilgung von Schulden						
2.1 mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	96,6	109,2	98,5	85,8	114,8	130,2
2.2 mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	40,6	44,6	44,3	41,8	49,4	48,7
2.3 mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	228,0	219,2	205,0	189,6	172,4	182,3
Tilgung von Schulden gesamt (2.1 - 2.3)	365,2	373,0	347,8	317,3	336,6	361,1
2.4 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.1 Länderbeitrag nach dem Altschuldenregelungsgesetz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.2 Mehreinnahmen Bundesbankgewinn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.3 Spenden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.4 Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.5 Rückbuchung erloschener Restanten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (2.1 - 2.4)	365,2	373,0	347,8	317,3	336,6	361,1

Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 16: Kreditfinanzierungsübersicht 2022 bis 2027

5

Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen

5.1 Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund

Das Volumen des EU-Haushalts 2023 beläuft sich auf rd. 168,6 Mrd. €. Deutschland ist mit einem Finanzierungsanteil von derzeit rd. 24 % am EU-Haushalt der größte Beitragszahler unter den EU-Mitgliedstaaten.

Der deutsche Beitrag zur Finanzierung der EU wird allein vom Bund erbracht.

Im sogenannten Eigenmittelbeschluss sind die Regelungen für die Finanzierung des EU-Haushalts festgelegt. Neben den traditionellen Eigenmitteln (Zölle und Zuckerabgaben), dem auf einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage basierenden Mehrwertsteuer (MwSt.)-Eigenmittel und dem Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel wurde mit dem neuen Eigenmittelbeschluss die Abgabe auf Basis der Menge nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls als Eigenmittel (sog. Plastikabgabe) eingeführt.

Zur Finanzierung des hinsichtlich der Mittelbindung auf die ersten drei Jahre des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021 bis 2027 befristeten Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ (NGEU) ist die Kommission im Eigenmittelbeschluss zeitlich, dem Zweck und der Höhe nach begrenzt ermächtigt, Anleihen im Namen der EU am Markt zu begeben. Im Rahmen von NGEU werden Zuschüsse i. H. v. bis zu 421 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen) und Darlehen an Mitgliedstaaten i. H. v. bis zu 391 Mrd. € bereitgestellt. Die Rückzahlung der für die Zuschüsse begebenen Anleihen ist im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2028 vorgesehen und hat damit keine Auswirkungen auf die deutschen Beiträge innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraums bis 2027.

Um die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogen zu gestalten und die Haushaltsungleichgewichte zu reduzieren, sind befristet für den MFR 2021 bis 2027 folgende Regelungen vorgesehen:

- Für Österreich, Dänemark, die Niederlande, Schweden und Deutschland sind Pauschalrabatte auf ihre Finanzierungsbeiträge im Rahmen der BNE-Eigenmittel vorgesehen.
- Die sogenannte Erhebungskostenpauschale, die die Mitgliedstaaten für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel einbehalten, wurde von 20 % auf 25 % angehoben.
- Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei erhalten unbefristet Pauschalrabatte auf ihre Beiträge im Rahmen der sog. Plastikabgabe.

Das MFR-Volumen 2021 bis 2027 (ohne Aufbauinstrument) beträgt an Mitteln für Verpflichtungen für die gesamte Siebenjahresperiode rd. 1.216 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen). Als Obergrenze für die Mittel für Zahlungen sind rd. 1.200 Mrd. € festgelegt. Deutschland erhält dabei einen Rabatt i. H. v. jährlich 3,671 Mrd. € (in 2020er Preisen). Letztendlich entscheidend für die absolute Höhe der jährlichen Finanzierungsbeiträge der Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt sind neben der beschlossenen Höhe des MFR und dem deutschen Finanzierungsanteil auch der Ausgang der jährlichen EU-Haushaltsverhandlungen und die Entwicklung des EU-Haushaltsvollzugs.

Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2023 bis 2027

	2023	2024	2025	2026	2027
	- in Mrd. € -				
TEM (Zölle, Zucker)	6,80	6,90	7,00	7,10	7,20
Mehrwertsteuer - Eigenmittel	5,10	5,35	5,49	5,64	5,79
Bruttonationaleinkommen - Eigenmittel	27,47	28,59	30,67	31,50	31,96
Kunststoffabfall - Eigenmittel	1,38	1,38	1,38	1,37	1,36
Eigenmittelabführung insgesamt	40,75	42,22	44,54	45,61	46,31

Rundungsdifferenzen möglich

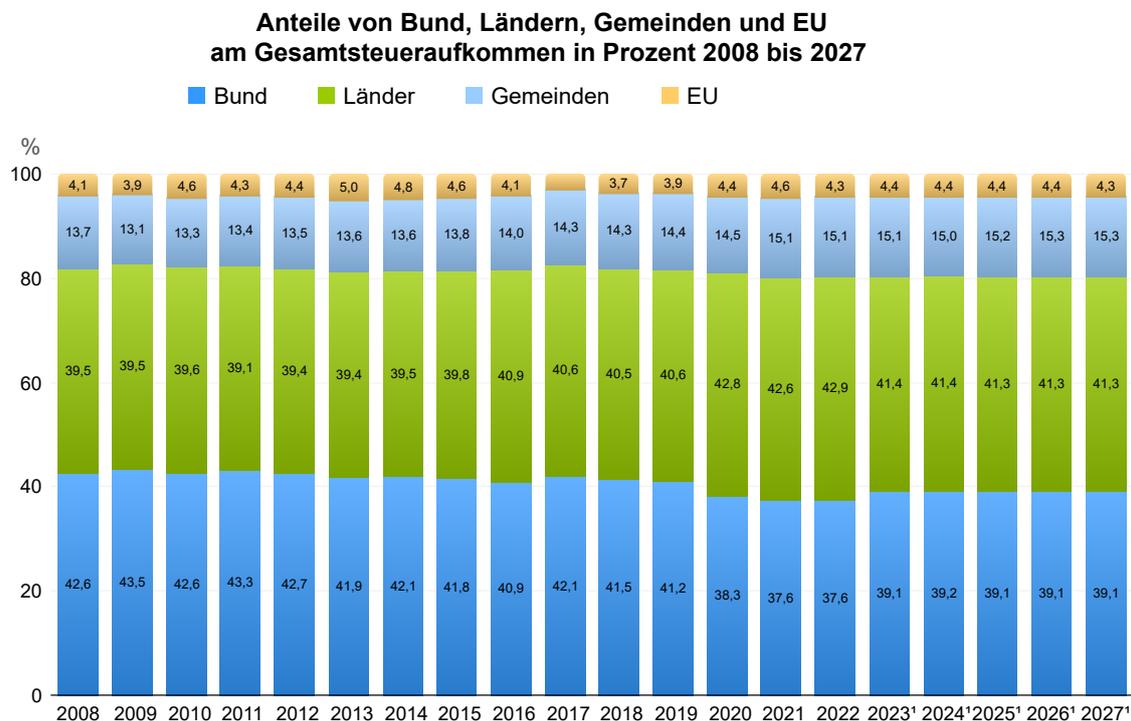
Tabelle 17: Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2023 bis 2027

5.2 Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens

Der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen betrug 1970 noch 54,2 % und ging bis zum Jahr 1998 auf 41,0 % zurück. In den Folgejahren stieg der Bundesanteil wieder bis auf 43,5 % im Jahr 2002 an. Ursächlich hierfür war vor allem die ökologische Steuerreform mit einer stufenweisen Anhebung der Energiesteuer und der Einführung einer Stromsteuer, deren Sätze ebenfalls bis zum Jahr 2003 kontinuierlich angehoben wurden. Mit den Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform stabilisiert der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung.

Der Bundesanteil am Steueraufkommen sank in den Jahren 2003 bis 2006 von 43,4 % bis auf 41,7 % und stieg dann bis 2009 vor allem infolge des höher-

en Bundesanteils an der Umsatzsteuer wieder auf 43,5 %. In den Folgejahren bewegte sich der Anteil zwischen 40,9 % und 43,3 %, bis er im Jahr 2020, bedingt durch die steuerlichen Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie und der Kompensationen der Länder hierfür, drastisch auf 38,3 % zurückging. In den Jahren 2021 und 2022 verzeichnete der Bund seinen bisher niedrigsten Anteil am Gesamtsteueraufkommen von 37,6 %, bedingt durch weitere Kompensationszahlungen. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2023 wird der Bundesanteil am Steueraufkommen im Jahr 2023 auf 39,1 % steigen. Im Jahr 2024 dürfte der Anteil noch einmal etwas auf 39,2 % steigen, wo er bis zum Ende des Prognosezeitraums 2027 in etwa bleiben dürfte (39,1 % ab dem Jahr 2025 bis 2027) (vgl. Abbildung 12). Demnach verbleibt der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraum unter dem Vor-Corona-Niveau von 41,2 %.



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2023

Abbildung 12: Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2027

5.2.1 Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens

Nach Artikel 106 Absatz 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Artikel 106 Absatz 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Danach beträgt im Jahr 2023 der Umsatzsteueranteil des Bundes rd. 52,8 % des Gesamtaufkommens abzüglich eines Betrages i. H. v. 9.659.074.350 €, der der Länder rd. 45,2 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 7.259.074.350 € und der der Gemeinden rd. 2,0 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 2.400.000.000 € (alle Abzugsbe-

träge noch ohne Auswirkung des KiTa-Qualitätsgesetzes auf die Umsatzsteuerverteilung, s. u.).

Die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden wurde in den letzten Jahren durch die folgenden gesetzlichen Bestimmungen geändert:

- Artikel 10 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)
- Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657)
- Artikel 4 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931)

- Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Artikel 4 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602)
- Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)
- Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142)
- Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791)

Abbildung 13 gibt den Stand zur Steuerschätzung vom Mai 2023 wieder. Die finanziellen Auswirkungen von Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) auf die vertikale Umsatzsteuerverteilung im Jahr 2023 waren allerdings bei

dieser Schätzung noch nicht berücksichtigt worden, da das Inkrafttreten der Vorschrift von der Abgabe politischer Willenserklärungen der Landesregierungen abhängt. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden vorgesehene Anpassungen von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes, die zur Umsetzung von Zusagen der Bundesregierung anlässlich verschiedener Konferenzen mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder in einem Gesamtvolumen von 3,4 Mrd. € für das Jahr 2023 und 0,9 Mrd. € für die Jahre ab 2024 zur weiteren Entlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration erforderlich sind. Die tatsächlichen Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen auf der Grundlage des Rechtsstands vom 20. Juni 2023 errechnen sich aus den oben dargestellten gesetzlich definierten Umsatzsteueranteilen. Unter Zugrundelegung des erwarteten Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im Jahr 2023 in Höhe von rd. 289 Mrd. € erhält der Bund im Jahr 2023 danach einen Anteil von rd. 49,48 % zur Erfüllung seiner Aufgaben, der sich jedoch - werden die nicht berücksichtigten, aber bereits beschlossenen bzw. politisch zugesagten Anpassungen berücksichtigt - um rd. zwei Prozentpunkte verringert. Die Länder erhalten 2023 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von rd. 47,70 %, der sich - bei Berücksichtigung der genannten Änderungen - spiegelbildlich um rd. zwei Prozentpunkte erhöht, die Gemeinden von rd. 2,83 %. Die Mittelabführungen an die EU, teilweise in Form von MWSt-Eigenmitteln, erfolgen aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes.

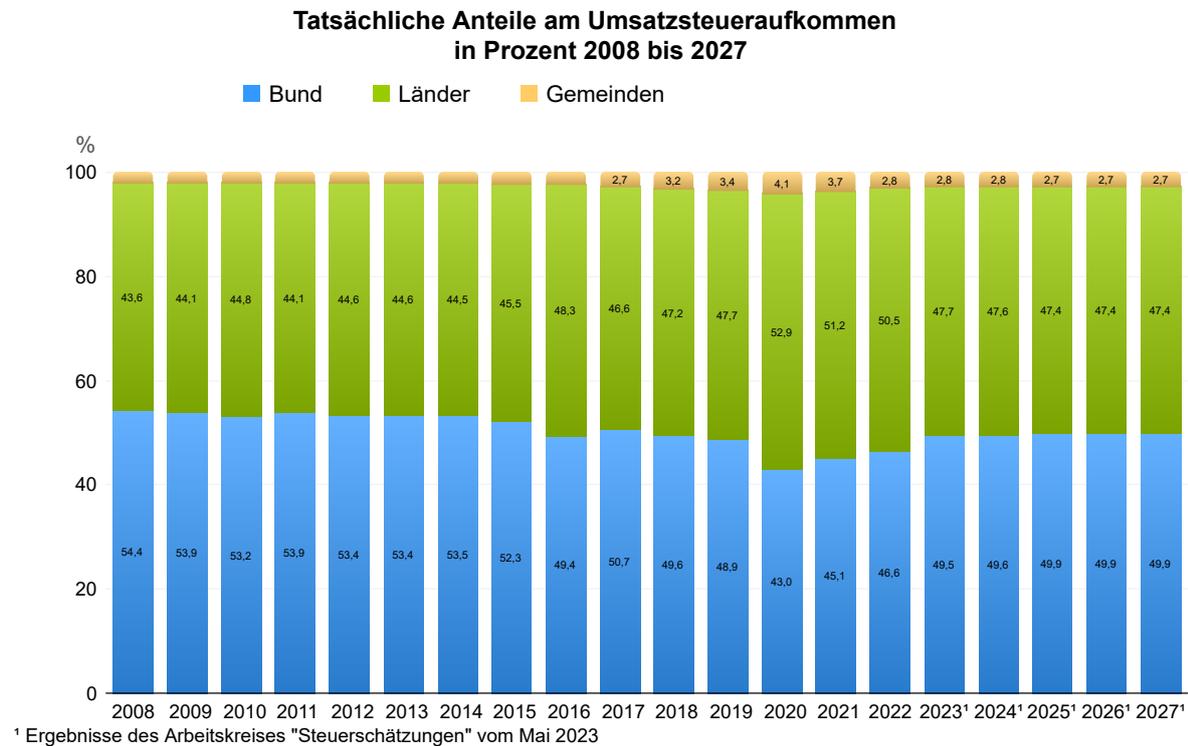


Abbildung 13: Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2027

5.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Das Finanzausgleichsgesetz bildet zusammen mit dem Maßstäbengesetz die gesetzliche Grundlage für die Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Seit der Anfang 2020 in Kraft getretenen Neuregelung besteht das Finanzausgleichssystem lediglich noch aus zwei Stufen: der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und den Bundesergänzungszuweisungen. Dabei sind die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen aktuell wie folgt:

Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. 80 % der nach Durchführung der Umsatzsteuerverteilung verbleibenden Fehlbeträge zu 99,75 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen wird für das Ausgleichsjahr 2023 auf rd. 8,5 Mrd. € geschätzt (Ergebnisse Steuerschätzung Mai 2023), rd. 0,3 Mrd. € mehr als im Jahr 2022.

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehende überproportionale Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten die neuen Länder (ohne Berlin) Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die sich seit dem Jahr 2023 auf jährlich rd. 0,1 Mrd. € belaufen.

Im Hinblick auf überdurchschnittlich hohe Kosten der politischen Führung erhalten leistungsschwache kleine Länder Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Diese betragen seit dem Jahr 2020 jährlich insgesamt rd. 0,6 Mrd. €.

Darüber hinaus erhalten leistungsschwache Länder mit einer besonders ausgeprägten kommunalen Steuerkraftschwäche seit dem Jahr 2020 Zuweisungen des Bundes i. H. v. 53,5 % des zu 80 % des Länderdurchschnitts je Einwohner bestehenden Fehlbetrages. Das Volumen dieser Zuweisungen wird für das Jahr 2023 auf rd. 1,6 Mrd. € geschätzt.

Ebenfalls seit 2020 erhalten leistungsschwache Länder, die nur unterdurchschnittlich von Mitteln der Forschungsförderung des Bundes nach Artikel 91b des

Grundgesetzes profitieren, Ergänzungszuweisungen des Bundes i. H. v. 35 % des zu 95 % des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungsnetozuflusses bestehenden Fehlbetrages. Die Höhe dieser Zuweisungen wird für das Jahr 2023 auf rd. 0,3 Mrd. € veranschlagt.

Insgesamt wird das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2023 auf rd. 11,1 Mrd. € geschätzt, rd. 0,3 Mrd. € mehr als im vergangenen Jahr (verglichen mit der vorläufigen Abrechnung der Bundesergänzungszuweisungen 2022).

5.3 Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)

In nahezu sämtlichen Einzelplänen des Bundeshaushalts sind für eine Vielzahl von inter- und supranationalen Organisationen unterschiedlicher Aufgabenbereiche Bundesmittel vorgesehen. Die Leistungen des Bundes erfolgen dabei in der Mehrzahl der Fälle in Form von Pflichtleistungen im Rahmen der Mitgliedschaften, zum Teil sind aber auch freiwillige Leistungen veranschlagt. Dabei sind zahlreiche Beiträge in Fremdwährungen zu entrichten; die zu veranschlagenden Beträge unterliegen deshalb wechsellkursbedingten Schwankungen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Leistungen:

Das finanzielle Engagement innerhalb der EU beschränkt sich nicht allein auf die Abführungen an den EU-Haushalt. Der Bund beteiligt sich z. B. auch am Europäischen Entwicklungsfonds zugunsten von Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (2022: 2,91 Mrd. €). Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland mit 18,8 % am Kapital der Europäischen Investitionsbank (EIB) i. H. v. 248,8 Mrd. € beteiligt. Der Kapitalanteil Deutschlands an der EIB beträgt damit 46,7 Mrd. €. Davon sind 4,2 Mrd. € eingezahlt; der Rest wirkt als Garantiekapital.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch am Stammkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) von 30 Mrd. € mit ca. 8,59 % beteiligt. Zudem leistet sie einen jährlichen freiwilligen Beitrag i. H. v. 500 T€ an den ETC-Fonds. Weiter ist die Bundesrepublik Deutschland mit 16,7% am Stammkapital von 5,47 Mrd. € der Entwicklungsbank

des Europarates (CEB) beteiligt. Das Stammkapital der Bank soll lt. Beschluss des Gouverneursrates um bis zu 4,25 Mrd. € erhöht werden. Der deutsche Anteil beträgt insgesamt 710,593 Mio. €. Hiervon sind 71,76 % Gewährleistungen; eingezahlt werden 2024 bis 2026 insgesamt 200,672 Mio. €.

Außerdem ist Deutschland einer der größeren Anteilseigner der Weltbankgruppe, der regionalen Entwicklungsbanken (Afrikanische, Asiatische, Interamerikanische sowie Karibische Entwicklungsbank) sowie des Internationalen Währungsfonds und beteiligt sich freiwillig in entsprechendem Umfang an deren konzessionären Hilfsfonds sowie der Finanzierung von technischer Hilfe, die durch die Institutionen für ihre Mitgliedsländer geleistet wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem an der am 16. Januar 2016 gegründeten Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (**Asian Infrastructure Investment Bank, AIIB**) beteiligt. Das Gesamtkapital der AIIB beträgt 100 Mrd. US-\$, der deutsche Anteil liegt bei 4,5 %. Damit ist Deutschland nach China, Indien und Russland der viertgrößte und der größte nicht-regionale Anteilseigner. Ziel der AIIB ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Entwicklungsinstitutionen zu stärken. Der Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Förderung öffentlicher und privater Investitionen, wobei den Bedürfnissen weniger entwickelter Staaten der Region besonders Rechnung getragen werden soll.

Für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) sind im Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027 rd. 4,9 Mrd. € eingeplant. Ferner sind erhebliche Leistungen an die NATO, die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), die Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehen.

Für die VN sind im Zeitraum 2023 bis 2027 rd. 2,3 Mrd. € eingeplant (Pflichtbeiträge zum Regulatorischen Haushalt sowie zu den Haushalten der Friedensmissionen und der Internationalen Gerichtshöfe); hinzu kommen die Leistungen an ihre Unter- und Sonderorganisationen sowie die freiwilligen Leistungen zur Unterstützung ihrer Sonderprogramme i. H. v. rd. 1 Mrd. €. Die Höhe der Pflichtbeiträge eines je-

den Mitgliedslandes wird mit Hilfe eines komplexen Verteilungsschlüssels alle drei Jahre durch die VN verhandelt und von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beitragsskala der VN orientiert sich dabei am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten. Wesentliche Berechnungskomponenten sind dabei der Anteil der nationalen an der globalen Bruttowirtschaftsleistung unter Berücksichtigung einiger Korrekturfaktoren (Anteil der Bevölkerung in absoluter Armut, Staatsverschuldung u. a.) und ein Mindestbeitragssatz von 0,001 % für die zahlungsschwächsten Beitragszahler.

Der Anteil der USA zum Regulären VN-Budget unterliegt seit dem Jahr 2000 einer Obergrenze von 22 %. Bei den Friedenserhaltenden Missionen tragen die USA und alle ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates (USA, RUS CHN, UK und FRA) zusätzlich zu ihrem Anteil einen Aufschlag, da sie nicht nur die Mandate der Friedenserhaltenden Missionen festlegen, sondern im VN-Sicherheitsrat ein Vetorecht besitzen.

Der US-Anteil zu den FEM-Haushalten betrug für die Jahre 2019 bis 2021 27,89 % und liegt gemäß der neuen Beitragsskala für 2022 bis 2024 bei 26,95 %. China leistet aufgrund seines dynamischen Wirtschaftswachstums mittlerweile die zweithöchsten Pflichtbeiträge (15,25 % zum Regulären VN-Budget und 18,69 % zu den Haushalten der Friedenserhaltenden Missionen). Der auf Deutschland entfallende Beitragssatz beträgt sowohl zum Regulären Haushalt als auch zu den Friedensmissionen aktuell (2022 bis 2024) 6,11 % (nach vormals 2016 bis 2018 6,39 % und 2019 bis 2021 6,09 %). Die VN-Beitragsskala für die Jahre 2022 bis 2024 wurde im Dezember 2021 auf Basis der bewährten Methodik und der aktualisierten Berechnungen des VN-Beitragsausschusses beschlossen. Die Beitragsskalen für pflichtfinanzierte Haushalte der meisten anderen Institutionen innerhalb und außerhalb des VN-Systems orientieren sich an dem für die VN festgelegten Verteilungsschlüssel, wobei die jeweiligen Mitgliedschaften in den einzelnen Organisationen zugrunde gelegt werden. Deutschland beteiligt sich zudem mit freiwilligen Leistungen an der Finanzierung von Fonds und Programmen. Der gesamte Beitrag Deutschlands zur OECD beträgt 31 ½ Mio. €. Darin ist der Pflichtbeitrag in Höhe von 22,8 Mio. € sowie freiwillige Leistungen an die OECD Part I (z. B. im Steuerbereich) und Beiträge an Part II Organisationen, die nicht auf OECD Mitgliedstaaten beschränkt sind (z. B. FATE, Pisa), enthalten.

Zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) siehe Ziffer 3.2.14.4.

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent	BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
\$	US-Dollar	BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
£	Pfund Sterling	BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
€	Euro	BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
2.FamEnt-lastG	Zweites Familienentlastungsgesetz	BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AA	Auswärtiges Amt	BNE	Bruttonationaleinkommen
Abs.	Absatz	BPr	Bundespräsident
Abschn.	Abschnitt	BR	Bundesrat
AbzStEnt-ModG	Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz	BReg	Bundesregierung
aF	alte Fassung	BRH	Bundesrechnungshof
AfA	Absetzung für Abnutzung	BSP	Bruttosozialprodukt
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	BT	Deutscher Bundestag
AIG	Auslandsinvestitionsgesetz	BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
AKG	Allgemeines Kriegsfolgenrechtsgesetz	Buchst.	Buchstabe
ALG II	Arbeitslosengeld II	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
AltVDV	Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
ÄndG	Änderungsgesetz	CbCR	Country-by-Country-Reporting
Anh.	Anhang	CbCRAusV	CbCR-Ausdehnungsverordnung
Anm.	Anmerkung	CRS	Common Reporting Standard
AO	Abgabenordnung	CRSAusV	CRS-Ausdehnungsverordnung
Art.	Artikel	DB	Deutsche Bahn AG
AstV	Ausschuss der Ständigen Vertreter bei der EG	DfBest.	Durchführungs-Bestimmungen
ATAD	Anti Tax Avoidance Directive (Anti-Steuervermeidungsrichtlinie)	DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.
ATADUmsG	ATAD-Umsetzungsgesetz	d. h.	das heißt
BA	Bundesagentur für Arbeit	DV	Durchführungsverordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	EAG	Europäische Atom Gemeinschaft
BBk	Deutsche Bundesbank	EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting	EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz	ECOFIN-Rat	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten
BEV	Bundeseisenbahnvermögen	ECU	Europäische Währungseinheit des EWS
BewG	Bewertungsgesetz	EDIP	European Defence Improvement Programm
BfdI	Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	EDV	Elektronische Datenverarbeitung
BGBI.	Bundesgesetzblatt	EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
BHG	Berlinhilfegesetz	EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)
BHO	Bundeshaushaltsordnung	EFWZ	Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	EG	Europäische Gemeinschaften
BIP	Bruttoinlandsprodukt	EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
BK	Bundeskanzler	EIB	Europäische Investitionsbank
BKAmt	Bundeskanzleramt	EKF	Energie- und Klimafonds
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	EMCS	EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	EnergieStG	Energiesteuergesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	EnergieStV	Energiesteuerdurchführungsverordnung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	EntflechtG	Entflechtungsgesetz
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	EP	Europäisches Parlament
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Epl.	Einzelplan
BMF	Bundesministerium der Finanzen	ER	Europäischer Rat
BMF-Dok.	BMF-Dokumentation	ErbStDV	Erbschaftssteuer-Durchführungsverordnung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	ErbStG	Erbschaftssteuergesetz
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	ERE	Europäische Rechnungseinheit
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat	Erl.	Erläuterung(en)
BMJ	Bundesministerium für Justiz	ERP	European Recovery Program
		ESF	Europäischer Sozialfonds

ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus	KI	Künstliche Intelligenz
Est	Einkommensteuer	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
EstDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	KOM	Europäische Kommission
EstG	Einkommensteuergesetz	KöMoG	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
EstRG	Gesetz zur Reform d. Einkommensteuer, d. Familienlasten-ausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz)	KraftSt	Kraftfahrzeugsteuer
		KSt	Körperschaftsteuer
EU	Europäische Union	KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof	KStG	Körperschaftsteuergesetz
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	KTF	Klima- und Transformationsfonds
EWS	Europäisches Währungssystem	KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz
EWU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion	LAF	Lastenausgleichsfonds
EZB	Europäische Zentralbank	LAG	Lastenausgleichsgesetz
f.	folgende (Seite)	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz	LuftVStAb-senkV	Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung
ff.	folgende (Seiten)	LuFV	Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bahn
FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.		
FoStoG	Fondsstandortgesetz	Mio.	Millionen
FuE	Forschung und Entwicklung	MOSS	Mini-One-Stop-Shop
FVG	Finanzverwaltungsgesetz	MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer		
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	Mrd.	Milliarden
GewSt	Gewerbsteuergesetz	MS	Mitgliedstaaten
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung	MÜ	Mehrseitiges Übereinkommen
GFS	Gesamtdeutsche Fördersystem	MWSt	Mehrwertsteuer
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	NAPE	Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz
		NATO	North Atlantic Treaty Organization
ggf.	gegebenenfalls	nF	neue Fassung
ggü.	gegenüber	Nr.	Nummer
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt	ODA	Official Development Assistance
GrStRefUG	Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	Öffa	Deutsche Gesellschaft für öffentl. Arbeiten AG
		OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries
GV	Gemeindeverbände	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz	OSS	One-Stop-Shop
HG	Haushaltsgesetz	PI	Partnerschaftsinstrument
HGF	Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft	PISA	Programme for International Student Assessment
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz)	Pkw	Personenkraftwagen
		rd.	rund
HVE	Haushaltsvorentwurf	RE	Rechnungseinheit
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation	RegE	Regierungsentwurf
idF	in der Fassung	RegG	Regionalisierungsgesetz
i.H.v.	in Höhe von	RepG	Reparations-schädengesetz
InvHG	Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Investitionshilfegesetz)	RVO	Reichsversicherungsordnung
		s.	siehe
InvZulG	Investitionszulagengesetz	s. a.	siehe auch
IOSS	Import-One-Stop-Shop	SGB	Sozialgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit	SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –
IWF	Internationaler Währungsfonds		
JStG	Jahressteuergesetz	sog.	Sogenannte
Kan\$	Kanadischer Dollar	StAbwG	Steueroasen-Abwehrgesetz
Kap.	Kapitel	StabZG	Stabilität-zuschlagsgesetz
KapStDV	Kapitalertragsteuer Durchführungsverordnung	StÄndG	Steueränderungsgesetz
KdU	Kosten der Unterkunft	StAnpG	Steueranpassungsgesetz
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau	StBVV	Steuerberatervergütungsverordnung
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz		

StEntlG	Steuerentlastungsgesetz
StromStG	Stromsteuergesetz
StromStV	Stromsteuerdurchführungsverordnung
StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
SZR	Sonderziehungsrechte
TabStMoG	Tabaksteuermodernisierungsgesetz
Tit.	Titel
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
u. dgl.	und dergleichen
ÜLG	Überseeische Länder und Gebiete
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
US-\$	US-Dollar
Ust	Umsatzsteuer
UStDB	Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
UStDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes
UStG	Umsatzsteuergesetz
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
veröff.	veröffentlicht
vgl.	vergleiche
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
VSt	Vermögensteuer
v.T.	vom Tausend
VV	Verwaltungsvorschrift
WBIF	Investitionsfonds Westlicher Balkan
WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.
WoBauG	Wohnungsbaugesetz
WoPDV	Durchführungsverordnung zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
WoPR	Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG
WTO	Welthandelsorganisation
z. B.	zum Beispiel